Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1832)

Rubrik: Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern : Mai bis Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

H. Neuhaus im Stöckli

Nro. 30.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 1. Mai 1832.

Kreisschreiben des Erziehungsdepartements der Republik Bern an die große Schulkommission.

(Fortsetzung.)

14. Wäre nicht ein Schulblatt zu veranstalten, durch das jedem Schullehrer mitzutheilen seyn würde, was das Gedeihen seiner Schule fördern, und ihm zur Aufmunterung in seiner Pflichterfüllung gereichen möchte?

15. Ließe sich nicht auch der Kalender zur Förderung des Schulinteresses in Anspruch nehmen? Was für Hülfsmittel wären sonst noch zu empfehlen, um jedem Hausvater begreiflich zu machen, daß er nur durch eine wahrhaft christliche und industrielle Bildung seiner Kinder das innere und das äußere Wohlergehen seiner Familie fördern und selbst auf den Wohlstand seiner Gemeinde einwirken kann?

16. Was für Schwierigkeiten stehen der allgemeinen Verbreitung der Mädchenarbeitsschulen im Weg, durch die jede Hausmutter nebst dem Spinnen, der einzigen weiblichen Industrie, die allgemein verbreitet ist, dazu gelangen sollte, für ihre Familie auch die wesentlichsten Kleidungsstücke verfertigen zu können?

17. Wäre es nicht auch sehr wünschenswerth, daß durch solche Industrieschulen, die künftigen Hausmütter zu verschiedenen für den Haushalt nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten gelangen könnten; wie zum Beispiel zur Vervollkommnung des Gartenbaus, zur Benutzung ihrer Landprodukte ꝛc.?

18. Wie kann dem eingeführten vierstimmigen Gesang in den Kirchen am besten aufgeholfen werden?

19. Wie könnte eine zweckmäßige Auswahl von Volksliedern am besten beliebt gemacht und verbreitet werden?

20. Sollte sich die Große Schulkommission, sobald die Normalanstalt wird in's Leben getreten seyn, nicht vorzugsweise bei derselben versammeln, um dem Personal der Lehrer die Bedürfnisse des Vaterlandes von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, und um die gelungenen Ergebnisse der Bestrebungen der Anstalt mit Beschleunigung zum Besten des gesammten Volkes verbreiten zu helfen?

21. Welches sind die Mittel, wodurch die bisherigen Schulversäumnisse verhütet und ein reiner christlicher Sinn bei der Schuljugend auf's Beste gepflegt und erhalten werden kann?

22. Ließen sich nicht auch unbebaute oder fruchtbare und wohlgelegene Ländereien finden, über die verfügt werden dürfte, um Schul- und Erziehungsanstalten darauf zu begründen, in welchen die allerärmsten und verlassensten Kinder des Landes Gelegenheit fänden, durch ihre eigene Arbeit, zur Erziehung und zum Unterricht, den sie dringender als andere Kinder bedürfen, zu gelangen; gerade so wie das seit mehreren Jahren in der Anstalt auf dem Berge bei Maykirch geschieht? Es wird der Kommission zu genauer Prüfung mitgetheilt werden, wie solche Anstalten einzuleiten sind, wie ihre Anlegung zu bewerkstelligen ist, wie sie zu einem wohlthätigen Zusammenhang unter sich gelangen sollten, und zur nöthigen Beaufsichtigung, um Mißbräuche zu verhüten und die gewünschten Ergebnisse zum Besten des Vaterlandes zu bewirken.

Das Erziehungsdepartement glaubt, daß durch die Lösung dieser Fragen unsere Schulen sich der Erreichung ihrer Bestimmung nähern werden, die Kräfte und Fähigkeiten der Kinder auf eine Weise auszubilden, daß dadurch ihr eigenes Wohlergehen mit demjenigen des gesammten Vaterlandes in Einklang gebracht und so viel als möglich gefördert und versichert werde.

Mit Hochschätzung verharrend,

Der Präsident des Erziehungsdepartements:
C. Neuhaus.
Der erste Sekretär,
G. Hünerwadel.

Gegeben, mit Bewilligung des Regierungsrathes, in Bern den 17. April 1832.

Kreisschreiben des Erziehungsdepartements der Republik Bern an sämmtliche Herren Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Das Erziehungsdepartement, ernstlich darauf bedacht, den Volksunterricht auf jede mögliche Weise und durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu beleben und zu fördern, und in Erwägung:

1. Daß beinahe überall die Schulen nach vollendetem Winterkurse geschlossen werden;

2. Daß aber die Schuljugend, wenn sie den Sommer hindurch alles Unterrichts ermangelt, sich von den Schulen und ihren Lehrern entfremdet, und daß durch eine so lange dauernde Unterbrechung oft alle Früchte des Erlernten wieder verloren gehen;

3. Daß die weibliche Industrie nur durch Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen gehoben werden und die so nöthige Ausdehnung erlangen kann;

wünscht demnach: daß wo möglich überall im ganzen Lande Sommerschulen und Mädchenarbeitsschulen errichtet werden.

Gerne will das Departement zu dem Ende das Seinige beitragen und die Gemeinden, die entweder keine oder keine gehörige und anhaltende Sommerschulen besitzen und welche geneigt wären, solche zu errichten, nöthigenfalls und bis auf Erlassung des künftigen Schulgesetzes, durch einige Unterstützung aufmuntern. Es darf jedoch dabei auch verlangt werden, daß die Gemeinden selbst, in Betrachtung sowohl der Nothwendigkeit eines

Sommerunterrichts als des Bedürfnisses von Arbeitsschulen für Mädchen, zu dem vorhabenden Zwecke geeignete Opfer bringen und auf diese Weise zu der Förderung des Volksunterrichts willig Hand bieten.

Sie werden daher, Herr Regierungsstatthalter! anmit ersucht, diesen Wunsch des Erziehungsdepartements den Gemeinden Ihres Amtsbezirks an's Herz zu legen und ihre Gesinnungen und Anerbietungen zu erforschen. Zugleich ertheilt Ihnen das Departement den Auftrag, die Gemeinden anzufragen, wie viele Stunden täglich oder wöchentlich darauf verwendet werden sollen, auf welche Weise die Stunden am zweckmäßigsten zu vertheilen seyen, und welche Besoldungszulage von den Schullehrern für die Ertheilung dieses Unterrichts verlangt werden.

Das Resultat wollen Sie, begleitet mit Ihrem Befinden, inwieferne die anerbotenen Zuschüsse der Gemeinden mit ihren finanziellen Kräften in gehörigem Verhältniß stehen, dem Erziehungsdepartement mit Beförderung einberichten, damit sogleich die zweckdienlichen Anordnungen getroffen werden können, um den gewünschten Unterricht zu veranstalten.

Mit Hochschätzung verharrend,

Gegeben, mit Bewilligung des Regierungsrathes, in Bern den 19. April 1832.

Der Präsident des Erziehungsdepartementes.
C. Neuhaus.

Der erste Sekretär,
G. Hünerwadel.

Großer Rath, den 25. April 1832.

(Entlassung von Großräthen. Kredite für Straßenbauten.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber..

Unterm 7. Februar, 2. und 8. März, waren dem Regierungsrath zu Handen des diplomatischen Departements die Begehren der Herren Lutz, Med. D.; Tribolet, Med. D. u. Wyß Lehenkommissär, um Entlassung aus dem Gr. Rath, zur Untersuchung übersandt worden, und nun wurde heute ein Vortrag des Regierungsrathes in Berathung genommen, welcher, ohne in die einzelnen Begehren näher einzutreten, nebst den Ansichten des diplomatischen Departements die seinigen über das bei Begehren dieser Art vom Großen Rath zu beobachtende Verfahren enthält. Es wurde befunden, daß zwar der Große Rath nicht solche Entlassungen ertheilen, wohl aber dieselben annehmen, und dieß keiner andern Behörde zustehen könne. Ob die betreffenden Mitglieder von Wahlkollegien oder von den Zweihundert ernannt worden seyen, mache keinen Unterschied, und ebenso wenig sey ein solcher hinsichtlich der Form zu machen, in welcher das Begehren geschehe, da nämlich die Erklärung darin bestehen könne, daß man den Sitzungen ferner nicht beiwohnen wolle, oder daß man um Ertheilung einer Entlassung ansuche. Zudem enthielt der Vortrag noch Ansichten über die Wiederbesetzung der solchergestalt in Erledigung gerathender Stellen. — Nach eröffneter Umfrage wurde dieser Gegenstand noch von verschiedenen Seiten beleuchtet, und sowohl auf die §§. 41, 42 und 44 der Verfassung als auf die §§. 2, 3 und 56 des Reglementes für den Großen Rath hingewiesen. Meistens wurde jedoch den Ansichten des Regierungsrathes beigepflichtet.

Endlich wurde beschlossen:

1) Der Gr. Rath hält sich nicht für befugt, seinen Mitgliedern Entlassungen aus demselben zu ertheilen.

2) Wenn ihm hingegen ein Mitglied eine schriftliche Erklärung einreicht, daß es austreten, oder daß es den Sitzungen ferner nicht mehr beiwohnen wolle, so soll diese Erklärung zu Protokoll genommen und auf die vorgeschriebene Weise für Wiederbesetzung der erledigten Stelle gesorgt werden.

3) Dem Regierungsrath und Sechszehnern soll der Auftrag ertheilt werden, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, zu welcher Zeit die in Erledigung gerathenden Stellen des Gr. Rathes je nach der früheren Wahl, durch die Wahlkollegien oder durch die Wahlversammlung der Zweihundert zu besetzen seyen.

4) Den Herren Lutz, Tribolet und Wyß soll von diesem Beschluß Kenntniß gegeben und ihre allfällige fernere Erklärung erwartet werden.

Abstimmung.

1) Entlassungen anzunehmen . . .	Einstimmig.
2) Die Frage über Wiederbesetzung erledigter Stellen an Regierungsrath u. Sechszehner zu senden	Einstimmig.
3) Die 3 Entlassungen sofort anzunehmen	37 St.
3) Den Betreffenden den heutigen Beschluß mitzutheilen	58 St.

Als man zur Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gemeindbehörden schreiten wollte, so wurde begehrt, daß vorerst ein Anzug des Herrn Watt über diesen Gegenstand verlesen werde. Dieser gieng dahin, daß der Große Rath die Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht fortsetze, sondern ihn an Regierungsrath und Sechszehner zurücksende, um zu untersuchen, ob es nicht angemessener sey, statt eines so weitläufigen Gesetzes nur einige Hauptgrundsätze aufzustellen, nach welchen die Gemeindreglemente mit Berücksichtigung aller Lokalverhältnisse abzufassen wären.

Nun wurde noch bemerkt, daß ohnehin die angefangene Berathung nicht wohl fortgesetzt werden könne, bevor über den zu neuer Vorberathung zurückgesandten §. 7, der verschiedene Grundlagen enthalte, etwas werde entschieden seyn, und angezeigt, daß Regierungsrath und Sechszehner sich in den nächsten Tagen damit beschäftigen werden. Hierauf wurde beschlossen, den Regierungsrath und Sechszehner zu beauftragen, daß sie über die ihnen zugesandten Artikel mit möglichster Beförderung und noch während der gegenwärtigen Session einen Vortrag bringen. Einstweilen ward die fernere Berathung des gedachten Entwurfs aufgeschoben, um andere Geschäfte zu behandeln.

Vom Herrn Landammann wurde angekündigt, daß Montags den 30. die Vorträge über die Zehnten und Bodenzinse zur Berathung vorgelegt werden sollen.

Ein Vortrag des Baudepartements enthielt Anträge über die im Laufe dieses Jahrs zu unternehmenden Straßenbauten und die darauf zu machende Vertheilung des durch das Büdget eröffneten Kredits von Fr. 32,000. Nach einigen Bemerkungen und gegebenen Erläuterungen wurde beschlossen:

1) Zu vollständiger Rektifikation des Straßenzugs zwischen Court und Münster in einer Breite von zwanzig Fuß werden angewiesen, Fr. 16,000. Das Departement wird untersuchen, ob es angemessen sey, zu Benutzung verschiedener Theile der jetzigen Straße Brücken zu schlagen, oder zu Ersparung von solchen, längere Strecken neu anzulegen. Uebrigens wird ihm überlassen, die Arbeiten in zu machenden Abtheilungen auf Mindersteigerung hin oder auf andere Weise ausführen zu lassen. Die Gemeinden Court und Münster werden, ihrem Anerbieten gemäß, das erforderliche Gemeinland unentgeldlich überlassen, und die sämmtlichen im Unterhalt der dermaligen straßenpflichtigen Gemeinden werden zufolge ihrer Erklärung den Unterhalt der neuen Straße übernehmen.

2. Für eine neue Straße vom untern Theil des Dorfes Worb bis auf die Anhöhe längs des sonnigen Ab-

hanges auf 5000 Fuß Länge und 18 Fuß Breite in der durch den Plan angezeigten und durch Pfähle bezeichneten Richtung werden angewiesen Fr. 10,000. Die künftige Unterhaltung wird durch die Gemeinde Worb ihrer Erklärung gemäß übernommen werden.

3. Für Erweiterung und Verbesserung der Straße längs dem Thunersee auf der Seite von Spietz und Leißigen werden angewiesen Fr. 6000; jedoch nur unter der Bedingung, daß die Gemeinden, innerhalb deren Grenzen die Straße liegt,

a. sich zum Voraus verpflichten, die künftige Unterhaltung jeweilen nach Vorschrift der Gesetze leisten zu wollen.
b. Alles in die Correktionslinie fallende Gemeinland unentgeldlich zu überlassen.

4. Alles zu obigen Straßenbauten nöthige Land soll entweder nach freiwilliger Uebereinkunft mit dem Bau-Departement oder vermöge Satzung 379 des Civilgesetzbuchs gegen vollständige Entschädigung abgetreten werden.

Auf den Vortrag des Finanzdepartements über die Standesrechnung für das Jahr 1830 wird dieselbe der Staatswirthschafts-Commission zugesandt, um mit Beförderung auch ihren Bericht darüber abzustatten, damit sie mit der Passation versehen werden könne.

Ein Vortrag des Justiz-Departements mit Ueberweisung des Regierungsrathes, empfiehlt den Adam Heinrich Kraus, aus Sachsen herstammend, aber als Heimathloser betrachtet, auf die ihm von der Gemeinde Lütschenthal in der Kirchhöre Gsteig bei Interlacken gegebene Zusicherung ihres Bürgerrechts für Ertheilung der Naturalisation. Auf die gefallenen Bemerkungen wurde aber beschlossen, die sämmtlichen Schriften dem Regierungsrath mit dem Ansinnen zurückzusenden, zu untersuchen:

1. Ob die gedachte Gemeinde die durch §. 78 des Gesetzes vom 21. Dez. 1816 vorgeschriebene Sicherleistung gewähre?

2) Ob nicht die Gemeinde Lütschenthal mit andern Gemeinden in Verbindungen stehe, welche die Einwilligung der letztern zur Annahme von Bürgern erheische?

Am Schlusse der Sitzung gab der Herr Schultheiß einen Bericht über die seit dem Ausbruche der Cholera in Frankreich deshalb vom Regierungsrath getroffenen Anstalten.

Ferner gab er dem Großen Rath Kenntniß von der Lage der Angelegenheiten im Kanton Basel, und es wurde ein Schreiben des Hrn. Oberstlieutenant Kohler, Kommandanten des sechsten Auszügerbataillons aus Muttenz, vom 19. April, verlesen, der die unter ihm stehenden Truppen belobet.

Großer Rath, den 26. April

(Schwellenarbeiten. Wahl von vier Ersatzmännern des Obergerichts.)

Präsident, Herr Landammann von Lerber.

Es wurde vorgelegt, und an den Regierungsrath gewiesen eine Vorstellung der zehnfuhrpflichtigen Gemeinden der Amtsbezirke Wangen und Aarwangen, wegen Ueberlassung von Schachenland als Gegenwerth der ihnen obliegenden Schwellenpflicht.

Der am 24. April verlesene Anzug des Herrn Imhoof, in Betreff der von der Staatskanzlei der Redaktion des Anzeigers der Regierungsverhandlungen zu machenden Mittheilungen wurde rücksichtlich der Erheblichkeit in Berathung gesetzt. Vom Herrn Staatsschreiber wurde angezeigt, wie es sich bisher damit verhalten habe, und welche Einrichtungen in den letzten Tagen deshalb getroffen worden seyen. Es wurde beschlossen, diesen Anzug erheblich zu erklären und dem Regierungsrath zur Untersuchung zu senden.

Ein Vortrag des Baudepartements enthält Anträge zu Schwellenarbeiten in den Amtsbezirken von Frutigen, Interlacken u. Oberhasle, zu Verbesserung des Laufes der Aare zwischen Aarberg u. Büren u. zu Anlegung eines Kanals an der Zihl zwischen Gottstatt und Meyenried. Dafür wird ein außerordentlicher Kredit von Fr. 32,000 begehrt. Sowohl über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Arbeiten als hinwieder über das Erforderniß vorheriger genauerer Untersuchungen und Berechnungen wurden verschiedene Bemerkungen gemacht. Besonders aber ward auf §. 35 des Departementalgesetzes hingewiesen, vermöge dessen alle Anträge irgend eines Departementes, welche eine Ausgabe des Staates von mehr als Fr. 4000 veranlassen, dem Finanzdepartement zur Berichterstattung über die Fragen vorgelegt werden müssen: Ob der Zustand der Finanzen eine solche Ausgabe gestatte?

Es wurde beschlossen, den Vortrag mit den dazu gehörigen Schriften dem Finanzdepartement zu senden, mit dem Auftrag, darüber nach Anleitung der obigen gesetzlichen Vorschrift, mit Beförderung Bericht zu erstatten.

Abstimmung . . . . . Gr. Mehrheit.

In Folge des erhaltenen Auftrags erstattete das diplomatische Departement einen Rapport über das von Herrn Tillier zugleich mit seinem Begehren um Entlassung aus dem Regierungsrathe gemachte Ansuchen um Entlassung aus dem Erziehungsdepartement und dem diplomatischen Departement. Es wurde in Berücksichtigung der für letzteres Ansuchen von Hrn. Tillier angeführten Gründe angetragen, ihm diese Entlassung zu ertheilen; die Ertheilung der Entlassung aus dem Erziehungsdepartement aber wurde dem Ermessen des Großen Rathes anheimgestellt. Man fand, Hr. Tillier sey als Mitglied des Regierungsrathes, in beide Departemente und zwar zum Vicepräsidenten derselben gewählt worden, weswegen er nun nicht mehr in der gleichen Stellung verbleiben könne. Demnach wurde beschlossen, ihm die Entlassung aus beiden Departementen in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Hierauf wurden nach §. 4 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts die vier Ersatzmänner für dasselbe gewählt, und zwar in den Personen der Herren:

Ludwig Bay, Fürsprecher in Bern;
Joh. Heinrich Blumenstein, Prokurator in Aarberg;
Alb. Fried. Stettler, einstweiliger Sekretär des Justizdepartementes;
Ludwig Graf, Standeskassier.

Alle vier Mitglieder des Großen Rathes.

Großer Rath, den 27. April.

(Reiseentschädigungen von Beamten. Vorstellung der Salzauswäger. Salzverkauf im Oberamt Pruntrut.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Herr Watt machte eine Mahnung, dahin gehend, daß einem dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandten Anzug Folge gegeben werden möchte, welcher den Antrag enthielt, daß den Landjägern statt eines Antheils an den Bußen und Konfiskationen eine andere Entschädigung gegeben werde. Es wurde beschlossen, diese Mahnung dem Regierungsrath mit dem Auftrag zu übermachen, daß er über den oben gedachten ihm zugesandten Anzug mit Beförderung einen Vortrag bringe.

Eine Zuschrift der Gemeindbehörde von Rohrbach, ihre Wünsche für die Aufstellung von Vorschriften über das Stimmrecht bei den Bürgerversammlungen enthaltend, wurde dem

Regierungsrath zur Berücksichtigung bei der Berathung dieses Gegenstandes zugesandt.

Eine Bittschrift des Jean Baptiste Chapuis von Devilliers, im Amtsbezirk Delsberg, wegen begehrter, aber nicht erhaltener Unterstützung wurde dem Regierungsrath zugewiesen.

Es wurde ein Vortrag des Finanzdepartements über Bestimmung der Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen in Berathung genommen, welchem ein Dekrets-Entwurf beigefügt war. Um dem gefühlten Mangel hinlänglicher Vorschriften abzuhelfen, wurde untersucht, was angemessener sey: Bestimmung von Taggeldern oder Vergütung aller Kosten ohne Taggeld? und befunden, daß eine Verbindung beider Entschädigungsarten dem Zweck am besten entspreche.

Der Entwurf wurde artikelweise berathen.

§. 1. Die Gesandten an der Tagsatzung betreffend, wurde nach einigen gemachten Bemerkungen unverändert angenommen, und einem angetragenen Zusatz, um für unvorhergesehene Auslagen der Gesandtschaft, dem Regierungsrath eine Competenz von Fr. 300 zu geben, wurde nicht beigepflichtet.

Abstimmung.

1) Den § unverändert anzunehmen . 96 Stimmen
denselben abzuändern . . . 4 „
2) Für den Zusatz . . . . 37 „
Gegen denselben . . . . 44 „

§. 2 wurde mit Abänderung des Wortes Zulage in das von Honorar angenommen.

§. 3. Es geschahen Anträge, um dem Sekretär der Konferenz ein größeres Taggeld als Fr. 4 zu geben, oder den Regierungsrath zu autorisiren, daß er die Geschäfte eines bei einer Regierungsbehörde angestellten, und zu einer Konferenz berufenen Sekretärs während der letztern besorgen lasse. Allein der § wurde angenommen, und nur zum ersten Theil desselben, die Abgeordneten betreffend, der Zusatz beschlossen: „In Bern beziehen sie nichts; der Regierungsrath wird die gutfindenden Ehrenbezeugungen anordnen und bezahlen lassen.“

Abstimmung.

1) Den §. anzunehmen . große Mehrheit.
Abzuändern . . . 4 Stimmen.
2) Für den Zusatz . . große Mehrheit.

§. 4. Eine eröffnete Meinung wollte, statt die Kosten verrechnen zu lassen, Taggelder bestimmen, aber der §. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . große Mehrheit.
Etwas anderes . . . . 14 Stimmen.

Die §§. 5, 6, 7 und 8 wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 9. Weil der Emolumententarif revidirt wird, so ward der Antrag gemacht, es solle gesagt werden, der angeführte Theil desselben bleibe nur einstweilen in Kraft; allein dieser Beisatz wurde überflüssig erachtet, und der §. unverändert angenommen. Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . 52 Stimmen.
Ihn zu modifizieren . . . 29 „

§. 10. Der Schlußartikel wurde unverändert angenommen.

Am 3. April war eine von vielen Salzauswägern aus verschiedenen Theilen des Kantons an den großen Rath gelangte Vorstellung dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt worden, über welche vom Finanz-Departement durch einen nun in Berathung genommenen Vortrag Bericht erstattet ward. Die gedachten Salzauswäger beschweren sich, daß durch die geschehene Herabsetzung ihres Lohnes von 7 ½ % auf 5 Pfund vom Zentner Salz ihr gehabter Gewinn allzu sehr geschmälert werde, und sie nicht mehr hinlänglich für Mühe, Abgang und Verlüste gedeckt seyen. Es wurde aber vom Departement gezeigt, daß wegen Herabsetzung des Salzpreises den Auswägern kein größerer Lohn gegeben werden könne, und in den vielen Begehren von neuen Salzbütten der Beweis eines immer noch hinlänglichen Gewinnes liege. Hierauf ward beschlossen, es könne in eine Erhöhung des Salzauswägerlohnes nicht eingetreten werden.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Kreisschreiben des Regierungsraths an die Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Da die asiatische Brechruhr von Osten und Westen, namentlich von Frankreich, wo sie sich, laut den neuesten Nachrichten, immer mehr ausbreitet, in unser Vaterland, die Schweiz, einzudringen droht, wodurch auch den Bewohnern hiesigen Kantons ein bisher ungekanntes Uebel bevorsteht, so ertheilen Wir Ihnen folgende Aufträge:

1. Vor Allem aus wird Ihnen derjenige Beschluß der hohen Tagsatzung vom 23. Dezember vorigen Jahres wieder in Erinnerung gebracht, welcher Ihnen seiner Zeit bereits ist mitgetheilt worden, und von welchem in Anschluß die nöthige Anzahl von Exemplaren zu gehöriger Bekanntmachung mitfolgt. Bei der je länger je mehr sich nähernden Gefahr und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, versehen Wir Uns zu Ihnen, daß Sie denselben in allen Theilen pünktlich befolgen, und auf buchstäbliche Beobachtung der in demselben enthaltenen polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Waaren und Reisende genau achten werden.

2. Werden Sie ungesäumt die Vorgesetzten sämmtlicher Gemeinden Ihres Amtsbezirks, so wie auch die Mitglieder der Spezialgesundheits-Commissionen, in vertraulicher Besprechung auf die nahende Gefahr aufmerksam machen, und sie einladen, darauf Bedacht zu nehmen, welche mit ihren Kräften übereinstimmenden Einrichtungen beim Ausbruch der Cholera getroffen werden könnten, namentlich in Hinsicht der Einrichtung von Lazarethen.

3. Dafür zu sorgen, daß auf Straßen, öffentlichen Plätzen, in den Häusern, zumal in solchen, wo viele Menschen beisammen leben, überhaupt in allen Theilen die größtmögliche Reinlichkeit beobachtet, und von den Unterbeamten gehandhabt werde.

4. Den Aerzten Ihres Amtsbezirkes anzubefehlen, der außerordentlichen Sanitäts-Commission fleißig Bericht zu ertheilen über den Gesundheitszustand des Bezirks.

5. Endlich Uns die allfällig über Obstehendes gemachten Bemerkungen einzuberichten.

Hiemit werden alle in Bezug auf die Cholera früher ertheilten Weisungen und Aufträge zurück genommen.

Bern, den 18. April 1832.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der zweite Staatsschreiber,
J. F. Stapfer.

Ausschreibung.

Der Regierungsrath hat beschlossen, die bis jetzt nur provisorisch besetzt gewesene Stelle eines in den leberbergischen Amtsbezirken stationirten Lieutenants im Landjägercorps zur definitiven Wiederbesetzung ausschreiben zu lassen. Dem zufolge werden diejenigen, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, angewiesen, sich längstens bis und mit dem 19. Mai nächstkünftig in der Staatskanzlei dafür anschreiben zu lassen.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, erster Substitut.

J. Nüscher im Büchli!

Nro. 31.

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 5. Mai 1832.

Großer Rath, den 27. April 1832.

(Fortsetzung.)

Ein anderer Vortrag des Finanzdepartements, dem der Regierungsrath beistimmte, betraf den Salzverkauf im Amtsbezirk Pruntrut. Von dorther waren eine Menge von Begehren um Erlaubniß zum Verkauf von Salz eingelangt, und endlich fand sich, daß beinahe jeder der dortigen Krämer es für vortheilhaft hält, auch Salz verkaufen zu dürfen, weil ihm dieß zugleich Abnahme anderer Waaren verschafft. Unter diesen Umständen wurde befunden, daß es am angemessensten sey, den Versuch zu machen, in gedachtem Amtsbezirk den Kleinverkauf des Salzes frei zu geben. Das Bedenken, daß dadurch der Schleichhandel mit Frankreich vermehrt werden könnte, fand sich bei näherer Untersuchung ungegründet, da ein solcher auch bei der jetzt bestehenden Einrichtung von jedem getrieben werden kann, der Salz einkauft. Andererseits soll durch Beibehaltung patentirter Auswäger gesorgt werden, daß nirgends der Vorrath des Salzes ausgehe, damit sich die Einwohner jederzeit damit versehen können. Demnach wurde beschlossen:

1) Die im Amtsbezirk Pruntrut bestehenden und ferner noch zu ertheilenden Salzbütten werden unter Ausnahme des ausschließlichen Rechtes zum Verkauf des Salzes mit den bisherigen Rechten und Verpflichtungen ihrer Inhaber beibehalten.

2) Hingegen ist es allen Einwohnern des gedachten Amtsbezirks gestattet, in der Faktorei zu Pruntrut Salz gegen baare Bezahlung anzukaufen und im Kleinen wieder zu verkaufen. Letzteres soll aber in dem gesetzlichen Gewicht und Preise geschehen.

3) Dem Regierungsrath wird überlassen, die weitern nöthigen Anordnungen zu treffen.

Großer Rath, den 28. April.

(Amtliches Blatt. Deutsche Pfarrstellen im Leberberg.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet:

1) Der Stadtgemeinde Unterseen, daß die neue Straße längs dem Thunersee, wo möglich auf der Sonnenseite desselben, durchgeführt werde.

2) Von Einsaßen zu Meyenried, welche Nutzungen in Holz und Weide begehren.

Es wurde ein Anzug des Herrn Watt verlesen, den Antrag enthaltend, daß dem Regierungsrath ein Kredit von Fr. 5000 zu Bestreitung von Auslagen für die Handhabung der Polizei angewiesen werde, darüber bloß einer zu ernennenden Kommission von fünf Mitgliedern Rechnung abzulegen sey. Unterm 9. Januar war den sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ein von einer Kommission bearbeitetes Projekt eines zu errichtenden amtlichen Blattes im Druck zugesandt worden, worüber dann das diplomatische Departement einen Vortrag an den Großen Rath richtete, der heute in Berathung genommen ward, nachdem der Regierungsrath mit seiner Ueberweisung die Bemerkung verbunden hatte, daß es zweckmäßig seyn dürfte, mit einem solchen Amtsblatt die Herausgabe eines politischen Blattes auf irgend eine Weise zu verbinden.

In der Umfrage wurde die Meinung eröffnet, jeden der zwei Hauptgegenstände des Projektes (amtliches Blatt und Herausgabe einer Sammlung von Gesetzen und Dekreten) so wie auch den oben erwähnten dritten besonders zu behandeln; aber es ward vorgezogen, daß die Berathung sich über Alles erstrecke.

Abstimmung.

In der Gesammtheit zu behandeln .	61 Stimmen.
Nach Abtheilung der Gegenstände .	25 St.

Nun wurden die verschiedenen Gegenstände näher beleuchtet und Meinungen über die zu treffenden Einrichtungen entwickelt. Im Allgemeinen stimmten die Ansichten darin überein, daß es besser sey, die Veranstaltung der Herausgabe eines amtlichen Blattes dem Regierungsrath zu überlassen, als darüber von Seite des Gr. Rathes Vorschriften zu geben, und daß es nicht angemessen wäre, ein politisches Blatt damit in Verbindung zu bringen. Endlich wurde folgender Beschluß gefaßt:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, die Herausgabe eines amtlichen Blattes zu veranstalten, bei dessen Einrichtung und Inhalt der vorgelegte Entwurf zu berücksichtigen ist.

2) Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, dafür zu sorgen, daß die Sammlung der Gesetze und Dekrete nicht nur wie bisher den Behörden und Beamten zukomme, sondern daß auch andere Personen dieselbe, sey es mit oder ohne das amtliche Blatt um einen billigen Preis, so wie sie herausgegeben wird, erhalten können.

3) Hingegen wird in Herausgabe eines politischen Blattes nicht eingetreten.

Abstimmung . . . . einstimmig.

Ein anderer Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsrathes betraf die Herausgabe eines französischen Amtsblattes. Es wurde angetragen, der bei der Staatskanzlei aufgestellten französischen Sektion ein Bureau beizugeben, das einstweilen in Pruntrut unter der Aufsicht des Herrn Regierungsstatthalters Stockmar errichtet und die Bestimmung haben solle, sowohl die Herausgabe des Amtsblattes als Uebersetzungen von Gesetzen und

Verordnungen zu besorgen. Nach einigen Erörterungen erachtete man am angemessensten, dem Regierungsrath zu überlassen, deshalb das Gutfindende zu verfügen, und dieses wurde dann auch beschlossen.

Abstimmung.

Hier zu entscheiden . . . 8 Stimmen.
Dem Regierungsrath zu überlassen 76 „

Hierauf wurden folgende Wahlen getroffen:

1) Zu einem Mitglied des diplomatischen Departements an die Stelle des Herrn von Ernst, der vermöge seiner Ernennung in den Regierungsrath in die durch Entlassung des Herrn Tillier erledigte Stelle getreten ist:

Herr David Imhoof von Burgdorf, Großrath.

2. Zu einem Mitglied des Erziehungsdepartements, aus welchem Herr Tillier in Folge seiner Entlassung aus dem Regierungsrath getreten war:

Herr Anton Tillier, von Bern, Großrath.

Auf den vom Erziehungs-Departement über die Begehren des Herrn Stierlin, Dekan in Bern, und Hrn. Kupferschmied, Pfarrer zu Heimiswyl erstatteten Vortrag, wurde denselben in Berücksichtigung der von ihnen angebrachten Gründe die Entlassung aus der großen Schul-Commission in allen Ehren ertheilt.

Das Erziehungsdepartement zeigte in einem vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag, daß die beiden in den Amtsbezirken von Münster und Courtlary angestellten deutschen Geistlichen bei den ihnen auffallenden Ausgaben mit dem bisherigen Gehalt nicht bestehen können, und daß es außerdem angemessen wäre, dem Herrn Helfer, da er völlig gleiche Verrichtungen wie der Pfarrer hat, den Namen eines Pfarrers beizulegen. Diesen Ansichten stimmte die Versammlung bei, und es wurde beschlossen:

1. Die Stelle des deutschen Helfers in den Amtsbezirken von Münster und Courtlary wird zur zweiten Pfarrstelle erhoben.

2. Die bisherige Besoldung von Fr. 1200 dieser von Herrn Lemp bekleideten Stelle wird auf Fr. 1400 erhöhet.

3. Die Besoldung der ersten, gegenwärtig von Herrn Rüfenacht bekleideten Stelle wird von Fr. 1500 auf Fr. 1600 erhöhet.

4. Die Mittheilung dieses Dekretes an das Erziehungs- und an das Finanz-Departement und die Vollziehung desselben wird dem Regierungsrath aufgetragen.

Auf einen Vortrag des diplomatischen Departements über die Entlassungsbegehren der Herren Penserot und Jaggi aus dem Großen Rath wurde beschlossen: Es solle ihnen der am 25. April über solche Begehren genommene Beschluß mitgetheilt, und ihre allfällige weitere Erklärung erwartet werden.

Dekret
über
die Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen.

Der Große Rath der Republik Bern:

In Betrachtung der Nothwendigkeit für die Entschädigung der Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen Sendungen anvertraut sind, oder welche sonst in obrigkeitlichen Aufträgen reisen, möglichst gleichförmig, billigere und umfassendere Vorschriften, als die bisherigen speziellen und lückenhaften Verfügungen sie enthielten, aufzustellen und einzuführen;

beschließt:

§. 1. Die hiesigen Gesandten an der Tagsatzung, wenn dieselbe in einem der andern Direktorialkantone versammelt ist, beziehen jeder, ohne Unterschied des Ranges, ein Taggeld von sechszehn Franken.

Außerdem werden ihnen vergütet:

a. Die Kosten des Fuhrwerkes für ihre Hin- und Herreise.
b. Die Auslagen für Extrakte, Abschriften, Expressen und Botenlöhne.

Der unter der bisherigen Benennung „Standesreiter" der Gesandtschaft beigegebene Offizial bezieht für Alles ein Taggeld von fünf Franken.

Wenn er die Gesandtschaft auf ihrer Hin- und Rückreise zu Pferd begleitet, so darf er die daherigen Kosten verrechnen.

§. 2. Die der Gesandtschaft zu sprechenden Honorare, wenn die Tagsatzung in Bern versammelt ist, wird den Gegenstand eines besondern Regulativs ausmachen.

§. 3. Abgeordnete des hiesigen Standes an Konferenzen mit andern Kantonen dürfen, wenn dieselben nicht in Bern gehalten werden, alle ihre Kosten verrechnen. Wenn aber die Konferenzen in Bern gehalten werden, so beziehen sie nichts; der Regierungsrath wird die gutfindenden Ehrenbezeugungen anordnen, und bezahlen lassen.

Der Sekretär einer solchen Konferenz erhält ein Taggeld von vier Franken, wenn dieselbe in Bern abgehalten wird; wenn sie aber anderswo stattfindet, die Vergütung aller Kosten.

Der Offizial erhält ein Taggeld von zwei Franken nebst Kostensverrechnung.

§. 4. Wenn besoldete Beamte ohne Ausnahme in obrigkeitlichen Aufträgen jeder Art, sey es, daß sie in ihr Amt einschlagen oder nicht, innerhalb des Kantons oder innert den Grenzen der Schweiz reisen, so erhalten sie kein Taggeld, sondern lediglich eine Vergütung aller ihrer Kosten; zu diesem Ende werden sie ihre Kostensnoten derjenigen Behörde, in deren Auftrag sie reisen, eingeben, welche sie nach vorheriger Erdaurung zur Bezahlung anweisen wird.

§. 5. Wenn unbesoldeten Beamten oder andern Mitgliedern von Behörden oder Privatpersonen obrigkeitliche Aufträge gegeben werden, welche sie zu Reisen innerhalb des Kantons oder außer demselben, aber innert den Grenzen der Schweiz veranlassen, so werden ihnen in beiden Fällen ihre sämmtlichen Kosten vergütet und überdieß noch ein Taggeld von sechs Franken gereicht werden.

§. 6. Bei Sendungen in das Ausland werden besoldeten und unbesoldeten Beamten und Partikularen nicht nur sämmtliche Kosten vergütet, sondern überdieß noch ein Taggeld ausgesetzt werden, welches der Regierungsrath je nach den Umständen bestimmen wird.

§. 7. Den Dekanen oder deren Stellvertretern werden die bisherigen Taggelder von sechszehn Franken für Einpräsentationen von Pfarrern admittirt.

§. 8. Für Taggelder an untergeordnete Beamte können einstweilen die bisherigen Vorschriften und Uebungen beibehalten oder vom Regierungsrath modificirt werden.

§. 9. Mit Ausnahme der Bestimmungen des dritten Titels des ersten Theiles des Emolumententarifes vom 24. Juni 1813 und derjenigen über die Schaffnereivakationen, laut Instruktion vom 18. Juni 1818, werden alle bisherigen Weisungen in Betreff der Verrechnung von Reisekosten und Taggeldern für obere Behörden und Beamte anmit aufgehoben.

§. 10. Gegenwärtiges Dekret tritt für eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft. Es wird dem Finanzdepartement zur Vollziehung, den übrigen Departements zur Kenntniß und Be-

folgung mitgetheilt, und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern in der Versammlung des Gr. Rathes, den 27. April 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Verzeichniß der seit 1. Januar 1832 von dem Tit. Regierungsrath als Auszüger-Offiziers brevetirten Herren Kadetten.

Artillerieregiment:	1832 Febr. 22.	Herr	Karl Friedr. Immer, von Thun.
	„ April 26.	„	Xavier Pequignot, v. Noirmont.
		„	Peter Moll, v. Biel.
		„	Et. J. Bapt. Aubry, v. Seignelegier.
		„	Felix Moser, v. Herzogenbuchsee.
		„	Rud. Stengel, von Signau.
		„	Wilh. Santschi, von Ligerz.
		„	Jakob Barben, von Spietz.
		„	Friedr. Tschiffeli, v. Bern.
Auszügerbataillon II.	„ Februar 8.	„	G. Em. Krähenbühl, v. Oberdießbach.
„ „ V.	„ Jan. 27.	„	Christ. Hirsbrunner, von Sumiswald.
„ „ „	„ Febr. 22.	„	Ch. L. Groß, von Neuenstadt.
„ „ „	„ April 10.	„	Joh. Habegger, von Trub.
„ „ VI.	„ „ 19.	„	Friedr. Herm. Imhoof, v. Burgdorf.
Scharfschützenkorps	„ April 19	„	Rudolf Hopf, von Thun.
	„ „ „	„	Joh. Marggi, von Lenk.
	„ „ 25.	„	Karl Bigler, von Vielbringen.
	„ „ 26.	„	Joh. Rud. Bähler, von Thun.

Großer Rath, den 30. April 1832.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung durch die betreffenden Departemente übersendet:

1) Der Einsaßen zu Därligen, wegen Beholzung und Hintersäßgeld.
2) Von Güterbesitzern in der Gemeinde Seedorf, betreffend ihre Zehnt- und Bodenzinspflicht.
3) Der bodenzinspflichtigen Güterbesitzer in den Kirchhören Münsingen u. Oberdießbach gegen Lieferung ihrer Schuldigkeiten bei dem großen Mäß.
4) Der Einsaßen in den Gemeinden Wilderswyl, Güntlischwand, Lütschenthal und Aarmühle, welche theils Erleichterungen, theils Begünstigungen begehren.
5) Der Weinbauer in der Gemeinde Tüscherz, entweder das Ausschenkrecht für ihren Wein oder ein Pintenschenkrecht begehrend.

Es wurde ein Anzug des Herrn May verlesen, dahin gehend, daß eine Kommission zur Revision des Reglementes für den Großen Rath ernannt werde.

Das Finanzdepartement zeigt durch einen Vortrag an, daß es die an den Regierungsrath gesandten und ihm von diesem zur Untersuchung zugewiesenen Vorstellungen verschiedener Gemeinden in Betreff von Zehnten und Bodenzinsen bei Abfassung des allgemeinen Vortrags über diesen Gegenstand berücksichtigt habe, und einzelne besondere Gegenstände seiner Zeit besonders beleuchten werde.

Hernach wurden, wie es angekündigt worden war, die allen Mitgliedern des Gr. Rathes gedruckt mitgetheilten Vorträge der außerordentlich niedergesetzten Kommission und des Finanzdepartementes über die Umwandlung und den Loskauf der Zehnten und der Lehengefälle des Staates in Berathung genommen. Bei der Vorfrage über das Eintreten, wurde angebracht, daß die Kommission in Betreff der vom Finanzdepartement über ihre Anträge gemachten Bemerkungen vernommen, und vom Regierungsrath sein Befinden über die beidseitigen Ansichten gegeben werden müsse. Zudem wurde auch verlangt, daß die vorgelegten Vorträge in's Französische übersetzt werden, bevor man in ihre Berathung eintrete.

Aus allen diesen Gründen wurde angetragen und dann auch beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, diesen Gegenstand einer gründlichen Untersuchung und Vorberathung zu unterwerfen und nachher mit möglichster Beförderung wieder vor den Großen Rath zu bringen.

Der vor Kurzem naturalisirte und in das Bürgerrecht von Lüscherz aufgenommene Herr Jakob Schmohl, ursprünglich aus dem Königreich Würtemberg und zu Auvernier im Kanton Neuenburg wohnhaft, wendete sich unterm 17. März an den Großen Rath, um die Erlaubniß zur Heirath mit der bei ihm im Dienst gestandenen Christina Schmid zu erhalten, mit der er im Jahr 1815 einen Sohn im Ehebruch erzeugt hat, dem er sein Vermögen durch diese Heirath zuzusichern wünscht. Er drückte die Hoffnung aus, das in Satz. 42 des Civilgesetzbuchs ausgesprochene, diesen Fall beschlagende Eheverbot werde wegen Satzung 135 eine Ausnahme finden, weil seine verstorbene Ehefrau Elisabeth, geborne Bula, gezeigt habe, daß sie den begangenen Ehebruch verzeihe. Das Departement fand aber die letztere Satzung nicht anwendbar; das Verbot der Satzung 42 hingegen allzu bestimmt und als eine wichtige Grundlage der Ehe allzu wesentlich, als daß eine Dispensation davon ertheilt werden könnte, und bemerkte übrigens, Herr Schmohl könne seinen angegebenen Zweck durch eine Schenkung unter Lebenden erreichen. — Auch der Regierungsrath stimmte dieser Ansicht bei, und obgleich in der Umfrage einige Gründe zu Gunsten des Bittstellers angebracht wurden, so fand man doch die dagegen waltenden ganz überwiegend, daher denn auch beschlossen ward, den Herrn Schmohl in seinem Begehren abzuweisen.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Das diplomatische Departement hatte den Auftrag erhalten, über die an den Großen Rath gelangten Begehren mehrerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Büren, Courtelary und Erlach, um Vereinigung mit demjenigen von Biel sowie über die Einwendungen anderer Gemeinden, einen Rapport abzustatten. Nun berichtete es durch einen Vortrag, daß es diese Angelegenheit noch nicht hinlänglich aufgeklärt, und

nöthig finde, daß ein mit Vollmachten versehener Regierungskommissar in die gedachten Amtsbezirke gesandt werde, um die Wünsche der betreffenden Gemeinden auf zuverläßige Weise kennen zu lernen. Dieser Ansicht wurde in der Berathung beigepflichtet und noch aufmerksam gemacht, daß auch andere Rücksichten, wie z. B die Beschaffenheit der bisher bestandenen Verbindungen der Gemeinden, Sprache, Ausgaben des Staates u. s. w. in Betrachtung zu ziehen seyen. Endlich ward beschlossen, die sämmtlichen Schriften dem Regierungsrath mit dem Auftrag zurückzusenden, alle erwähnten Verhältnisse genau zu untersuchen, und das Ergebniß in einem umfassenden Vortrag dem Großen Rath vorzulegen.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Durch einen vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Erziehungsdepartements wurde angetragen, den französischen Pfarrer in Bern in das Progressivsystem für die Besoldung der Geistlichen aufzunehmen, und das Minimum seiner Besoldung auf Fr. 1600 zu bestimmen. Es wurde gezeigt, daß im Jahr 1819 alle Pfarrstellen in den Leberbergischen Amtsbezirken in das Progressivsystem getreten und im Jahr 1827 die Besoldungen der Pfarrstellen an der heil. Geist- und an der Nideggkirche auf ein Minimum von Fr. 1600 gesetzt worden sind, für beides aber die gleichen Gründe zu Gunsten der französischen Pfarrstelle obwalten. Der Antrag fand allgemeine Zustimmung, und es ward beschlossen:

1) Die französische Pfarrstelle in Bern soll in das für die Besoldung der evangelischen Geistlichkeit bestehende Progressivsystem eingerückt werden.
2) Das Minimum der Besoldung des jeweiligen französischen Pfarrers in Bern, welchem Altersrang er angehören mag, wird auf sechszehnhundert Franken festgesetzt.
3) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Auf einen mit der Beistimmung des Regierungsrathes versehenen Vortrag des Finanzdepartementes wurde in Betreff der Besoldung der Sechszehner beschlossen:

1) Wenn der Große Rath versammelt ist, so sollen die Sechszehner keine andere Entschädigung erhalten, als diejenige, die ihnen als Mitgliedern des Gr. Rathes gebührt.
2) Wenn sie hingegen allein und nicht während einer Session des Großen Rathes einberufen werden, so sollen sie das durch das Dekret vom 2. Dezember 1831 für die Mitglieder des Gr. Rathes bestimmte Taggeld von Bz. 25, u. für jede Reise eine Entschädigung von Bz 5 für jede Stunde Entfernung ihres Wohnortes von der Hauptstadt erhalten.
3) Durch die Staatskanzlei soll jeweilen der für die Kontrolle der Entschädigungen niedergesetzten Kommission ein Verzeichniß derjenigen Sechszehner mitgetheilt werden, die den Sitzungen von Regierungsrath und Sechszehnern beigewohnt haben.
4) Dieses Dekret soll sowohl der gedachten Kommission als dem Regierungsrath zu Handen des Finanzdepartementes mitgetheilt werden.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Durch einen andern Vortrag des Finanzdepartementes erstattete dasselbe in Folge erhaltenen Auftrags Bericht über die Frage: ob die im Staatsbüdget bezeichneten Civil-Leibgedinge alle von kompetenter Behörde ertheilt worden seyen? Es ergab sich, daß die erwähnten 10, auf Fr. 4162 sich belaufenden, Leibgedinge theils unmittelbar vom Großen Rath ertheilt, theils vom Kleinen Rath gesprochen und dann vom Großen Rath durch Aufnahme in das Büdget und Abnahme der Standesrechnung genehmigt worden sind.

Dieser Bericht wurde befriedigend befunden.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Die Burgerschaft von Neuenstadt hatte sich durch eine Bittschrift bei dem Großen Rath beworben, daß jedem Bürger gegen Bezahlung einer Patentgebühr bewilligt werden möchte, in seinem Hause den in seinen Reben erzeugten Wein im Kleinen zu verkaufen, und nun wurde ein Vortrag des Finanzdepartementes hierüber in Berathung genommen. In demselben wurde gezeigt, daß eine solche Freigebung des Pintenrechtes dem bestehenden Konzessionssystem für Wirthschaften zuwiderlaufe; daß im Fall des Entsprechens aus allen Wein bauenden Gegenden ähnliche Begehren einlangen würden, und daß dieser Schritt von Seite der Bürgerschaft von Neuenstadt um so auffallender sey, da sie schon die Begünstigung genieße, den auf ihren im Kanton Neuenburg liegenden Reben produzirten Wein ohmgeldfrei einzuführen. Der Regierungsrath pflichtete diesen Ansichten bei, und fand außerdem, daß es bei der nahe bevorstehenden Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Ausübung der Wirthschaftsrechte unzweckmäßig wäre, partielle Verfügungen in Ansehung derselben zu treffen.

Aus allen diesen Gründen wurde beschlossen, die Bürgerschaft von Neuenstadt mit ihrem Begehren abzuweisen.

Für die Abweisung . . . . . 92 Stimmen.
Dagegen . . . . . Niemand.

In Folge des dem Militärdepartement ertheilten Auftrags legte dasselbe ein Verzeichniß aller Kriegsvorräthe und eine Schatzung derselben vor, woraus sich ergiebt, daß

1) Die Zeughausvorräthe sich belaufen auf die Summe von . . . . . wenn man ihren Realwerth annimmt; die kostenden Preise würden sich auf ungefähr Fr. 2,000,000 erheben.	Fr. 1,356,420
2) Vorräthe im Kleidungsmagazin . . .	258,534
3) Effekten der Kasernen	57,475
Zusammen	Fr. 1,672,429

Es wurde beschlossen, das Verzeichniß noch während einiger Zeit zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf dem Kanzleitisch zu lassen.

Auf den am 1. März erheblich erklärten und dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandten Anzug, dahin gehend, daß die Kleidungsbedürfnisse für die Truppen, und die Landjäger aus inländischen Fabrikaten angeschafft werden möchten, waren Berichte vom Militär- und vom Justizdepartement eingeholt worden, die mit dem Vortrag des Regierungsrathes in Berathung genommen wurden. Es ergab sich daraus, daß die Lieferungen für das Militär größtentheils vom Ausland bezogen worden sind, weil sie von inländischen Fabrikanten bei gleich guter Qualität nur um ungefähr 10 p% höhere Preise erhalten werden konnten, die Kleidung der Landjäger hingegen aus inländischen Fabrikaten angeschafft worden sind. — In der Umfrage wurde geäußert, die hiesigen Fabrikanten seyen meistens wegen der kurzen, für die Lieferungen bestimmten Zeitfrist außer Stand gewesen, dieselben in so niedrigen Preisen zu leisten, als sie vom Ausland bezogen werden konnten, weswegen zu wünschen sey, daß in Zukunft die Bestellungen längere Zeit vorher geschehen möchten. Andere Ansichten giengen dahin, es sey nicht sowohl um Vorschriften zu thun, die dem Militär- und dem Justiz-Departement zu ertheilen wären, als um Begünstigung inländischer Industrie, welche in den Geschäftskreis des Departements des Innern gehöre. Endlich ward beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, durch das letztgenannte Departement untersuchen zu lassen, in wie fern ohne Nachtheil für den Staat die Fabrikanten des Kantons bei Lieferungen von Kleidungsbedürfnissen für die Truppen und Landjäger begünstigt werden könnten.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Nro. 32. u. 33.

Anzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 8. Mai 1832.

Voranschlag

der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Republik Bern, für das Jahr 1832.

Einnehmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte:

			Frk.	Frk.	Frk.
A.	Von den Waldungen: laut Büdjet der Forst-Commission, von verkauftem Holz, Holzrechtabgaben, Waldbodenzinsen, Grasnutzung ꝛc. ꝛc.		73303		
	Naturalbezug aus den Forsten, nach einem mäßigen Preisanschlag und einem dreijährigen Durchschnitt:				
	a. Brennholz zu Pfarrer- und Bannwartenpensionen ꝛc.	Frk. 13824			
	b. Bauholz zu obrigkeitlichem Gebrauch	„ 13969			
	c. Armenholz und Bewilligungen	„ 36394	64187		
				137490	
B.	Pachtzinse und Ertrag liegender Güter			78113	
C.	Von Gütern der Geistlichkeit und von Primizen und Beiträgen			46450	
D. E.	Von Bodenzinsen und Ehrschätzen			146000	
F.	Von Zehnten			309300	
	Nota. Die beiden letzten Summen dürften vielleicht wegen den, den Pflichtigen zu gewährenden, Erleichterungen einige Verminderung erleiden müssen; da aber die darüber bereits vorhandenen Gesetzesentwürfe noch nicht behandelt sind, so wurden die obigen Summen einstweilen nach ihren bisherigen Durchschnitten unverändert angenommen.				
G.	Grundsteuer im Leberberg			160171	
H. I.	Fischereizinse und Jagdpatenten			9000	
K.	Capitalzinse:				
	1. Von den im Ausland angewendeten Capitalien der außern Gelder und des Separatfonds von Frk. 4,945,023. 84		274000		
	2. Von dem neu gebildeten inländischen Zinsrodel Frk. 327,514. 55		12000		
				286000	
L. M.	Wiedererstattungen von Pachtsteigerungs-, Prozeß- und Betreibungskosten. — Diese sind von den betreffenden Rubriken im Ausgeben abgezogen.				
N.	Losung von verkauften Effekten, alten Geräthschaften, Baumaterial ꝛc.			1500	
					1174024
	Uebertrag Frk.		— —	— —	1174024

			Frk.	Frk.	Frk.
Transport			— —	— —	1174024

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staats-Regalien:					
1. Salzhandlung:					
a. Zins ihres auf 1. Jan. 1831, Frk. 1,057,770. 64 betragenden Capitals à 4 %		Frk. 42311			
b. Ueber diesen Zins aus wird sie von dem bisherigen Benefizium auf einem Verkauf von circa Centner 100,000 noch abliefern oder auf die Vermehrung der Salzvorräthe verwenden können, nach Abzug von circa Franken 250,000 wegen Herabsetzung des Salzpreises um 25 %		„ 127689			
		Frk. 170000			
c. Dagegen werden die Ersparnisse in den Administrationskosten infolge der neuen Organisation betragen circa		„ 50000			
Demnach der muthmaßliche Gewinn			220000		
2. Pulverhandlung:					
Als Ertrag derselben wird verzeigt, der Zins à 4 % ihres auf 1. Jan. 1831 in der Handlung liegenden Capitals von Frk. 170,717 mit			6828		
3. Postferme			65000		
4. Bergwerke: Einnehmen von Bergzehnten, Grubenlosung, Gewerksabgaben, Torf- und Schiefergruben		Frk. 21700			
Ausgeben für Aufsichts-, Ausbeutungs- und Fabrikationskosten . .		„ 20700			
			1000		
5. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder . . .		Frk. 197700			
Besoldungen aller Beamten und Besoldungszulagen .	Frk. 38800				
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen ꝛc. .	„ 6000				
		„ 44800			
			152900	445728	
B. Staats-Abgaben:					
1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Conzessionsgebühren			16000		
2. Stempeltaxe		Frk. 74500			
Ankauf von Papier, Spielkarten, Ankauf und Unterhalt des Werkzeugs, Löhnung der Arbeiter ꝛc.	Frk. 9800				
Kosten des Verkaufs, Provisionen und Büreaukosten .	„ 4700				
		„ 14500			
			60000		
3. Ohmgeld		Frk. 264000			
Besoldungen der Ober- und Unterbeamten . .	Frk. 12000				
Aufsichts-, Verwaltungs- und Büreau-Kosten .	„ 2000				
		„ 14000			
			250000		
4. Trüll- und Militär-Dispensationsgelder			5000		
				331000	
					776728

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

A. Gerichtsgebühren		9300	
B. Stipulationsgebühren, nebst allfällig nachträglich eingehenden Visa-Gebühren . . .		47000	
C. Bussen, Confiskationen und dem Fisco zugefallene Gelder		8700	
D. Wiedererstattete Gefangenschafts- und Judizialkosten		2100	
			67100

IV. Erstattungen

von Vorschüssen, zurückbezahlten verrechneten Ausgaben u. s. w.			6300

V. Mehrlosung auf den Getreidverkäufen,

der nach den Normalpreisen berechneten Getreidvorräthe auf 1. Oktober 1831 und dem neuen Bezug im Herbst 1831 auf Frk. 1 per Mütt berechnet, von circa 77187 Mütt			77187
Summe muthmaßlichen Einnehmens Frk.	— —	— —	2101339

Ausgeben.

			Frk.	Frk.	Frk.
I. Schweizerische gemeine Bundeskosten.					
A. Als eidgenössischer Vorort. Nichts.					
B. Standes-Beiträge zur Bundes-Cassa				18869	18869
II. Für gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung.					
A. Besoldung der Regierung und ihrer Kanzleien:					
1. Der Große Rath:					
Entschädigungen und Reisegelder der Tit. Mitglieder desselben; an 170 berechtigte Mitglieder auf 100 Sitzungstage und drei Reisen berechnet				46700	
Nota. In dieser Summe mögen begriffen seyn, die Taggelder und Reisevergütungen an die auf dem Lande wohnenden Mitglieder der Departemente und Kommissionen, welche auf wahrscheinlichen Ersparnissen erhoben werden können.					
2. Regierungsrath:					
a. Gehalt des HgHrn. Schultheißen Frk. 5000 und der 16 HgHrn. Regierungsräthe à Frk. 3000			53000		
b. Sechszehner-Pfenninge			494		
c. Staats-Kanzlei:					
Besoldungen: Staatsschreiber . . . . Frk. 3200					
I. und II. Rathsschreiber à Frk. 2400 und Frk. 1600 . „ 4000					
Französischer Sekretär und Uebersetzer . . . „ 1500					
Zwei Substituten à Frk. 1000 und Frk. 800 . . „ 1800					
Archivar und Registrator . . . . . „ 1200					
	11700				
Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial . . . 12500					
			24200		
d. Ammänner, zwei à Frk. 1000, Kanzleiläufer und Standesweibel . . 5300					
Standesfarbe, Weibelmäntel u. s. w. 400					
			5700		
e. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses			2600		
				85994	
3. Obergericht.					
a. Gehalt des HgHrn. Präsidenten Franken 3000 und der 10 Richter à Frk. 2800 . . . . . Frk. 31000					
Für die vier Suppleanten, circa . . . . „ 2000					
	33000				
			33000		
b. Kanzlei:					
Besoldungen: des Gerichtsschreibers . . . Frk. 2000					
des I. und II. Kommissionsschreibers . „ 2800					
des Offizials . . . . . „ 1000					
	5800				
Kanzleikosten, Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreau-Material	3100				
			8900		
				41900	
				174594	
B. Besoldungen der obrigkeitlichen Behörden in den Aemtern:					
1. Regierungsstatthalter: I. Klasse. 1 à Frk. 3000 . . Frk. 3000					
II. „ 6 à „ 2400 . . „ 14400					
III. „ 7 à „ 2000 . . „ 14000					
IV. „ 12 à „ 1600 . . „ 19200					
V. „ 2 à „ 1200 . . „ 2400					
	53000				
Kanzleikosten derselben	500				
			53500		
2. Amtsgerichtspräsidente: I. Klasse. 1 à Frk. 2400 . . Frk. 2400					
II. „ 6 à „ 2000 . . „ 12000					
III. „ 5 à „ 1800 . . „ 9000					
Uebertrag Frk.			— —	174594	18869

			Frk.	Frk.	Frk.
Transport		— —	174594	18869
Amtsgerichtspräsidente: IV. Klasse. 14 à Frk. 1400 . . Frk. 19600				
V. „ 4 à „ 1000 . . „ 4000				
	47000			
Kanzleikosten derselben	400			
		47400		
3. Amtsgerichtschreiber; auf bisherigem Fuße an Besoldungen und Hauszinsvergütungen, in Erwartung der Organisation der oberamtlichen Sekretariate		10145		
4. Amtsgerichte, jedes zu vier Richter:				
I. Klasse. 2 Amtsgerichte à Frk. 400 per Richter . . Frk.	3200			
II. u. III. „ 10 „ à „ 300 „ „ . . „	12000			
IV. „ 14 „ à „ 250 „ „ . . „	14000			
V. „ 4 „ à „ 150 „ „ . . „	2400			
		31600		
5. Unterstatthalter: im alten Landestheil 20 à Franken 200 Frk. 4000				
22 à „ 150 „ 3300				
62 à „ 125 „ 7750				
51 à „ 100 „ 5100				
	20150			
im Leberberg à Frk. 10 für 100 Seelen . .	4524			
		24674		
6. Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel; 58 angenommen à Frk. 100 . .		5800		
			173119	
C. Huldigungen und Installationen				
D. Gesandtschafts- und Deputationskosten			8000	
E. Pensionen:				
1. Civil-Leibgedinge: a. im alten Kanton . . . . . Frk.	3932			
b. im Leberberg . . . . . „	1889			
		5821		
2. Leibgedinge an Militärpersonen: a. im alten Kanton . . . . Frk.	9510			
b. im Leberberg . . . „	13007			
		22517		
			28338	
				384051

III. Für das diplomatische Departement.

A. Kanzleikosten: Besoldung des Sekretärs		1600		
Copistenlöhne, Zeitungen, Schreib- und Büreaubedürfnisse . .		2900		
			4500	
B. Für Handhabung der öffentlichen Sicherheit			4000	
				8500

IV. Für das Departement des Innern.

A. Verwaltungs-Behörden:				
1. Zulage an den HgHrn. Präsidenten . . . . . Frk.	200			
2. Kanzleikosten: Besoldungen des I., II. und III. Sekretärs Frk. 3800				
Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse für die verschiedenen Büreaux des Departements „ 5000				
	8800			
		9000		
			9000	
B. Vieh- und Pferdezucht, Handel und Industrie:				
1. Viehzucht (Landesökonomie-Kommission) Prämien an den Viehschauen und Reisekosten		9750		
2. Pferdezucht: Prämien an den Pferdezeichnungen, Reisekosten 2c. . . .		5850		
3. Handel und Industrie: Prämien für Hanf- und Flachsbau, Unterstützungen für industrielle Unternehmungen 2c.		7800		
			23400	
C. Jagd und Fischerei:				
Aeufnung derselben, Rekompenzen an Jagdaufseher u. s. w.			500	
Uebertrag Frk.		— —	32900	411420

		Frk.	Frk.	Frk.
Transport		— —	32900	411420
D. Armenwesen und Landsaßen:				
1. Armenunterstützungen		Fr. 12000		
2. Landsaßen: Gewöhnliche Kosten für Verpflegung und Erziehung	Frk. 29500			
Einbürgerung pro 1832	„ 4000			
		33500		
3. Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien		31800		
4. Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armengüter		6750		
5. Armenholz und daherige Anweisungen		36394		
			120444	
E. Sanitäts-Anstalten:				
1. Ordentlicher Kredit für die Impfanstalten, Hebammenschule, Vorkehren gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und den Thieren u. s. w.		7800		
2. Für den laut Beschluß des Regierungsrathes vom 19. Dezember 1831 errichteten Pockenspital		5000		
			12800	
F. Für Unvorhergesehenes			3000	
				169144

V. Für das Justiz- und Polizei-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden.				
1. Zulage an den HgHrn. Präsidenten		200		
2. Kanzleikosten: Besoldungen des I. und II. Sekretärs		2800		
NB. Materiale unter Litt. B begriffen.			3000	
B. Departemental-Cassa, für die Ausgaben des Justiz-Departements in den Amtsbezirken, und seines Büreau:				
1. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterialien		3600		
2. Brandanstalten und Unterhalt der obrigkeitlichen Feuerspritzen		2300		
3. Schußgelder und Jagdpolizei		1300		
4. Vermischte Polizeisachen, Besoldung der Grenzpolizei-Inspektoren, medizinisch-gerichtliche Untersuchungen, Belohnungen für Lebensrettungen 2c.		3500		
5. Kriminal- und Judizialkosten: Entdeckung, Verfolgung und Einbringung von Verbrechern, Prozeßkosten, Informationen, Zeugengelder, Entschädigungen		4500		
6. Gefangenschaftskosten		8800		
			24000	
C. Centralpolizei-Direktion:				
1. Besoldungen: Centralpolizei-Direktor	Frk. 2000			
Sekretär der Centralpolizei-Direktion	„ 1600			
Substitut	„ 800			
		4400		
2. Centralpolizei-Cassa: Personal- und Fremdenpolizei, Markt- und Hausirpolizei, Verhinderung des Bettels, Armenfuhr, Gefangenschaften in der Hauptstadt, Büreaukosten u. s. w.		8000		
			12400	
D. Landjäger-Corps: 205 Mann, Sold, Einquartierung, Rekompenzen 2c.			81469	
Die auf dieses Jahr fallenden Montirungskosten für das ganze Corps erscheinen hienach unter den außerordentlichen Ausgaben.				
E. Einbürgerung von Heimathlosen			3000	
F. Zuchthäuser: zu Bern, Kosten	Frk. 58745			
Verdienst	„ 13960			
		44785		
zu Pruntrut, Kosten	„ 6480			
Verdienst	„ 1400			
		5080		
			49865	
G. Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung: mit Inbegriff von Frk. 2400 Besoldung an den Herrn Redaktor			4000	
H. Für Unvorhergesehenes			3000	
				180734
Uebertrag Frk.		— —	— —	761298

				Frk.	Frk.	Frk.
			Transport	— —	— —	761298

VI. Für das Finanz-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:

1. Zulage an MnHgHrn. Präsidenten				200	
2. Kanzleikosten:					
a. Buchhalterei und Standes-Cassa:					
1. Besoldungen: Standesbuchhalter	Frk. 2000				
Buchhaltereisubstitut	„ 1200				
Standescassier	„ 1800				
Oberschaffner	„ 2000				
		7000			
2. Revisoren und Copistenbesoldungen, Druckkosten, Geldporti, Büreaumaterial		6600			
		Frk. 13600			
b. Sekretariat des Departements:					
1. Besoldungen: des I. und II. Sekretärs à Frk. 1600 und Frk. 1000	Frk. 2600				
des Offizials	„ 600				
		3200			
2. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaubedürfnisse		2200			
			5400		
c. Lehen-Kommissariat:					
1. Besoldungen: des Ober- und Unterlehen-Kommissärs à Frk. 1600 und Frk. 800	Frk. 2400				
2. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterialien	„ 3500				
			5900		
d. Leberberg:					
1. Besoldung des Ober-Einnehmers, mit Inbegriff seiner Büreaukosten, fix	Frk. 3200				
2. Reisekosten für Verifikation der Büreaux, Geldtransporte, Grundsteuer-Rödel	„ 300				
		3500			
3. Sechs Grundsteuer-Aufseher, und ein Ingénieur Vérificateur des Cadasters		2800			
			6300		
				31200	
					31400

NB. Die Besoldungen und Büreaukosten der Zinsrodelverwaltung, der Münz-, Salz-, Pulver-, Bergraths-, Zoll- und Ohmgeld-Administrationen sind bei den betreffenden Verwaltungen in Anschlag gebracht und berücksichtigt worden.

B. Verwaltungs- und Beziehungskosten der öffentlichen Einkünfte:

1. Fixe Gehalte der Schaffner, nach dem Vorschlag	15500	
2. Abgang und Kastenschwindung	16800	
3. Besorgung der Korn- und Weinvorräthe	7900	
4. Zehntschatzungs- und Hinleihungskosten	9850	
5. Zehnt- und Bodenzinseinsammlungskosten		
6. Versicherungskosten gegen Hagelschaden	4000	
7. Vermessungs-, Bereinigungs- und Marchungskosten	5400	
8. Prozeß- und Betreibungskosten	750	
9. Verwaltungskosten der Zinsrödel (sind schon vom Zinsertrag im Einnehmen abgezogen.)		60200

NB. Der Verbrauch der sich auf den Naturalbezug der Zehnten und Bodenzinse beziehenden Ansätze, wird in Mehrerem oder Minderem von den allfälligen Beschlüssen des Großen Rathes über die fernere Bezugsweise der daherigen Einkünfte abhangen.

C. Spezielle Dominialkosten:

1. Bearbeitung der Domainen und Reben, Einfristungen, Wasserleitungen ꝛc.	6000		
2. Brennholz an die Pächter von Staats-Domainen, laut Akkörden	3424		
3. Nutzholz für die Staats-Domainen	1769		
4. Pacht- und Domainenbesichtigungs- und Steigerungskosten	400		
5. Administration der Waldungen:			
Uebertrag Frk.	— —	91600	761298

			Frk.	Frk.	Frk.
Transport			— —	91600	761298
a. Besoldungen: des Forstmeisters	Frk. 2400				
des Forstsekretärs	„ 1200				
		3600			
b. Administrations- und Kulturkosten, Ausrüsterlöhne, Bannwarten-Besoldung, Forstbereisung 2c.		42023			
			45623		
c. Holzpensionen an die Bannwarten			2220		
				59436	
D. Auf obrigkeitlichen Besitzungen haftende Beschwerden:					
1. Passiv-, Zins-, Zehnt- und Bodenzinsschuldigkeiten			800		
2. Tellen, Entschädnisse von Ansprachen, Vergütungen und Nachlässe			1800		
				2600	
					153636

VII. Für das Erziehungs-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:					
1. Zulage an MnHgHrn. Präsidenten			200		
2. Kanzleikosten:					
a. Besoldungen: I. und II. Sekretär à Frk. 1600 und 800	Frk. 2400				
Aktuar des Kirchen-Convents	„ 100				
Offizial Frk. 500, wovon Frk. 200 auf die Curatel-Kassa	„ 300				
		2800			
b. Copistenlöhne, Druckkosten, Büreau- und Schreibmaterialien 2c.		3200			
			6000		
				6200	
B. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit			305000		
Holzpensionen an dieselbe			8180		
				313180	
C. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:					
1. Beiträge zur Besoldung des neuen Bischoffes und Gehalte der Bernischen Domherren			4664		
2. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt			1948		
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg			49050		
4. Pensionen an die alt fürstbischöflichen Capitularen			11305		
5. Geistlichkeitspensionen im Leberberg			4376		
				71343	
D. Lieferungen an Communion-Brod und Wein				900	
E. Beischüsse an Küster				200	
F. „ „ Collaturen und äußere Geistliche				3126	
G. „ „ geistliche Corporationen und Kirchengüter				190	
H. Lehr-Anstalten:					
1. Beischüsse an die Akademie und Schulen			51700		
2. „ an die Collegien und Gymnasien von Pruntrut, Delsberg, Biel und die hiesige Reitschule u. s. w.			15790		
3. „ an Schulmeister			1340		
4. Kosten für Verbesserung der Landschulen: Schulhausbausteuern, Gehalte der Schul-Commissarien, Schulbücheraustheilung u. s. w.			16000		
5. Für die Errichtung einer Normalschule für Schullehrer und einer Armenschule			16000		
6. Beischuß an das Taubstummen-Institut			3000		
				103830	
					498969

VIII. Für das Militär-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:					
1. Zulage an MnHgHrn. Präsidenten			200		
2. Militär- und Kreisbehörden, Kanzleikosten:					
a. Kriegskanzlei: Besoldung des Sekretärs des Militär-Departements	Frk. 1200				
Copistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial, Abwart	„ 3334				
		4534			
Uebertrag	Frk. 4534				
Uebertrag			Frk. 200	— —	1413903

				Frk.	Frk.	Frk.
			Transport	200	— —	1413903
		Transport Frk. 4534				
A. Verwaltungs-Behörden:						
b. Kriegszahlamt: Besoldung des Kriegszahlmeisters . .	Frk. 1600					
Besoldungen des Fouragemagazin-Aufsehers und des Abwärters	„ 730					
Copistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial .	„ 1000					
		3330				
c. Musterungs-Commissariat: Besoldung des Musterungs-Commissär	„ 1600					
Copistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial .	„ 3700					
		5300				
d. Zeughausverwaltung: Besoldung der 2 Zeughaus-Aufseher à Frk. 1200 und 800	„ 2000					
Besoldung des Kleidungs-Offiziers und Magazin-Aufsehers	„ 1095					
Schreiblöhne, Büreaumaterial . . .	„ 150					
		3245				
e. Kreisbehörden: Besoldung der 8 Kreis-Kommandanten .	„ 3400					
„ der 20 Kreis-Adjutanten . .	„ 2500					
		5900				
				22309		
					22509	
B. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen				.	13670	
C. Unterricht der Truppen:						
1. Eidgenössische Militärschule in Thun				3500		
2. Theoretische Militärschule in Bern				1000		
3. Praktische Militärschule in Bern:						
a. Besoldung der Instruktoren			Frk. 5000			
b. Sold und Rationen der Truppen:						
Für 1 Compagnie Artillerie mit Train . . .	Frk. 3770					
„ 1 „ Scharfschützen	„ 3840					
„ 12 Compagnien Infanterie	„ 38250					
„ Cadetten	„ 4160					
„ Trüllmeister, Tambours, Trompeter	„ 3795					
„ Rekruten	„ 23519					
		77334				
c. Munitionlieferungen und Pferdemiethen zum Exerzieren . . .		8000				
d. Ausbesserung an Waffen, Rüstung und Pferdebeschläg, Pachtzinse ꝛc. .		2800				
				93134		
4. Uebungsmusterungen: Scharfschützen und Schießprämien an dieselben . . .				6300		
					103934	
D. Garnisonsdienst in der Stadt:						
1. Garnisonsstab: Besoldung des Platz-Commandanten und Adjutanten ꝛc.			Frk. 3000			
Büreaukosten des Platzbüreau			„ 650			
				3650		
2. Kasernenamt: Besoldungen Frk. 1060. Materielles, Beleuchtung, Heitzung . .				5560		
3. Wachtposten, Schanzen, Thore ꝛc.				2000		
4. Garnisonstruppen: Standes-Compagnie und Garnisons-Musik (Frk. 800) . .				24250		
5. Gesundheitspflege				5100		
					40560	
E. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes				.	4000	
F. Zeughaus: Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe, Lohnung der Arbeiter ꝛc.				14205		
Vermehrung der Magazin- und Waffenvorräthe				31137		
					45342	
						230015

IX. Für das Bau-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:						
1. Zulage an den HgHrn. Präsidenten				200		
2. Kanzleikosten: Besoldungen des I. und II. Sekretärs à Frk. 1600 und 1000			Frk. 2600			
Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial			„ 3100			
				5700		
					5900	
			Uebertrag Frk.	— —	5900	1643918

			Frk.	Frk.	Frk.
		Transport	— —	5900	1643918
B. Hochbau:					
1. Civil-, Pfrund- und Kirchenbau: Unterhalt der Gebäude und Vollendung angefangener Arbeiten			79000		
2. Besoldung des obrigkeitlichen Werkmeisters Frk. 2400. Augenscheine, Reisekosten der Committirten ꝛc. ꝛc.			7300		
3. Zuchthausbau (unter den ausserordentlichen Ausgaben.)					
4. Brandassekuranzgebühren für die obrigkeitlichen Gebäude			4000		
				90300	
C. Straßenbau:					
1. Für den ordinären Straßenunterhalt:					
a. Besoldung der Wegknechte und Inspektoren		Frk. 22000			
Kleinere Bauten, Reparationen, Entschädigungen		„ 16000			
b. Beiträge an Gemeinden und Partikularen		„ 4000			
c. Leitung und Aufsicht: Besoldung und Vacations-Taggelder des Straßen-Inspektors	Frk. 3200				
Inspektions-Reisen der Committirten, Pläne, Devise, Marchungen	„ 3400				
		6600	48600		
2. Kosten für Beendigung angefangener neuer Straßenarbeiten			9587		
				58187	
D. Schwellenbau:					
1. Gewöhnlicher Credit für Anlegung und Unterhalt der obrigkeitlichen Schwellen, Besoldung der Schwelle-Inspektoren, technische Arbeiten, Augenscheine und Reisen u. s. w.			10000		
2. Aar-Correktion (unter den ausserordentlichen Ausgaben.)					
				10000	
E. Unvorhergesehenes				4000	
F. Bauholz aus den Staats-Waldungen, nach einem mäßigen Anschlag circa				12200	
					180587
X. Verlurst auf Einziehung, Sortirung und Umprägung der Scheidemünzen und Kosten der Münzstatt					15000
XI. Credit des Regierungsrathes zu ausserordentlichen Unterstützungen und Steuern, an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterung von gemeinnützigen Unternehmungen u. s. w.					30000
Summe des muthmaßlichen gewöhnlichen Ausgebens Frk.			— —	— —	1869505

Bilanz.

Das muthmaßliche Einnehmen wurde berechnet, laut Seite 126, auf		Frk. 2101339
Das muthmaßliche Ausgeben dann, wie auf Seite 133		„ 1869505
Für ausserordentliche Ausgaben bleiben demnach disponibel, muthmaßlich		„ 231834

Hierauf wurden angewiesen folgende

Ausserordentliche Ausgaben pro 1832:

1) Für die auf dieses Jahr fallende neue Montirung des Landjäger-Corps . .	Frk. 18074	
2) Für 12 Compagnien Infanterie, welche zu Verstärkung der Garnison über die oben unter dem Militär-Departement angesetzten 12 Compagnien des ordentlichen Bedarfes einberufen werden sollen	„ 38250	
3) Für Verbesserung des Landschulwesens, auf zu erwartende Anträge des Erziehungs-Departements über deren Verwendung, werden hier ausgesetzt	„ 40000	
4) Für Fortsetzung des angefangenen und bald vollendeten neuen Zuchthausbaues . .	„ 40000	
5) Für nothwendige neue Straßen-Anlagen und Correktionen, laut besondern Anträgen des Bau-Departements	„ 32000	
6) Für Unterhalt und Fortsetzung der Aar-Correktionsarbeiten	„ 26000	
Summe für ausserordentliche Ausgaben		194324
Für unvorhergesehene Ausgaben bleiben demnach disponibel		Frk. 37510

Der vorstehende Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1832 ist von dem Großen Rathe beschlossen worden, in Bern, am 24. 25. 27. 28. und 29. Hornung, 1. 2. und 3. Merz 1832.

Der Landammann:

von Lerber.

Der Staatsschreiber:

F. May.

Hr. Pfarrer in Köbli!

Nro. 34.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 8. Mai 1832.

Großer Rath, den 30. April 1832.

(Fortsetzung.)

Auf den Vortrag des Militär-Departements wurde zu einem Major der Auszüger-Artillerie ernannt:

Herr Albr. Viktor v. Sinner von Bern, Hauptmann der Standes-Compagnie.

In Folge der Vorträge des Justiz-Departements und Empfehlungen des Regierungsrathes wurden folgende Naturalisationen ertheilt:

1. Dem Herrn Phil. Jak. Elles, von Imsheim im französischen Departement des Niederrheins, Handelsmann in Thun, welchem das Bürgerrecht des Gemeinde Goldiwyl zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr	77 Stimmen.
Abschlag	6 „

2. Dem Herrn J. F. B. Lamon, von Lens im Kanton Wallis, gegenwärtig Vikar des Herrn Klaßhelfers von Biel, der die Zusicherung des Bürgerrechts von Neuenstadt erhalten hat.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr	78 Stimmen.
Abschlag	6 „

3. Dem Herrn J. F. Perrolaz, von St. Roche im Savoy, Handelsmann zu Zweisimmen, welchem das Bürgerrecht des Gemeinde Lenk zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr	82 Stimmen.
Abschlag	3 „

Ausschreibung.

Es wird anmit sämmtlichen Herren Geistlichen angezeigt, daß diejenigen, welche sich für die durch Beförderung erledigte Rangpfarre Gadmen zu bewerben gedenken, ihre Gründe längstens bis und mit dem 22. Mai nächstkünftig an Behörde einzugeben haben.

Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann, zweiter Substitut.

Publikation.

Aus Auftrag des diplomatischen Departements wird zu Handen der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer-Militärs folgendes Kreisschreiben des hohen Vorortes öffentlich bekannt gemacht.

Luzern, den 5. April 1832.

Tit.

Fortwährend bemüht, die Interessen der aus dem kapitulirten Dienst mit Frankreich entlassenen Militärs nach besten Kräften wahrzunehmen, glaubt die vorörtliche Behörde den h. Ständen einige Angaben über das Verfahren mittheilen zu sollen, welches die zu einem Reform- oder Retraite-Gehalt berechtigten Individuen bei einem allfälligen Wechsel ihres Wohnorts zu beobachten haben, um jede Unterbrechung im Bezuge des ihnen zukommenden Gehaltes zu vermeiden. Daß hier nicht von einer bloß temporären Abwesenheit oder Reise die Rede seyn kann, bedarf kaum bemerkt zu werden.

a. Wenn der Betheiligte in der Schweiz angesessen ist und in einem andern Kantone als demjenigen, welchen er bei der Liquidation angegeben hat, seinen Aufenthalt wählt, so nimmt der mit Ausstellung der mandats de payement beauftragte französische Beamte von einer solchen Veränderung keine Notiz, sondern übermacht fortwährend die Anweisungen der Regierung des Standes, in welchem der Ort liegt, den der jeweilige Berechtigte bei der Liquidation als seinen Aufenthalt bezeichnet hatte. Diese Regierung muß demnach stets genau von jeder Veränderung des Wohnortes der betreffenden Militärs unterrichtet seyn, damit sie denselben, wenn sie sich in einem andern Kantone niedergelassen haben, nichts desto weniger die Mandats regelmäßig zustellen könne. Den Lebensschein mag Jeder an seinem wirklichen Wohnorte ausstellen lassen, da er nicht von dem bei der Liquidation als Domicilium angegebenen Orte datirt zu seyn braucht.

b. Wünscht ein in der Schweiz angesessener Berechtigter sich in Frankreich niederzulassen, oder umgekehrt, so richtet er (nach Analogie des französischen Gesetzes vom 16. Aug. 1823) sein dießfälliges Begehren, begleitet von der Rechtfertigung der von ihm gewünschten Abänderung des Wohnortes, dem Sous-Intendant militaire, welcher bis dahin mit Ausstellung der Mandate beauftragt war. Dieser übergiebt ihm hinwieder eine Bescheinigung, daß die Bezahlung des Gehaltes aufgehört habe (certificat de cessation de payement) und übersendet das Begehren seinem Divisions-Intendanten, der alsdann die erforderlichen Aktenstücke dem Intendanten derjenigen Division, wo der Titular seinen Gehalt zu beziehen verlangt, zukommen läßt.

Da die Schweiz rücksichtlich der Retraite- und Reformgehalte unter die Intendanz der 5. Militärdivision gestellt ist, so haben die im Umfang der Eidgenossenschaft befindlichen Individuen, wenn sie sich in Frankreich niederlassen wollen, ihre Eingabe bei dem Sous-Intendanten von Belfort oder

Kolmar (falls Letzterer mit Ausstellung der Mandats beauftragt würde) zu machen.

Indem wir den betreffenden h. Behörden anempfehlen, dafür zu sorgen, daß obige Anleitungen auf geeignete Weise zur Kenntniß der betheiligten Personen gelangen, benutzen Wir ꝛc. ꝛc.

Im Namen von Schultheiß und Staatsrath
des eidgenössischen Vororts Luzern.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben des Justiz- und Polizei-Departements der Republik Bern, an die sämmtlichen Oberämter.

Bern, den 17. April 1832.

Herr Regierungsstatthalter!

Es ist dem Justiz-Departement aufgefallen, daß seit einiger Zeit in hiesigem Kanton ungewöhnlich viele Diebstähle und geringere Entwendungen, sogar auch räuberische Angriffe auf offener Straße verübt werden. Obschon diese traurigen Vorfälle zum Theil der durch die Zeitumstände herbeigeführten Hemmung der Gewerbe, dem Stocken der Arbeiten, und dem mehr oder weniger unterbrochenen Geldverkehr zuzuschreiben seyn mögen, so hat man doch auch Ursache zu glauben, daß die Lauigkeit, mit der, laut dem Bericht der Central-Polizeidirektion, in mehrern Gegenden des Kantons die Polizeiverordnungen gehandhabt worden, nicht wenig dazu beigetragen habe. Namentlich ist die Nichtachtung der Markt- und Hausir-Ordnung zu rügen, indem an mehrern Orten fremden unpatentirten Hausirern, oder solchen, welche nur für einen oder mehrere Bezirke patentirt waren, für nicht bewilligte Bezirke Erlaubniß zur Ausübung ihres Gewerbs ertheilt worden, wodurch es Landstreichern und überhaupt solchen Fremden, die es sich zum Geschäfte machen, ihren Gewerb auf unerlaubte Weise auszuüben, nur zu leicht gelang, die Aufsicht der Central-Polizeidirektion zu umgehen. Ungeachtet den in das Land kommenden Fremden, welche die bei sich führenden Waaren verkaufen, oder einen Gewerb ausüben wollen, die daherigen Vorschriften bekannt gemacht werden, und auf ihren Pässen angemerkt wird, daß solches geschehen sey, so zeigen doch vielfältige Beispiele, daß manche, welche die eingeführte Ordnung wohl kennen, dennoch aus irgend einem Grunde der auf der Grenze erhaltenen Weisung, sich bei der Central-Polizeidirektion zu melden, — nicht Folge leisten, sondern im Lande herumziehen, und unter allerlei falschen Vorgeben, wie Unkenntniß der Straßen, der Verordnungen, oder von besondern an gewissen Orten zu verrichten habenden Geschäften u. dgl. — zum Nachtheil der patentirten hierseitigen Angehörigen, auf den Oberämtern Bewilligungen zu erschleichen wissen. Hieher gehören vorzüglich die gemeinen Musikanten, Leierbuben, Gukkastenträger (meistens ein gefährliches Volk) Gartensamen- und Blumenzwiebelnhändler, welche ihre schlechte Waare theuer absetzen, und die Leute betrügen; Glasbilderhändler aus Kroatien, Sensen- und Wezsteinhändler, Scheerenschleifer, Keßler u. s. w.

Die nämliche Bewandtniß hat es mit den herumziehenden marktbesuchenden Krämern, deren viele ohne Wohnsitz sind, und die daher durchaus keine Garantie darbieten.

Die Marktordnung befiehlt daher im §. 4., daß alle, welche nicht im Kanton angesessen sind (Ausnahmen im §. 5) sich bei der Central-Polizei anzumelden haben. Die im §. 5 zu Gunsten der Grenznachbaren gemachte Ausnahme wird aber sehr häufig überschritten. Denn statt nur den Grenznachbaren (d. h. den Nachbaren des Grenz-Amtsbezirkes, wo ein Markt gehalten wird) die limitierte Grenzbewilligung zu ertheilen, werden hin und wieder dergleichen an alle und jede Fremden ausgegeben, welche auf dem Markt ohne Patent erscheinen, und sich dafür bewerben. Sogar in innern Aemtern, wo in keinem Falle dergleichen Bewilligungen ertheilt werden sollen, wurden ausnahmweise Marktbewilligungen an fremde nicht patentirte Krämer u. dgl. gegeben.

Die Unordnungen, welche hieraus entstehen, und die Gefahren, welche damit verbunden sind, können oft von bedeutendem Umfang seyn, wenn sie schon vereinzelt nicht einleuchten. Um sie aber so viel möglich vom Land abzuwenden, ohne den Handel zu beeinträchtigen, hat das Gesetz dafür gesorgt, daß die Ertheilung von Markt- und Hausir-Patenten an Fremde nur von einer Behörde — der Central-Polizei-Direktion — ertheilt werden sollen (§. 18—22), welche über dergleichen Leute genaue Kontrollen führt, und daher einzig im Stande ist, die erforderliche Aufsicht zu halten, und ihre Legitimationsschriften zu beurtheilen. Diese Behörde hat aber auch dafür zu sorgen, daß die daherigen Markt- und Hausir-Patenten mit steter Berücksichtigung des Landeswohls ertheilt werden. Daher werden z. B. die Hausir-Patenten an Gartensaamen- und Blumenzwiebelnhändler nur zu einer bestimmten Jahreszeit ausgegeben, und erst nach vorheriger Prüfung der Sämereien u. s. w. durch Kunstgärtner.

Endlich ist zu bemerken, daß für alle dergleichen Patente und limitierte Bewilligungen eine Taxe zu Handen der Staatskasse zu bezahlen ist, welche aber dem Staat entzogen wird, wenn dergleichen Bewilligungen mißbräuchlich auf den Aemtern ertheilt werden.

Das Justiz-Departement findet sich daher bewogen, Ihnen die genaue Handhabung und Beobachtung der Polizei-Verordnungen, betreffend den Bettel, die Markt-, Hausir- und Fremden-Polizei überhaupt, namentlich aber folgende derselben ganz besonders dringend zu empfehlen, zumal die betreffenden Beamten für den aus Nichthandhabung der Polizei-Ordnungen möglicherweise entspringenden Schaden verantwortlich sind.

1) Verordnung gegen den Bettel und die Vagabunden vom 19. Febr. 1808 (Landjäger-Instruktionen-Buch 1r Bd. S. 84.)
2) Fremden-Gesetz vom 20. und 21. Dez. 1816. (Landjäger-Instruktionen-Buch 1r Bd. S. 164) und die Anweisung wegen Gestattung des Aufenthalts von Personen, welche in Arbeit treten, vom 8. Februar 1816.
3) Polizei-Verfügung gegen geld- und brodlose Reisende. (Landjäger-Instruktionen-Buch 1r. Bd. S. 177).
4) Markt- und Hausir-Ordnung vom 6. April 1829. (Landjäger-Instruktionen-Buch 1r. Bd. S. 294).
5) Instruktion für Polizei-Beamte u. s. w. betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera in Beziehung auf Reisende, vom 19. September 1831.

Mit Hochschätzung ꝛc. ꝛc.

Der Präsident:
J. G. Wyß.
Der Sekretär ad. interim.
Fr. Stettler.

Großer Rath, den 2 Mai 1832.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet:

1) Der Gemeinde Zäziwyl gegen das Ehedispensationsbegehren des Joh. Wahli von daselbst.

2) Des Johann Lüthi, von Bleyenbach, um Nachlaß der noch übrigen ihm durch Urtheil vom 6. November 1830, wegen Diebstahl auferlegten zweijährigen Einschließung.

3) Des Notars Kaspar von Allmen, zu Unterseen, um Entschädigung wegen einer im Jahr 1814 gegen ihn verhängten Landesverweisung.

4) Anträge ebendesselben über verschiedene in die Gesetzgebung einschlagende Gegenstände.

In Folge des dem Herrn Lehenskommissär Wyß mitgetheilten Beschlusses vom 25. April über Entlassungen aus dem Großen Rath, übersandte derselbe eine vom 1. Mai datirte Erklärung, durch die er die Anzeige seines Austrittes aus dem Gr. Rath wiederholt. Dieses ward vermöge des erwähnten Beschlusses zu Protokoll genommen.

Folgende in frühern Sitzungen gemachte Anzüge wurden rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Berathung genommen:

1) Des Herrn von Wattenwyl, wegen der vom Regierungsrath dem Großen Rath zu machenden Mittheilungen über wichtigere Ereignisse.

Er wurde erheblich erklärt und an den Regierungsrath gewiesen.

2) Des Herrn May, dahin gehend, daß eine Revision des Reglementes des Großen Rathes vorgenommen werde. Es wurde befunden, daß damit noch zu warten sey, um die nöthigen Abänderungen und Zusätze noch besser kennen zu lernen; — demnach ward der Anzug nicht erheblich erklärt.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	37 Stimmen.
Gegen dieselbe	59 St.

3) Mehrerer Mitglieder aus dem Jura, das Begehren enthaltend, daß die Gesetze in beiden Sprachen nebeneinander gedruckt herausgegeben werden möchten. — Man fand eine solche Einrichtung nicht nöthig und zu kostbar, weswegen der Anzug nicht erheblich erklärt ward.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

4) Des Herrn Boßart, über gesetzliche Bestimmungen zu Umwandlung von Geldbußen in Gefängnißstrafe. — Wurde erheblich erklärt und an den Regierungsrath gewiesen.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

5) Des Herrn Eggimann und Fürsprech Jaggi, dahin gehend, daß den Mitgliedern des Großen Rathes, welche besoldete Stellen bekleiden, die Entlassung aus dem erstern nicht ertheilt werde, wenn nicht auch die letztern niedergelegt werden. Dagegen ward einerseits bemerkt, daß eine solche Verfügung dem Beschluß vom 25. April widerstreiten würde, und andererseits wurden verschiedene andere dagegen obwaltende Gründe angebracht. Hierauf entschied man gegen die Erheblichkeit.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	4 Stimmen.
Gegen dieselbe	Gr. Mehrheit.

Ein Vortrag des Regierungsrathes zeigt, daß man erst durch Annahme eines Gesetzes über die Gemeindverwaltungen eine feste Grundlage erhalten werde, um allgemeine Bestimmungen über die Betellung und die Benutzung des Gemeindvermögens festzusetzen, und deswegen der von sieben Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete und als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandte Anzug über diesen Gegenstand erst später behandelt werden könne. — Dieser Bericht wurde befriedigend befunden.

Es wurde die vom diplomatischen Departement vorgeschlagene und vom Regierungsrath an den Gr. Rath gewiesene Instruktion für die Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung auf den Kanzleitisch gelegt, und hierauf beschlossen, dieselbe Freitag den 4. Mai in Berathung zu nehmen.

Abstimmung.

1)	Die Instruktion morgen zu berathen	46 Stimmen.
	Erst später	53 St.
2)	Am Freitag	Große Mehrheit.
	Am Samstag.	3 Stimmen.

An die Stelle des entlassenen Herrn Tillier wurde zum Vicepräsidenten des diplomatischen Departements ernannt:

Herr Regierungsrath Neuhaus.

Durch die Entlassung des Herrn Tillier aus dem Regierungsrath wurde die von ihm bekleidete Stelle eines Vicepräsidenten des Erziehungsdepartements erledigt; hingegen ward die Anzahl der Mitglieder des Departements durch seine am 28. April geschehene Erwählung zu einem solchen wieder vollständig. Demzufolge wurde Herr Regierungsrath Schneider als nebst dem Präsidenten das einzige aus der Mitte des Regierungsrathes sich im Departement befindliche Mitglied zum Vicepräsidenten des Departementes erklärt.

Hierauf wurde zur Wahl der Gesandten auf die nächste Tagsatzung geschritten und erwählt:

Herr Tscharner, Schultheiß;
" K. Schnell, Regierungsstatthalter zu Burgdorf;
" Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes.

Vom Hrn. Landammann wurde angezeigt, daß er dem Hrn. Großrath David Schwab auf dessen Ansuchen die Entlassung aus der zu Untersuchungen für Einführung des französischen Münzsystems ernannten Kommission ertheilt habe und zu Ersetzung desselben den Herrn Großrath Joh. Samuel Gerber bezeichne.

Großer Rath, den 4. Mai.

(Landsaßen. Depositokasse der Stadt Bern. Instruktion der Tagsatzungsgesandten.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements mit Ueberweisung des Regierungsrathes begleitete den Entwurf einer in 9 Artikeln bestehenden Instruktion für die Gesandtschaft auf der Tagsatzung. Nebst demselben wurden verlesen die vorörtlichen Kreisschreiben vom 25. und 27. April und das Kreisschreiben des Standes Basel vom 19., und dann wurde die Vorfrage über das Eintreten in Berathung gesetzt. Es geschahen Anträge, um

statt umständlicher Instruktionen der Gesandtschaft blos allgemeine Vollmachten zu geben, und andererseits wurde von Mitgliedern des Departements gewünscht, daß einige Artikel ausgelassen werden möchten. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, den Entwurf mit dem Auftrag an das Departement zurückzuweisen, daß er sogleich aufs Neue von ihm und vom Regierungsrath vorberathen, und noch in der heutigen Sitzung wieder vorgelegt werde, unterdessen sollen andere Geschäfte behandelt werden.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt:

1) der Gemeinde Bolligen, zu Beibehaltung des Hintersäßgeldes.

2) Des Jakob Beetschen, Gemeindschreibers zu Lenk, Ansichten über das Gemeindgesetz und das Stimmrecht von Dienstboten enthaltend.

Das Departement des Innern gab durch einen Vortrag Bericht über eine ihm zur Untersuchung zugesandte Bittschrift von neun an einer Hauptversammlung der bernerischen Landsaßen ernannten Ausgeschossenen, welche folgende drei Gegenstände enthielt:

1) Daß der Art. 7 der Verordnung vom 15. Februar 1826 aufgehoben werden möchte, welcher lautet: „Wenn junge männliche Landsaßen zu heirathen gedenken, so hat die Landsaßenkammer darauf zu sehen, daß dieselben sogleich um ein Bürgerrecht sich umsehen, und sie wird solchen Falles bewältigt, nach den Umständen zu der Einkaufsumme beizutragen."

Das Departement fand dieses Begehren gegründet, weil die gedachte gesetzliche Vorschrift eine Rechtsungleichheit unter Staatsbürgern aufstelle, die vermöge der Verfassung nicht bestehen dürfe, demnach wurde vom Departement angetragen, jene Vorschrift aufzuheben, aber hingegen die in §. 40 und 51 des Personenrechts vorgeschriebene Einholung der Einwilligung der Kammer mit einigen Modifikation bestehen zu lassen. Ein in diesem Sinn verfaßter Entwurf eines Dekretes ward gutgeheißen.

Abstimmung, einstimmig.

2) Ferner begehrten die Landsaßen Erleichterung in Betreff des Einzug- und Hintersäßgeldes. Hierein schlug das Departement vor nicht einzutreten, weil dieses Begehren in die angeordnete allgemeine Untersuchung über diesen Gegenstand einschlage. — Dem Antrag des Departements wurde beigepflichtet.

Abstimmung, einstimmig.

3) Endlich verlangten die Bittsteller, daß einige Mitglieder der Korporation zu den Berathungen der Kammer über ihre Angelegenheiten, und besonders der Rechnungs-Ablage beigezogen werden möchten. Das Departement trug auf Abweisung an, weil die Landsaßen jährlich nur ungefähr Fr. 200 zu der Verpflegung ihrer Armen beitragen, während die Regierung bis auf Fr. 30,000 dafür verwendet. Einer gefallenen Meinung zufolge wurde jedoch nicht eine Abweisung ausgesprochen, sondern beschlossen: Es könne wegen Erwartung einer definitiven Verfügung über die Landsaßen in das gedachte Begehren nicht eingetreten werden.

Abstimmung.

1)	Nach dem Antrag . . .	große Mehrheit.
	Zu entsprechen	11 Stimmen.
2)	Die Bittsteller abzuweisen . .	11 Stimmen.
	Jetzt nicht einzutreten . .	große Mehrheit.

Vom Finanz-Departement wurde angezeigt, daß der im Jahr 1825 von der Regierung der Deposito-Kasse der Stadt Bern bei der Standes-Kasse eröffnete Kredit von Fr. 100,000 schon seit geraumer Zeit getilgt sey, und mit Empfehlung des Regierungsrathes angetragen gegen Leistung gleicher Sicherheit einen neuen zu eröffnen. Diesem wurde beigepflichtet und beschlossen:

„Das Finanzdepartement wird ermächtigt, der Depositokasse der Stadt Bern unter den gleichen Bedingungen wie „im Jahr 1825, nämlich Generalität-Verschreibung von Habe „und Gütern der Stadt Bern und Verzinsung der erhobenen „Summen zu drei vom Hundert, einen neuen Kredit von hun„derttausend Franken bei der Standeskasse zu eröffnen."

Hierauf wurde von dem diplomatischen Departement ein neuer Entwurf von Instruktionen für die Tagsatzungsgesandtschaft in sechs Artikeln vorgelegt, welcher sogleich in Berathung genommen ward. Nach bejahendem Entscheid der Vorfragen über das Eintreten und artikelweise Behandlung erhob sich eine dritte, nämlich: ob schon jetzt in die als Eingang aufgestellten Beweggründe für die nachfolgenden Artikel eingetreten, oder eine Diskussion und Entscheid darüber erst nach Annahme der Artikel statt finden solle? Dieses Letztere wurde beschlossen und dann zur Berathung der Instruktionsartikel geschritten.

Abstimmung.

Die Diskussion über die Beweggründe zu verschieben	Gr. Mehrheit.

„Art. 1. Daß die Stadt u. Landschaft Basel sogleich unter den Schutz der Eidgenossenschaft und die ganze Landschaft sogleich provisorisch unter eidgenössische Verwaltung gestellt werde."

Von einem Mitglied wurde verlangt, daß man das an die eidgenössischen Stände gesandte Memorial der nicht von Basel getrennten Gemeinden verlese. Dieses ward aber unnöthig befunden.

Abstimmung.

Für das Ablesen	5 Stimmen.
Gegen dasselbe	Gr. Mehrheit.

Gefallene Meinungen wollten den Artikel dahin modifiziren, daß nur in denjenigen Gemeinden, denen die Verwaltung durch den Beschluß der Regierung von Basel v. 22. Febr. 1832 entzogen worden, unter eidgenössischer Aufsicht eine provisorische Verwaltung organisirt werde. Allein der Art. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den angetragenen Artikel anzunehmen	88 Stimmen.
Denselben nach gefallenen Meinungen abzuändern	23 Stimmen.

„Art. 2. Daß hierauf noch ein letzter Versuch zu Wiedervereinigung der Stadt und Landschaft und Rekonstituirung des Kantons unter eidgenössischer Vermittlung gemacht werde."

Eine Meinung wollte das Wort Rekonstituirung auslassen und auch diesen Art. vor den vorhergehenden setzen, aber beidem wurde nicht beigestimmt.

Abstimmung.

1)	Den Art. unverändert anzunehmen	Große Mehrheit.
	Rekonstituirung auszulassen . .	9 Stimmen.
2)	Diesen Art. hier stehen zu lassen	Große Mehrheit.

„Art. 3. Daß falls dieser Versuch nicht gelingen sollte, die Trennung der Stadt und Landschaft alsdann Namens der Eidgenossenschaft auf diejenige Art und Weise angeordnet werde, welche die Mehrzahl der Stände dem Interesse des Gesammt-Vaterlandes angemessen erachten wird."

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

H. Nachbar Brunnenwirth!

Nro. 35.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag den 10. Mai 1832.

Großer Rath, den 4. Mai 1832.

(Fortsetzung.)

Eröffnete Meinungen giengen dahin, daß man die Trennung nur als provisorisch aussprechen und den Einwohnern der getrennten Gemeinden überlassen solle, sich unter eidgenössischer Aufsicht ihren Wünschen gemäß zu organisiren.

Hierauf wurde erwiedert, daß eine Wiedervereinigung zwar zu wünschen sey und nicht werde verhindert werden; aber daß es nicht angemessen wäre, unter den jetzigen Umständen die Trennung als bloß provisorisch zu bezeichnen; für die Organisation könne man die Wünsche der Gemeinden nur insofern berücksichtigen, als dieses mit den höheren Interessen der Eidgenossenschaft verträglich sey. — Der Art. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen .	97 Stimmen.
Nach gefallenen Meinungen . .	15 St.

4) Daß die Mißbilligung der Eidgenossenschaft über die von Seite der Stadt Basel verübte Verletzung des badischen Gebiets der großherzoglichen Regierung bezeugt werde.

Eine Meinung wollte zwar die Mißbilligung aussprechen, aber dabei etwas zur Entschuldigung der Regierung von Basel anbringen. Eine andere gieng dahin, daß auch dem deutschen Bund die Mißbilligung angezeigt werde. Eine dritte Meinung hielt dieß für Sache des Vorortes, die bereits abgethan sey. Alle drei Meinungen wurden widerlegt und der Artikel unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen	Große Mehrheit.
Nach Meinungen abzuändern .	4 Stimmen.

5) Die Gesandtschaft erhält Vollmacht, mit alleiniger Ausnahme der unbedingten Verfassungsgarantie zu allen übrigen, auf Beseitigung der Anstände im Kanton Basel zielenden, mit ihrer Ueberzeugung im Einklang stehenden Mitteln zu stimmen.

Gefallene Meinungen wollten theils die Vollmacht dahin modifiziren, daß wo es die Umstände und Zeit zulassen, für wichtige Sachen Instruktion eingeholt oder die Ratifikation vorbehalten werde, theils daß man die Klausel in Betreff der Verfassung von Basel auslasse. Hierauf wurde erwiedert, daß man Ersteres dem Ermessen der Gesandtschaft anheimstellen und sie nicht durch beschränkte Vollmachten verhindern solle, die Angelegenheiten von Basel zu Ende zu bringen, und die erwähnte Klausel sich auf die früher vom Großen Rath genommenen Beschlüsse stütze. — Der Artikel wurde dann unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen	Große Mehrheit.
Mit Abänderungen . . .	22 Stimmen.

6) Wenn der zwischen den sieben Ständen verabredete Konkordatsentwurf im Schooße der Tagsatzung angegriffen werden sollte, so wird die Gesandtschaft erklären; daß dieses Konkordat vom Gr. Rathe der Republik ratifizirt worden sey, und daher die Souveränetätsrechte des Standes Bern bestens verwahren.

Geäußerte Meinungen wollten diesen Artikel ganz auslassen, andere ihn dahin modifiziren, daß allfällige Wünsche zu Abänderung von Artikeln des Konkordats anzuhören seyen und darüber referirt werde, und noch eine andere trug an, man solle über den Inhalt des Konkordats beruhigen und dasselbe zur Berathung vor die Tagsatzung bringen lassen. Dagegen ward aber die Nothwendigkeit dieses Instruktionsartikels dargethan und sein Inhalt vertheidigt. — Endlich wurde er unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Artikel unverändert anzunehmen .	86 Stimmen.
Ihn zu modifiziren	20 Stimmen.

Nach Annahme dieses letzten vorgeschlagenen Artikels wurde angetragen, noch folgende Zusatzartikel zu machen:

1) Die im Kanton Basel stehenden eidgenössischen Truppen entweder zurückzuziehen oder sie ein Lager beziehen zu lassen. — Dieser Antrag wurde aber nicht erheblich befunden.

Abstimmung.

Erheblich zu erklären	33 Stimmen.
Nicht erheblich	58 Stimmen.

2) Bericht zu verlangen, warum nicht bei dem Ausbruch von Feindseligkeiten im Kanton Basel und auf das Ansuchen der dortigen Regierung vermöge des Beschlusses der Tagsatzung v. 30. März sogleich die Tagsatzung einberufen worden sey? Auch dieser Antrag wurde nicht erheblich befunden.

Abstimmung.

Erheblich zu erklären	6 Stimmen.
Nicht erheblich	Gr. Mehrheit.

3) Ueber das Benehmen der eidgenössischen Truppen bei den Ereignissen zu Gelterkinden eine Untersuchung zu veranstalten und einen Bericht zu geben. — Es wurde bemerkt, die Truppen seyen vermöge der Mittheilungen des Vorortes gerechtfertigt, da sie in Allem den Befehlen ihrer Obern Folge geleistet haben. Hierauf wurde der Antrag dahin modifizirt, daß das Benehmen der Kommissäre und Truppenkommandanten untersucht werde. — Man fand aber den Antrag nicht erheblich.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . . . . 28 Stimmen.
Dagegen . . . . . Große Mehrheit.

4) Zu untersuchen, warum die letzten eidgen. Kommissäre im Kanton Basel dem Auftrag des Vororts, daß die beidseitigen Gefangenen sogleich freigelassen werden, nicht unmittelbar Folge geleistet haben? — Diesem wurde nicht beigepflichtet.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . . . . 9 Stimmen.
Gegen dieselbe . . . . . Gr. Mehrheit.

5) Zu instruiren, daß man zu eidgenössischen Commissarien im Kanton Basel Männer ernenne, die keiner Partei angehören. — Es wurde befunden, man müsse der Gesandtschaft überlassen, bei den daherigen Wahlen nach ihrem besten Ermessen zu stimmen.

Hierauf wurden die vom diplomatischen Departement zu Begründung der angetragenen Instruktion derselben vorgesetzten Motive in Berathung genommen, — welche folgendermaßen lauten: „In Betrachtung, daß die Verfassung des Kantons Basel nicht mehr existirt, und in Vollziehung des Art. 8 des Bundesvertrags, wird die Gesandtschaft instruirt, dahin zu wirken und zu stimmen ꝛc. — Gefallene Meinungen giengen dahin, theils, daß eine solche Motivirung der Instruktion als bisher nicht gebräuchlich und unnöthig auszulassen sey, theils daß als Motiv bloß im Allgemeinen die im Kanton Basel eingetretenen Umstände angegeben werden. — Andererseits wurde die vorgeschlagene Motivirung der Instruktion wegen der außerordentlichen durch die Unruhen im Kanton Basel herbeigeführten Umstände für nöthig erachtet, und der Inhalt der Motive sowohl durch die früher vom Gr. Rath genommenen Beschlüße, als durch Gründe, die aus den bestehenden Verhältnissen gezogen waren, vertheidigt. Endlich wurde die als Eingang zur Instruktion angetragene Motivirung derselben angenommen.

Abstimmung.

Für die Annahme des vorgeschlagenen Eingangs . . . . . große Mehrheit.
Für gefallene Meinungen . . 10 Stimmen.

Am Schluß der Sitzung wurde beschlossen, den heute auf den Kanzleitisch gelegten, von Regierungsrath und Sechszehnern bearbeiteten Entwurf eines Dekrets über die Erneuerung der Gemeindbehörden morgen in Berathung zu nehmen.

Großer Rath, den 5. Mai.

(Stimmrecht der Kantonsfremden. Communalgesetz. Vollmacht für den Regierungsrath).

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Die Stadtbehörde von Thun begehrt durch eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung Beihülfe der Regierung zu Errichtung eines Filialspitals für die Amtsbezirke des Oberlandes. — Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Auf den Vortrag des diplomatischen Departements und Ueberweisung des Regierungsrathes hat der Große Rath am 6. April den Entwurf eines Dekretes zu Vollziehung des §. 33 der Verfassung über Zulässigkeit der Bürger anderer Kantone zur Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen berathen und den 1. und 3. Artikel angenommen. Der 2. aber, der die Bedingungen enthält, unter denen die Bürger anderer Kantone zu Wahlmännern gewählt werden können, wurde zu einer neuen Vorberathung an Regierungsrath und Sechszehner gesandt, weil sich Zweifel erhoben, ob der Große Rath befugt sey, ein solches Recht zuzugestehen, da der §. 34 der Verfassung als Bedingung der Fähigkeit zum Wahlmann gewählt zu werden, die Vorschrift aufstelle, daß der Betreffende in das Verzeichniß der Staatsbürger eingeschrieben seyn müsse, und man sich über den in diesem §. der Verfassung beizulegenden Sinn des Wortes Staatsbürger nicht vereinigen konnte. Nun wurde durch einen Vortrag des diplomatischen Departementes mit Beistimmung von Regierungsrath und Sechszehnern die Ansicht dahin ausgesprochen, daß jeder im Gebiete des Kantons Bern angesessene Berner oder Nicht-Berner als Staatsbürger anzusehen, folglich auch dem Nicht-Berner die Fähigkeit, Wahlmann zu werden, zu ertheilen sey, ohne welche übrigens das Stimmrecht an Urversammlungen nur wenig Werth hätte. Dieser Ansicht wurde beigepflichtet und der zweite Artikel des Entwurfs angenommen, mit welchem jetzt das ganze Dekret in Kraft treten soll.

Abstimmung.

Nach Antrag . . . . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . 1 Stimme.

Am 18. April war der §. 7 des damals in Berathung gelegenen revidirten Entwurfs eines Gesetzes über die Organisation der Gemeinden an Regierungsrath und Sechszehner zu einer neuen Vorberathung zurückgesendet worden und am 25. April war die gleiche Behörde beauftragt worden, noch während der gegenwärtigen Session des Gr. Rathes über gedachten und andere zurückgesandte Artikel einen Vortrag zu bringen. Hierauf wurde gestern der Entwurf eines Dekrets über die Erneuerung der Gemeindbehörden auf den Kanzleitisch gelegt, und heute in beiden Sprachen gedruckt den sämmtlichen Mitgliedern ausgetheilt. Dieser Entwurf ward in Folge der gestern geschehenen Anzeige in Berathung genommen.

In der Umfrage über das Eintreten wurde bemerkt, daß hier nicht eine neue Bearbeitung der zurückgesandten Artikel des frühern Entwurfs vorliege, sondern ganz neue Grundsätze aufgestellt werden, auch nicht deutlich angezeigt werde, ob es nur um eine transitorische Verfügung oder um definitive Bestimmung neuer Grundlagen des ganzen Gemeindewesens zu thun sey. — Hierauf ward erwiedert, es werde, wie die Aufschrift zeige, nur eine einstweilige, sehr nothwendige Verfügung zu Anordnung neuer Wahlen für die Gemeindsbehörden in Erwartung eines Kommunalgesetzes vorgeschlagen, welche auf den vor Einführung der sogenannten Bettelordnung von 1688 in unserm Kanton bestandenen Grundsätzen beruhe. — Nun wurde beschlossen, in die Behandlung einzutreten und den Entwurf artikelweise zu berathen.

Abstimmung.

1) Einzutreten . . . . . 77 Stimmen.
Nicht einzutreten . . . . . 8 St.
2) Artikelweise zu berathen . . Gr. Mehrheit.

§. 1. „Jedes Kirchspiel bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in „näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, „und so viele Burgergemeinden, als in demselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.“

Es erhoben sich umständliche Erörterungen, theils über die Bestimmung der Bezirke, in denen Einwohnergemeinden bestehen sollen, theils über die in näherm Zusammenhang mit

der Staatsverwaltung stehenden Gegenstände, theils über die Verhältnisse der Einwohnergemeinden zu den Burgergemeinden. Endlich vereinigte man sich zur Annahme des §. mit Einschaltung der Worte: oder jeder Gemeindverein nach dem sich zeigenden Bedürfniß nach Jedes Kirchspiel.

Abstimmung.

1)	Den §. mit oder ohne Abänderung anzunehmen	59 Stimmen.
	Zurückzuweisen	24 St.
2)	Den §. unverändert anzunehmen . .	36 St.
	Mit Modifikationen	54 St.
3)	Obigen Beisatz zu machen	61 St.
	Dagegen	19 St.

§. 2. „An der Einwohnergemeinde haben alle Staatsbürger das Stimmrecht, welche in keinen Dienstverhältnissen „zu andern stehen, und die entweder in einer zu dem Kirch„spiel gehörenden Burgergemeinde eingebürgert oder seit zwei „Jahren in einer solchen angesessen sind, und daselbst ein „Grundeigenthum besitzen, das wenigstens fünfhundert Schwei„zerfranken werth ist. Die einen wie die andern müssen über„dieß ehrenfähig seyn, das drei und zwanzigste Altersjahr zu„rückgelegt haben und ihnen keines der Hindernisse entgegen„stehen, welche nach dem §. 32. der Verfassung zu der Aus„übung des Stimmrechts in den Urversammlungen unfähig „machen."

Auch dieser §. verursachte eine lange Diskussion, weil mehrere Meinungen sich dahin äußerten, daß er die Grundlage einer Munizipal-Organisation enthalte, welche unsere auf den Bürgergemeinden beruhenden Einrichtungen umzustürzen drohe, und von diesem Gesichtspunkt ausgehend, die für die Verhältnisse zwischen Bürgern und Einsaßen zu gebenden Vorschriften, so wie die Anwendung des im frühern Entwurf sich befindlichen Grundsatzes: wer bezahle solle stimmen, weitläufig entwickelt wurden. Endlich wurde der §. angenommen und folgende Zusätze erheblich erklärt:

1) Daß auch angesessene Bürger anderer Kantone das Stimmrecht an der Einwohner-Gemeinde haben sollen.
2) Bei Ausschreibung von Tellen und andern Gemeindauflagen sollen jedoch nur diejenigen Burger oder Einsaßen ein Stimmrecht haben, welche selbst im Fall sind, einen Theil dieser Abgaben zu ertragen.

Abstimmung.

1)	Den §. mit oder ohne Abänderung anzunehmen	89 Stimmen.
	Zurückzuweisen	3 „
2)	Den §. unter Vorbehalt von Zusätzen anzunehmen	große Mehrheit.
	Nicht anzunehmen	9 Stimmen.
3)	Schweizerbürgern das Stimmrecht zu geben	53 „
	Nicht zu geben	Minderheit.
4)	Für den Zusatz wegen Verweisung auf ein anderes Gesetz	große Mehrheit.
	Nicht erheblich fanden dieß . .	2 Stimmen.

Als Nachtrag zu den gestrigen die Tagsatzung betreffenden Verhandlungen wurde beschlossen zu erlassen:

Zedel an den Regierungsrath.

Da sich der Gr. Rath in Kurzem vertagen wird, so ertheilt derselbe Ihnen Tit. die Ermächtigung, während der Zeit, in welcher er nicht versammelt seyn wird, der Gesandtschaft auf der Tagsatzung für laufende und weniger wichtige Geschäfte Weisungen und Instruktionen zu geben. Sollten aber unvorgesehene Umstände eintreten, und die Gesandtschaft zu wichtigern Verhandlungen zu stimmen haben, für welche die ihr vom Großen Rath ertheilte Instruktion unzureichend wäre, so werden Sie Tit. ersucht, den Herrn Landammann davon zu benachrichtigen, damit er den Großen Rath einberufen könne.

Ferner werden Sie ermächtigt, während der Dauer der Tagsatzung, nach Ihrem Gutfinden, einen der Gesandten zur Rückkehr auf zu bestimmende Zeit zu autorisiren, und nöthigen Falls für die Dauer seiner Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Regierungs- oder des Großen Rathes vertreten zu lassen. Der Herr Schultheiß soll autorisirt seyn, ohne Anfrage nach eigenem Gutfinden hieher zu kommen, und wieder zurückzukehren.

Zedel an Hrn. Schultheiß Tscharner.

Wie zur Zeit der im verflossenen März abgehaltenen Tagsatzung, ertheilt Ihnen Tit. der Große Rath auch für die nächst bevorstehende die Autorisation während der Dauer derselben nach Gutfinden nach Bern zu kommen, und wieder nach Luzern zurückzukehren.

Was deshalb und wegen allfälligen nachträglichen Instruktionen an den Regierungsrath erlassen worden ist, werden Sie Tit. aus der angeschlossenen Abschrift sehen.

Dekret

über die Verhältnisse der Landsaßen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der §. 7 der Verordnung vom 6., 8. und 15. Februar 1826, welcher vorschreibt, daß junge männliche Landsaßen, welche zu heirathen gedenken, gehalten seyn sollen, vorerst ein Bürgerrecht anzukaufen, mit den allgemeinen, naturrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar sey, und dem im §. 7 der Verfassung sanktionirten Grundsatze der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, widerstreite;

Auf den Vortrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes beschließt:

1. Der §. 7 des Gesetzes vom 6. 8. und 15. Hornung 1826 ist und bleibt aufgehoben.

2. Der Landsaßenkammer bleibt jedoch das nämliche Recht des Einspruchs gegen die Ehe eines Mitgliedes der Corporation vorbehalten, welches einer Gemeine nach Mitgabe der Satzung 36 des Civilgesetzbuches gegen die Ehen ihrer Gemeindsgenossen zusteht.

3. Die Landsaßen, welche sich zu verehelichen gedenken, sind gehalten, ihr daheriges Begehren der Landsaßenkammer vorzutragen, und um die erforderliche Zustimmung zur Eingehung der Ehe nachzusuchen, welche Zustimmung aber einzig in dem im vorigen §. 2. erwähnten gesetzlichen Falle verweigert werden kann.

4. Die Pfarrer sollen, gemäß der Satzung 52 Nro. 3 des Civilgesetzbuches, die Verkündigung der Ehe eines Landsaßen nicht annehmen, es habe denn dieser die Einwilligung der Kammer förmlich bescheinigt.

5. Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes.
Bern, den 4. Mai 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Vortrag des Baudepartements an den Regierungsrath.

(Dem Großen Rath vorgelegt den 25. April.)

Tit.

Vom Tit. Großen Rath der Republik Bern, sind bei Behandlung des Büdgets pro 1832 dem Baudepartement für in dem laufenden Jahre zu beginnende neue Straßenbauten Fr. 32,000 ausgesetzt und bewilligt worden.

Nach Berathung der im Projekt so viel als beendigten Vorarbeiten über neue Straßenbauten, hat das Baudepartement finden müssen: der Zustand der hienach bemerkten Straßenzüge erfordere ganz besonders die Aufmerksamkeit der Regierung, weil durch deren Rektifikation nicht blos einem einzelnen, sondern zugleich mehrern Amtsbezirken die nämlichen Vortheile einer weit bequemern Verbindung mit den übrigen Landestheilen erwachsen.

Dasselbe glaubt demnach bei Ihnen, Hochgeachtete Herren! um die Ermächtigung nachsuchen zu sollen:

1) An die vollständige Rektifikation des Straßenzuges zwischen Court und Münster von beinahe einer Stunde Länge, zu zwanzig Schuhen Breite, auf bedeutenden Strecken ganz in Felsen erbaut, mit drei gewölbten Brücken ꝛc. im laufenden Jahre . . 16,000 Fr.
zu welchem Unternehmen die Gemeinden Münster und Court das erfordliche Gemeindland unentgeldlich angeboten, so wie sich die sämmtlichen im Unterhalt der damaligen Straße pflichtigen Gemeinden, auch zu dem Unterhalt der zu erbauenden neuen Straße erklärt haben.

2) An die vollständige Rektifikation des Stutzes im Dorfe Worb, durch Umgehung und Verlegung der Straße an die sanfte sonnige Halde auf 5000 Schuhen Länge zu 18 Schuhen Breite, nebst Bezahlung eines Theils der Landesentschädigungen, welche indessen erst nach Beendigung der sämmtlichen Arbeiten ganz ausgemittelt und bestimmt werden können, im gegenwärtigen Jahre . . . 10000 Fr.
Wegen der Lage der Gemeinde Worb und überhaupt des ganzen Oberamtes Konolfingen zu diesem Straßenbaue, wird der ersteren blos die künftige Unterhaltung derselben zugemuthet, zu welcher sie sich auch bereit erklärt hat; und

3) Auf die Erweiterung und Verbesserung der Straße längs dem Thunersee, Schattenhalb, durch Bezahlung der erforderlichen Entschädigungen, Kunstarbeiten, Felssprengungen ꝛc. im laufenden Jahre . . . . . 6000 Fr.
Von den Gemeinden der Amtsbezirke Interlacken, Frutigen und Niedersimmenthal, innert deren Gemeinds-Marken die Straße liegt, wird verlangt:

1. Daß sie sich im Voraus verpflichten, die künftige Unterhaltung innert ihrem Bezirk, jeweilen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze leisten zu wollen.
2. Alles Gemeindland, so in die Correktionslinie fallen sollte, unentgeldlich zu überlassen.

Zusammen also auf obige drei Arbeiten im Jahr 1832 die vom Tit. Großen Rath unterm 1. März letzthin bewilligten . . 32000 Fr.

Schreibe Franken zweiunddreißigtausend, auf detaillirte Rechnung hin verwenden zu dürfen. Mit dem ausdrücklichen Beding jedoch, daß die Verbesserung der Thunseestraße nur dann statt finde, wenn sich die betreffenden Gemeinden zu den denselben zugemutheten Arbeiten bereit erklären werden, welchem noch entgegen gesehen wird.

Alles aber ꝛc.

Der Präsident des Baudepartements:

Bürki.

Der erste Sekretär:

Alb. Mousson.

Publikation.

Das alte Schloß Münchenbuchsee soll zu einer Normalbildungsanstalt für Schullehrer eingerichtet werden. Zu dem Behuf müssen die ausgebrochenen Riegwände, welche die Abtheilungen der Zimmer bildeten, wieder hergestellt, so wie die ehemalige Küche im ersten Etage. Alle Fenster, welche zur Hälfte zugemauert sind, müssen wieder geöffnet und mit guten eichenen Fenstern versehen werden.

Auf dem Estrig muß ein Boden eingezogen und die Seitenwände mit Tuft- oder Kaminsteinen ausgerieget werden; auf jeder Seite des Dachs werden 4 Dach-Lichter angebracht, welche mit Fenster versehen seyn sollen. Da dieser Platz zu einem großen Schlafgemach bestimmt ist, so muß der obere Boden mit einem Schiebboden versehen und oben darauf ausgefüllt werden.

Für die Heizung des ganzen Lokals soll ein Calorifere oder Luftheizung angebracht und dazu der Ofen mit einem neuen Kamin durch das ganze Haus auf im Plainpied aufgebaut werden.

Für alle diese Arbeiten, mit Inbegriff der Lieferung des Materials, sey es von Holz-, Stein- oder Eisen-Arbeit zu verfertigen, werden nun die in dieses Fach einschlagenden Werkmeister eingeladen, ihre Preise und Bedingungen innert 14 Tagen vom Tage der Publikation an, Herrn von Fellenberg auf Hofwyl einzugeben, welcher ihnen noch nähere Auskunft über das Ganze ertheilen wird.

Vom Tage der Uebernahme des Akkords soll das Ganze in längstens sechs Monaten fix und fertig zum Bewohnen eingerichtet und übergeben werden.

Je nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeit wird den Uebernehmern Geld auf Rechnung ausbezahlt werden, doch soll jedem noch ¼tel des Devisbetrages innbehalten und erst dann ausbezahlt werden, wann das Ganze als eine wohlgelungene Arbeit vom Baudepartement wird abgenommen seyn.

Ohne genugsame Bürgschaft für solide und saubere Arbeit soll sich Niemand melden.

Bern, den 10. Mai 1832.

Der erste Sekretär des Baudepartements:

Alb. Mousson.

f. Nüßbaum im Röthi!

Nro. 36.

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 12. Mai 1832.

Großer Rath, den 7. Mai 1832.

(Normalanstalt. Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Die Verlesung des Protokolls vom 5. Mai, veranlaßte in Betreff der Verhandlungen über die zwei ersten Artikel des Dekret-Entwurfs über die Erneuerung der Gemeindbehörden folgende Bemerkungen:

1) Für den zweiten Zusatz zu §. 2 waren verschiedene Anträge gemacht und mehrere Redaktionen vorgeschlagen worden, und nun wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, das Protokoll enthalte nicht diejenige Redaktion, über welche abgestimmt worden sey, während hingegen andere Mitglieder die Redaktion billigten. Beide wurden nochmals verlesen, und diejenige gutgeheißen, die sich jetzt im Protokoll eingetragen befindet.

2) Ferner wurde wegen der Bekanntmachung der Protokolle des Gr. Rathes durch das Amtsblatt für nöthig erachtet, daß bei Behandlung aller Entwürfe von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen jeweilen der in Berathung gebrachte Artikel in das Protokoll eingetragen werde, und dieses vorgeschrieben.

Abstimmung.

Dieses vorzuschreiben . . .	69 Stimmen.
Nicht	8 Stimmen.

Einige stimmten nicht.

Von Herrn Watt wurde eine Mahnung gemacht des Inhalts: „Durch den §. 30, Art. 33 der Verfassung werden „dem Großen Rath als unübertragbar übergeben, alle Wahlen für Stellen, deren Wirkungskreis sich über das ganze „Gebiet der Republik erstreckt; in diesem Fall befinden sich „die Ingenieure oder Direktoren für den Hochbau und für „den Straßen- und Schwellenbau, und doch habe der Regierungsrath am 5. dieß diese beiden Stellen besetzt; er vermuthe, „es sey wegen des allzugroßen Dranges der Geschäfte aus „Versehen geschehen; da aber von den Vorschriften der Verfassung nicht abgewichen werden dürfe, so mache er den „Antrag, zu erkennen: daß die vom Regierungsrath gemachten Ernennungen für die erwähnten beiden Stellen ungültig und vor den Gr. Rath zu bringen seyen."

Der Präsident des Baudepartementes berichtete: es habe wirklich durch irrige Anwendung einiger Artikel des Departementalgesetzes und des Beschlusses über die Organisation des Baudepartementes das in Anregung gebrachte Versehen stattgefunden; sobald dieses bemerkt worden, habe der Regierungsrath beschlossen, der geschehenen Wahl keine Folge zu geben, und einen Wahlvorschlag des Departementes an den Gr. Rath zu weisen, den er dem Herrn Landammann überreiche. Die Mahnung wurde erheblich erklärt und der Wahlvorschlag auf den Kanzleitisch gelegt.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . .	77 Stimmen.
Dagegen	Die Minderheit.

Folgende eingelangte Vorstellungen:

1) Der Gemeinde Langnau für Beibehaltung des Hintersäßgeldes.

2) Von acht Besitzern zehntpflichtiger Güter in der Gemeinde Vechigen über die den Zehntpflichtigen zu gestattenden Erleichterungen, — wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesendet.

3) Eine Bittschrift der Familie Schwarzmann von Bürthart im Kanton Schaffhausen, zu Verlängerung ihres Aufenthaltes in Bern, wurde dem Regierungsrath zur Verfügung gesandt.

Hierauf ward die Berathung des Dekretentwurfs über die Erneuerung der Gemeindbehörden fortgesetzt.

§. 3. „Die Einwohnergemeinde ernennt unter dem Vorsitze des Unterstatthalters ihren Präsidenten und ihren Schreiber, der, wenn er kein Notar ist, von dem Unterstatthalter „für die richtige Führung der Akten in Gelübd zu nehmen „ist: sie erwählt ihre Gemeindsbehörden, und übt alle die „Rechte aus, welche bisher von den Einwohnergemeinden „ausgeübt worden."

Für diesen §. wurden verschiedene Abänderungen und Zusätze vorgeschlagen, von denen die folgenden angenommen worden sind:

1) Im Eingang soll gesagt werden: der Regierungsstatthalter solle das Recht haben, die Einwohnergemeinde selbst zu präsidiren oder dieses Recht einem Beamten zu delegiren.

Abstimmung.

Für diese Abänderung . . .	55 Stimmen.
Gegen dieselbe	21 St.
Nicht gestimmt haben . . .	9 St.

2) Der Präsident soll durch den Regierungsstatthalter in Gelübd aufgenommen werden.

Abstimmung.

Für diesen Zusatz . . .	Große Mehrheit.

3) Der Schreiber soll nicht durch den Unterstatthalter, sondern durch den Regierungsstatthalter in Gelübd aufgenommen werden.

Abstimmung.

Für diese Abänderung . .	Gr. Mehrheit.

4) Die Notare sollen von der Gelübderstattung nicht ausgenommen werden.

Abstimmung.

Für diese Abänderung . . .	40 Stimmen.
Dagegen	38 St.

Einige Mitglieder haben nicht gestimmt.

5) Die Einwohnergemeinde übt alle Rechte aus, welche ihr durch dieses Dekret übertragen werden.

Abstimmung.

Für diesen Zusatz . . . . . 67 Stimmen.
Dagegen . . . . . 14 St.

6) Alle Wahlen sollen durch geheime Abstimmung und absolute Mehrheit der Stimmen geschehen.

Abstimmung.

Für diese Vorschrift . . . Gr. Mehrheit.

Hingegen wurde der Antrag nicht angenommen, daß die Gemeindschreiber Bürgschaft zu leisten haben.

Abstimmung.

Für diesen Antrag . . . . . Niemand.

§. 4. „Der Präsident der Einwohnergemeinde beruft dieselbe, „so oft als es die Geschäfte erheischen, auf die bisher übliche „Weise zusammen."

Eine Meinung wollte diesen §. als nicht in ein Gemeindreglement gehörig auslassen; seine Beibehaltung wurde aber für nöthig erachtet. Hingegen ward beschlossen, den Eingang dahin abzuändern, daß es heiße: der Präsident ꝛc. soll dieselbe u. s. w. zusammenberufen und die Worte auf die bisher übliche Weise auslassen.

Abstimmung.

1. Einen §. beizubehalten . . Gr. Mehrheit.
2. Den §. unverändert zu lassen 3 St.
   Abzuändern . . . . . Gr. Mehrheit.
3. Der Präsident soll ꝛc. zu setzen Gr. Mehrheit.
4. Auf die bisher übliche Weise auszulassen . . . . . Gr. Mehrheit.

§. 5. „Es bleibt dem Regierungsrath anheimgestellt, die „Einwohnergemeinden, sowie es das Bedürfniß jeden Orts „erfordern mag, zu der Erwählung ihres Gemeindraths und „in dem reformirten Theile des Kantons, des Sittengerichts, „und da, wo bisher Untergerichte bestanden haben, des Un„tergerichts, zusammenzuberufen."

Die über diesen §. gefallenen Meinungen giengen einerseits dahin, denselben zu anderer Redaktion zurückzusenden, und andererseits denselben mit dem Beifügen anzunehmen, daß die darin enthaltene Bestimmung sich auf die erste Bildung der Behörden beschränke. Dieser letztere wurde angenommen.

Abstimmung.

1) Für die Annahme des §. . . . . Gr. Mehrheit.
   Denselben zurückzuweisen . . . 23 Stimmen.
2) Den §. unverändert anzunehmen . . 39 St.
   Mit Abänderungen . . . . . 42 St.
3) Obigen Zusatz beizufügen . . . Gr. Mehrheit.

„§. 6. Wenn einzelne Burgergemeindsbezirke es ihrem „Interesse angemessen erachten, einen eigenen Einwohner„Gemeindsrath zu der Besorgung der im §. 11 angegebenen „Angelegenheiten zu ernennen, und sich in so weit von der „Kirchspielsgemeinde zu trennen; so steht ihnen dieses frei; „nur müssen sie ihren Entschluß in der kürzest möglichen Frist „dem Regierungsrathe bekannt machen. In diesem Falle „wird der Einwohner-Gemeindsrath von den stimmfähigen „Einwohnern des Gemeindsbezirks (§. 2) erwählt."

Es wurde bemerkt, daß im Eingang das Wort Burger vor Bezirke auszulassen sey, übrigens der §. mit der im §. 1 angenommenen Abänderung in Uebereinstimmung gebracht und dafür zurückgesandt werden müsse, welches auch beschlossen ward.

Abstimmung.

Den §. mit obigen Abänderungen anzunehmen 11 Stimmen.
Ihn zu anderer Redaktion zurückzusenden Gr. Mehrh.

„§. 7. In die Einwohner-Gemeindsbehörden (§. 5) sind „blos solche Personen wählbar, welche das Stimmrecht an „der Gemeindsversammlung haben. Die Gemeindsversamm„lung erwählt sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, doch „auf nicht weniger als zwei und auch nicht mehr als sechs „Jahre. Die austretenden Beamten sind wieder wählbar, „und die gleiche Person kann in mehrere Behörden gewählt „werden."

Es wurde angetragen, den §. zurückzusenden, um darein die Vorschrift aufzunehmen, daß eine Repräsentation der Einwohner der verschiedenen kleinen Gemeinden in den Gemeindsbehörden statt finde, und auch, daß ein Wahlcensus vorgeschrieben werde. Allein man fand, ersteres gehöre allfällig in einen andern §., und letzteres wäre nicht angemessen; daher der §. unverändert angenommen wurde.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . . . Gr. Mehrh.
Ihn zurückzusenden . . . . . 2 St.

„§. 8. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochter„mann, und mehrere Brüder, sollen nicht zu gleicher Zeit „in der nämlichen Behörde sitzen."

Eine Meinung wollte den Ausschluß der Verwandten so bestimmen, wie er im §. 63 der Verfassung für den Regierungsrath vorgeschrieben ist; aber man fand, die Wahl könnte dadurch in kleinen Gemeinden allzusehr beschränkt werden, und der §. ward unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . . . 48 Stimmen.
Nach §. 63 der Verfassung abzuändern . . 33 „

„§. 9. Die Gemeindsversammlungen bestimmen die An„zahl der Glieder des Gemeindsraths. Derselbe soll nicht „aus weniger als fünf, und nicht aus mehr als fünfund„zwanzig Gliedern bestehen. Die Gemeindsversammlung er„nennt aus den Gliedern des Gemeindraths den Präsidenten „desselben."

Der bei §. 7 gemachte Antrag wurde hier wiederholt, und der Zusatz anzunehmen beschlossen, die Mitglieder des Gemeindraths sollen in einem billigen Verhältniß aus den verschiedenen kleinern, zu der Einwohnergemeinde gehörigen Gemeinden gewählt werden. Hingegen wurden die Meinungen nicht beliebt, daß eine allgemeine gleiche Benennung des Präsidenten eingeführt, und die Uebernahme von Stellen obligatorisch gemacht werde. Auch blieb man bei dem im §. vorgeschriebenen Maximum der Anzahl von Mitgliedern des Gemeindrathes, welches gefallene Meinungen ausgelassen oder abgeändert wissen wollten; jedoch wurde folgender Zusatz beschlossen:

„An bevölkertern Ortschaften kann die Aufstellung eines „zahlreichern Gemeindraths und einer aus diesem zu wäh„lenden Gemeindverwaltungs-Behörde durch den Regierungs„rath bewilligt werden." — Ferner soll nach dem Wort Präsident beigefügt werden: und der Stellvertreter desselben. — Endlich soll zu Anfang des §., an die Stelle des Wortes Gemeindsversammlungen gesetzt werden: die Einwohner-Gemeindsversammlungen.

Abstimmung.

1) Den §. unverändert anzunehmen . . 13 Stimmen.
   Mit Abänderungen . . . . . Gr. Mehrh.
2) Für die Vorschrift wegen des bei Wahlen zu beobachtenden Verhältnisses . Gr. Mehrh.

3) Die Annahme von Stellen obligatorisch zu machen . . . . . 21 Stimmen.
Dieß nicht vorzuschreiben . . . . Gr. Mehrh.

4) Die im §. enthaltene Bestimmung der Anzahl Mitglieder unter Vorbehalt von Ausnahmen beizubehalten . . Gr. Mehrh.

5) Die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten der Versammlung vorzubehalten . . . . . Gr. Mehrh.

6) Vor Gemeindsversammlungen Einwohner zu setzen . . . . . Gr. Mehrh.

7) Die Redaktion über einen zahlreichern Gemeindrath und eine Verwaltungs-Behörde aufzunehmen . . . . . 63 Stimmen.
Derselben nicht beizustimmen . . . 20 „

„§. 10. Das Sittengericht und das Untergericht bestehen „aus so vielen Gliedern, als das Chorgericht und das Unter„gericht bisher bestanden haben. Die Glieder dieser Behör„den sollen so fast möglich den einzelnen Burgergemeinden „nach gewählt werden, aus denen das Kirchspiel besteht. Der „Unterstatthalter führt sowohl in dem Sittengerichte als in „dem Untergerichte den Vorsitz.“

Es fielen Meinungen zu Aufnahme bestimmterer Vorschriften über die Anzahl der Mitglieder der Sittengerichte und Untergerichte, und anderer über das Präsidium; aber der §. wurde mit der bloßen Redaktionsverbesserung angenommen, daß, statt Burgergemeinden gesetzt werde: Gemeindsbezirke. Zudem ward beschlossen, dieser §. solle nach §. 12 zu stehen kommen.

Abstimmung.

1) Den §. unter Vorbehalt der Redaktions-Verbesserung unverändert anzunehmen Gr. Mehrh.
Abzuändern . . . . . 1 St.

2) Denselben nach §. 12 zu setzen . . . Einstimmig.

Am Schluß der Sitzung wurde vom Hrn. Landammann angezeigt, daß während der Abwesenheit des Hrn. Schultheißen auf der Tagsatzung, Hr. Regierungsrath von Jenner das Präsidium sowohl des Regierungsrathes als des diplomatischen Departements übernehmen werde.

Großer Rath, den 8. Mai.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

1) Der Zehntbesteher im Amtsbezirk Erlach, um Nachlaß auf ihren Schuldigkeiten.

2) Der Gemeinden des Amtsbezirks Seftigen, zu Einstellung der obrigkeitlichen Holzschläge im Gurnigelwald und Anweisung größerer Holzloose.

Herr Aubry machte zwei Anzüge, die verlesen wurden:

1) Zu Ernennung einer Kommission, um den Zustand der Gefängnisse und Enthaltungsorte zu untersuchen.

2) Zu Ernennung einer andern Kommission, um ein Kriminalgesetz und ein Gesetz über den Kriminalprozeß zu bearbeiten.

Auf einen Vortrag des Baudepartementes mit Empfehlung des Regierungsrathes, über die in den Schloßgebäuden zu Münchenbuchsee, für Aufnahme der Normalanstalt für Schullehrer zu treffenden Einrichtungen wurde beschlossen:

1) Das Baudepartement wird ermächtigt, auf die in den Schloßgebäuden zu Münchenbuchsee zu machenden Bauten und Einrichtungen, für Aufnahme der Normal-Schullehreranstalt bis auf eine Summe von eilftausend Franken zu verwenden, welche aus dem durch das Büdget dem Erziehungsdepartement eröffneten außerordentlichen Kredit zu bezahlen ist.

2) Das Baudepartement wird ferner ermächtigt, die Ausführung der gedachten Arbeiten an eine Mindersteigerung zu bringen, und die Oberaufsicht darüber dem Hrn. von Fellenberg, Vater, zu Hofwyl, zu übergeben, welcher sich gefälligst damit beladen will.

3) Zu unmittelbarer Beaufsichtigung der erwähnten Arbeiten wird das Baudepartement ermächtigt, eine aus den angewiesenen Fr. 11,000 zu erhebende Summe zu verwenden, die jedoch nicht höher als bis auf Fr. 600 ansteigen darf.

4) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses soll dem mit der Vollziehung beauftragten Baudepartement und Abschriften sollen dem Erziehungs- und Finanzdepartement zur Kenntniß zugesandt werden.

Hernach wurde die Berathung des Entwurfs eines Dekretes über die Erneuerung der Gemeindbehörden fortgesetzt.

§. 11. „Dem Gemeinderath liegt die Besorgung der An„gelegenheiten der Einwohnergemeinde ob, und insbesondere:

„1) Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe „nicht durch das Gesetz der Centralpolizei oder dem Regie„rungsstatthalter übertragen ist. Der Gemeindrath hat kein „Strafrecht; er soll die Uebertreter des Gesetzes dem Ge„richtspräsidenten anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, „wenn sie auf der That ergriffen werden.“

„2) Mit Zuziehung des Pfarrers die Leitung des Schul„wesens.“

„3) Die Fürsorge für hülflose Einsassen, welche durch „Zufälle verunglückt worden, auf Unkosten der Gemeinden „derselben, und die augenblickliche Fürsorge für kranke Lan„desfremde und Heimathlose, auf Unkosten des Staats.“

„4) Die Verwaltung des Vermögens der Einsassen„Gemeinde, mit der Verpflichtung, der Gemeinde darüber „Rechnung zu legen; und endlich

„5) in denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der „Armen und das Vormundschaftswesen nicht der Burger„Gemeinde obliegt, die Besorgung des Armen- und des „Vormundschaftswesens.“

Ueber diesen mehrere Unterabtheilungen begreifenden Artikel wurde eine allgemeine Umfrage in Betreff des Eintretens eröffnet, bei welcher nebst verschiedenen gemachten Bemerkungen der Antrag geschah, diesen Artikel zurückzusenden, um die Befugnisse des Gemeindraths genauer zu bestimmen. Es wurde aber beschlossen, einzutreten, und die Unterabtheilungen besonders zu behandeln.

Abstimmung.

1) Einzutreten . . . . Große Mehrheit.
Zurückzusenden . . . 16 Stimmen.

2) Nach seinen Abtheilungen zu behandeln . . . . Einstimmig.

Den Eingang fand man nicht zweckmäßig abgefaßt, und es wurde folgende vorgeschlagene Redaktion angenommen:

„Dem Gemeindrath liegt nebst der Besorgung derjenigen „Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu über„tragen gut findet, namentlich ob, u. s. w.“

Abstimmung.

Den Eingang des Entwurfs anzunehmen 12 Stimmen.
Die obige Abfassung . . . . . 74 „

Art. 1 veranlaßte eine weitläufige Diskussion. Einerseits fand man, daß wenigstens in volkreichen Gemeinden den Behörden und Beamten eine Strafkompetenz für kleinere Vergehen gegeben werden müsse, weil sonst, wenn alle zu bestrafenden Fälle vor den Gerichtspräsidenten gebracht werden müssen, die Handhabung von Ruhe und Ordnung nicht statt finden könne. Andrerseits aber ward dagegen angebracht, die Ertheilung einer solchen Strafkompetenz würde den in der Verfassung enthaltenen Vorschriften über die richterlichen Behörden und Beamten zuwider laufen; übrigens könne den Friedensgerichten eine Kompetenz gegeben werden. Auch andere Bemerkungen wurden widerlegt, und endlich ward der Artikel unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Artikel anzunehmen . . . Gr. Mehrheit.
Ihn abzuändern . . . . . 4 Stimmen.

Art. 2. Für denselben wurden verschiedene Modifikationen und andere Abfassungen vorgeschlagen, der Art. ward aber unverändert angenommen.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Art. 3 wurde mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß der Eingang lauten solle: die erste nothwendige ꝛc., und dann weiter unten die Worte: die augenblickliche Fürsorge, auszulassen seyen.

Abstimmung.

Den Artikel ohne Veränderung anzunehmen 6 Stimmen.
Für obige Redaktionsverbesserung . . Gr. Mehrh.

Art. 4 wurde nach einigen gefallenen, aber nicht erheblich befundenen Bemerkungen mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß in der ersten Linie, statt Einsassen gesetzt werde: Einwohner, und in der zweiten, statt der Gemeinde, das Wort: derselben.

Abstimmung.

Den Artikel anzunehmen . . Große Mehrheit.
Nicht anzunehmen . . . 1 Stimme.

Art. 5. Es wurde angetragen, nach Burgergemeinde das Wort einzig einzuschalten, dieses aber nicht angemessen befunden, und der Art. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den Art. unverändert anzunehmen . Große Mehrheit.
Das Wort einzig einzuschalten . 11 Stimmen.

Nach vollendeter Berathung des §. 11 wurde der Antrag gemacht, daß eine Vorschrift aufgestellt werde, vermöge welcher in keinem Fall mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindrathes aus den Nichtburgern genommen werden könne. — Dieser Antrag wurde einerseits durch Gründe unterstützt, die aus den bisherigen Rechten der Burgermeinden hergenommen waren, andrerseits als den Grundsätzen des vorliegenden Dekretes zuwider laufend, widerlegt. Endlich ward der Antrag nicht erheblich erklärt.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . . . . 12 Stimmen.
Gegen dieselbe . . . . . 73 „

„§. 12. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeindraths „ist die Anwesenheit der Hälfte der Glieder desselben und des „Präsidenten, oder seines Stellvertreters erforderlich, und „die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden.“

Gefallene Meinungen wollten diesen §. auslassen, weil er in ein Gemeindsreglement gehöre, und andere wollten auch eine Vorschrift über die, zu gültigen Verhandlungen einer Gemeindsversammlung erforderliche Anzahl von Anwesenden aufnehmen. Beiden wurde aber nicht beigestimmt, und der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

1) Diesen §. aufzunehmen . . . Einstimmig.
2) Den erwähnten Zusatz zu machen . 11 Stimm.
Keinen solchen . . . . . Gr. Mehrh.

Die weitere Berathung wurde auf den folgenden Tag verschoben.

Dekret über das Stimmrecht der Nicht-Berner an den Ur- und Wahlversammlungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Vollziehung des §. 33 der Verfassung für die Republik Bern, betreffend die Zuläßigkeit der Bürger anderer eidgenössischer Kantone zur Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen, und in der Absicht, dadurch so viel möglich eine innigere Verbindung unter den Eidgenossen aller Stände zu erzielen,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner —

verordnet:

§. 1.

Den Bürgern anderer eidgenössischen Stände wird das Stimmrecht in den bernischen Urversammlungen unter den nämlichen Bedingnissen und Einschränkungen zugestanden, welche in den §. 31. Art. 1., 2., 3., 4. und §. 32. der Verfassung für die Kantonsbürger festgesetzt worden sind.

§. 2.

Zu Wahlmännern können sie nur gewählt werden, wenn sie überdieß die Stimmrechtsbedingungen der Einsassen, §. 31 Art. 5 und 6, besitzen.

§. 3.

Dieses Dekret tritt von seiner Bekanntmachung an für zwei Jahre in Kraft. Nach Verlauf derselben wird man untersuchen, ob die bernischen Angehörigen in andern Kantonen des Gegenrechtes genießen. Wenn dies nicht der Fall wäre, oder nur beschränktere Konzessionen den Bernern ertheilt würden, so soll für die Zukunft der Grundsatz der strengsten Reciprozität eingeführt werden.

Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes.
Bern, den 5. Mai 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Publikation.

Während der Abwesenheit des Hghrn. Schultheiß Tscharner auf der Tagsatzung in Luzern, hat der Regierungsrath, nach Mitgabe des Art. 13 des Reglementes über die innere Organisation desselben, das Präsidium des Regierungsrathes übertragen: an MnHghn. Regierungsrath von Jenner; wovon das verehrte Publikum ammt in gehörige Kenntniß gesetzt wird.

Staatskanzlei Bern.
G. May, Substitut.

Beförderungen.

Von dem Regierungsrath ist zu einem Pfarrer nach Ringgenberg erwählt worden:

Herr Peter Sulser, Pfarrer zu Gadmen.

Staats-Kanzlei.

Nro. 37.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 15. Mai 1832.

Großer Rath, den 9. Mai 1832.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Eine eingelangte Vorstellung von Einsassen zu Bußwyl, das Begehren enthaltend, daß ein Gesetz zu Ausscheidung der den Burgern und Einsassen zukommenden, vom Staate herrührenden Nutzungen gegeben werden möchte, ward dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Helg, Salzfaktor, verlesen, dahin gehend, daß der Tag der Abgabe aller offiziellen Schreiben auf der Post durch einen Stempel angezeigt werden möchte.

Auf den vom Regierungsrath eingesandten doppelten Wahlvorschlag wurde an die Stelle des entlassenen Herrn Dr. Med. Lutz, zu einem Mitglied des Departements des Innern erwählt: Herrn Markus von Morlot, Dr. Med., Großrath.

Hierauf wurde die Berathung des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindsbehörden fortgesetzt.

„§. 13. Der Pfarrer ist der erste Beisitzer und der Aktuar des Sittengerichts. In denjenigen Gemeinden, die mehrere Seelsorger haben, wechseln dieselben hierin alljährlich dem Altersrange nach ab. Die Rechte und die Pflichten des Sittengerichts sind in dem §. 12 bis und mit §. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmt."

Es wurde angetragen, einen eigenen Sekretär zu ernennen, und bemerkt, theils daß auch rücksichtlich der Helfer etwas bestimmt werde, theils daß wenigstens in der Hauptstadt ein besonderer Sekretär nöthig sey. Man erwiederte, das Gesetz stelle die allgemeine Regel auf, für Ausnahmen können besondere Anordnungen getroffen werden, und der §. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . Gr. Mehrheit.
Nach gefallenen Meinungen abzuändern . 20 Stimmen.

„§. 14. Einstweilen treten die Untergerichte an die Stelle der abgetretenen Untergerichte, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen."

Nach einigen Bemerkungen wurde der Inhalt des §. gutgeheißen, aber folgende abgeänderte Redaktion angenommen:

„Einstweilen treten die neu zu wählenden Untergerichte an die Stelle der bisherigen, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen."

Abstimmung.

Für Annahme dieser Redaktion . . Einstimmig.

Gefallene Meinungen wollten theils die Ernennung des Gerichtsschreibers dem Regierungsstatthalter überlassen, theils vorschreiben, daß der nemliche Weibel das Sittengericht und das Untergericht bediene, theils die Wahl des Schreibers und Weibels der Einwohner-Gemeindsversammlung übertragen. Dagegen wurde gezeigt, daß es angemessener sey, den Gerichtsschreiber durch den Regierungsrath ernennen zu lassen, und bemerkt, die Wahl der verschiedenen Weibelstellen könne auf die gleiche Person fallen, diese Wahlen können aber nicht den Gemeinden zustehen. — Endlich wurde der §. unverändert angenommen.

„§. 15. Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vorschlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtsschreiber. Das Untergericht ernennt seinen Weibel, und läßt denselben durch den Regierungsstatthalter beeidigen."

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . Einstimmig.

„§. 16. Die Burgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsburgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Burgerguts. Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens obgelegen, liegen ihr diese ferner ob: sie ernennt, so wie sie es bisher gethan, ihre Beamten und Behörden, die ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen haben."

Es wurden mehrere Bemerkungen gemacht, und nach abweichenden Ansichten auseinandergesetzt, die wesentlich die Frage betrafen: ob nicht eine Modifikation im Fall der Erhebung von Tellen statt finden solle? ob die Wahlen nur in Gesammtversammlungen oder auch in Abtheilungen der Gemeinde geschehen dürfen? und auf die bisherigen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen sey? — Endlich wurde beschlossen, den §. mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

1. Nach den Worten: liegen ihr diese ferner, soll eingeschaltet werden: so lange ob, als sie nicht im Fall seyn wird, für ihre Bedürfnisse Tellen auszuschreiben.
2. Statt der Worte: so wie sie es bisher gethan, soll gesetzt werden: in ihrer Generalversammlung durch das geheime und absolute Stimmenmehr.
3. Ferner wurde vorgeschlagen, die in nachstehender Abfassung des zweiten Theils des §. unterstrichenen Worte als Zusatz in die Redaktion aufzunehmen, und dieses erheblich erklärt: „Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner ob. Sie ernennt ihre gemeinsamen Beamten und Behörden, eben so wie jede Abtheilung die ihri-

„gen, die ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu „legen haben."

Abstimmung.

1)	Den §. unverändert anzunehmen .	Niemand.
	Mit Abänderungen	Einstimmig.
2)	Für den Zusatz so lange ꝛc. . .	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	3 Stimmen.
3)	Für die Redaktion Nro. 2 in ihrer Generalversammlung ꝛc. . .	65 Stimmen.
	Dagegen	15 „
4)	Durch das geheime absolute Stimmenmehr	Einstimmig.
5)	Den Zusatz Nro. 3 erheblich zu erklären	40 Stimmen.
	Nicht erheblich zu finden . . .	35 „
	Es stimmten nicht	9 Stimmen.

„§. 17. Nur diejenigen Ortsburger haben an der Bur„gergemeinde Sitz und Stimme, und sind zu den Beamtun„gen wählbar, welche die Eigenschaften besitzen, die zu dem „Zutritt an die Urversammlungen erforderlich sind, und die „in keinem Dienstverhältnisse zu andern Personen stehen."

Die vorgeschlagene Redaktionsverbesserung, daß das erste Wort nur in alle verändert werde, blieb unwidersprochen. Uebrigens betrafen die gemachten Bemerkungen besonders den Sinn und die nähere Bestimmung des Wortes „Dienstverhältnisse". Auch wurde angetragen, das Ende des §.: und die in ꝛc., auszulassen.

Als man zum Abstimmen schreiten wollte, so zeigte sich, daß nicht mehr die erforderliche Anzahl von 80 Mitgliedern anwesend war, weswegen die Sitzung aufgehoben wurde. Nur ward noch ein zweiter Namensaufruf gemacht, und ein von Hrn. Großrath Penserot eingelangtes, vom 7. Mai datirtes Schreiben verlesen und zu Protokoll genommen, wodurch er vermöge des ihm mitgetheilten Beschlusses vom 25. April meldet, daß er in Wiederholung des frühern Entlassungsbegehrens erkläre: er sehe sich wegen seiner Privatgeschäfte genöthigt, aus dem Großen Rath zu treten, und um Wiederbesetzung seiner Stelle zu ersuchen.

Großer Rath, den 10. Mai.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Es wurden zwei Anzüge der Herren Watt und Batschelet verlesen, beide dahin gehend, daß wegen des Ausbleibens so vieler Mitglieder angemessene Maßnahmen getroffen werden.

Nach verschiedenen Aeußerungen über diesen Gegenstand wurde von Herrn Landammann der Staatskanzlei der Auftrag ertheilt, ein Kreisschreiben an alle heute abwesenden, nicht in solchen Beamtungen, welche die Abwesenheit entschuldigen, stehenden Mitglieder zu erlassen, um sie bei den übernommenen Pflichten aufzufordern, sich unverzüglich in den Sitzungen einzufinden und denselben bis zu Ende der Session beizuwohnen.

Eine Vorstellung des Oberlieutenants Viktor Bernard, von Münster, seine Ansichten über Abänderung der Vorschriften in Betreff der Bußen wegen des Ausbleibens bei den Musterungen enthaltend, wurde dem Regierungsrath zugesandt.

Hierauf wurde die Berathung des Dekrets über Erneuerung der Gemeindbehörden fortgesetzt, und über den gestern in Berathung gelegenen §. 17 abgestimmt. Es wurde beschlossen, die letzten Worte: und die in keinem Dienstverhältnisse zu andern Personen stehen auszulassen, u. rücksichtlich der Wahlfähigkeit auf die §§. 31 und 32 der Verfassung zu verweisen.

Abstimmung.

1)	Obige Worte auszulassen . .	Einstimmig.
2)	Auf erwähnte §§. der Verfassung zu verweisen	Einstimmig.

„§. 18. Die nöthigen Bestimmungen über die Oberaufsicht „der Regierung über das Gemeindwesen sind dem Gesetz „über die Organisation der Gemeindsbehörden vorbehalten."

Einige gefallene Meinungen giengen auf Auslassung dieses §. als unnöthig in dem vorliegenden Dekret, andere aber fanden die Beibehaltung wesentlich. Es wurde beschlossen, den §. auszulassen.

Abstimmung.

Für die Beibehaltung . . .	2 Stimmen.
Für die Auslassung	Gr. Mehrheit.

„§. 19. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Sinn „dieses Dekrets zu erklären, wenn die Worte desselben zu einem „Zweifel Anlaß geben sollten. Derselbe wird mit der Vollziehung „dieses Dekretes beauftragt, das in beiden Sprachen gedruckt, „den Behörden ausgetheilt, in die Sammlung der Gesetze und „Dekrete aufgenommen und an den gewohnten Orten ange„heftet werden soll."

Einige Mitglieder machten die Bemerkung, der im §. liegende Antrag, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, den Sinn dieses Dekrets zu erklären, laufe dem §. 50. Art. 1 der Verfassung zuwider. Diese Bemerkung wurde gegründet befunden, und es ward beschlossen, die Redaktion des §. abzuändern, wie folgt: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, „die nöthigen Instruktionen zur Vollziehung dieses Dekretes „in dem Geist desselben zu geben, es sollen u. s. w."

Abstimmung.

Diese Redaktion anzunehmen . .	Einstimmig.

Nachdem alle Artikel des Entwurfs berathen waren, machte man noch einige Anträge von Zusätzen.

Derjenige, daß im §. 13 nach den Worten: der Pfarrer ist gesagt werde: von Amteswegen u. s. w. wurde erheblich erklärt.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . .	42 Stimmen.
Nicht erheblich zu erklären .	39 Stimmen.

Ferner wurde angetragen:

1) Eine Frist zur Eingabe der Reglemente, auf welche sich die Wahlen gründen sollen, zu bestimmen.

2) Ausdrücklich zu erklären, ob auch die Behörden und Beamten der Burger-Gemeinden neu gewählt werden sollen.

3) Durch einen Artikel dieses Dekret als provisorisch zu erklären und die Dauer seiner Gültigkeit zu bestimmen.

4) Den §. 5 auch auf die Burgergemeinden anzuwenden.

Einerseits wurde Verschiedenes zur Unterstützung dieser Anträge angebracht, andererseits aber gegen ihre Annahme geredet. Endlich wurden sie nicht erheblich erklärt.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . .	2 Stimmen.
Gegen dieselbe	Gr. Mehrheit.

Dann wurde noch beschlossen, Auszüge aus den Protokollen des Gr. Rathes über die Berathung dieses Gesetzesent-

wurfs baldigst an die Kommission, die denselben abgefaßt hat, zu senden, mit dem Auftrag, ihn nach Mitgabe derselben umzuarbeiten und dann dem Regierungsrath und Sechszehnern zu einer nochmaligen Vorberathung zu übergeben, und so schleunig als möglich wieder vor den Gr. Rath zu bringen.

Auf die von dem Baudepartement vorgelegten und vom Regierungsrath empfohlenen Wahlvorschläge und freie Vermehrung derselben wurde erwählt:

1) Zu einem Ingenieur für den Straßen- u. Wasserbau Herr Emanuel Müller, provisorischer Straßeninspektor.

2) Zu einem Ingenieur für den Hoch- und Brückenbau Herr C. E. Lutz, von Bern.

Als man zur Wahl der ebenfalls im Vorschlag stehenden Stellen eines ersten und zweiten Adjunkten im Straßen- und Wasserbau schreiten wollte, so wurde bemerkt, daß dieselbe dem Regierungsrath zu überlassen sey. Andere Meinungen aber fanden, daß auch diese, obwohl untergeordneten Stellen, wegen ihres über das ganze Gebiet der Republik sich erstreckenden Wirkungskreises, vermöge §. 50, Art. 23 der Verfassung, ebenfalls vom Großen Rath besetzt werden sollen. Endlich wurde beschlossen, diese Wahlen aufzuschieben und dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, daß er ein Verzeichniß aller derjenigen Stellen vorlege, die nach seiner Ansicht vom Großen Rath zu besetzen seyen.

Abstimmung.

Die Wahl vorzunehmen	37 Stimmen.
Sie aufzuschieben	41 „
Es stimmten nicht	11 „

In Folge eines Vortrags des Justizdepartements und Empfehlung des Regierungsraths wurden folgende Dispensationen von gesetzlichen Ehehindernissen ertheilt:

1. Dem Hans Jakob Steffen, von Sanen, Wittwer in erster Ehe, verheirathet gewesen mit Maria Matti, zur Heirath mit seiner Nichte in der Schwägerschaft, Anna Maria Perreten, eheliche Tochter des Christen Perreten und der Anna Maria Matti, Schwester der verstorbenen Ehefrau des Steffen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr	73 Stimmen.
Abschlag	7 „

2. Dem Johannes Wütherich, Christians sel. Sohn, getauft den 25. Juni 1815, in Ausnahme der Satzung 29 des Personenrechts, welche für Mannspersonen, die in die Ehe treten wollen, das 18te Altersjahr vorschreibt, zur Heirath mit Elisabeth Michel, von Könitz, Tochter des Herrn Großraths Rudolf Michel.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr	72 Stimmen.
Abschlag	9 „

Hingegen wurde beschlossen, in das Begehren des Johannes Wahli, von Zäziwyl, daß ihm gestattet werde, sich nach dem im verflossenen Jahr erfolgten Absterben seiner Ehefrau, Katharina geb. Wütherich, mit der Wittwe des Christian Steiner, Elisabeth geb. Diemont, zu verheirathen, mit der er während des Lebens seiner Ehefrau ein Kind erzeugt hat, nicht einzutreten. Dieses Begehren ward als der Satzung 42 des Personenrechts zuwiderlaufend, und nicht in den durch das Dekret vom 13. März 1830 gestatteten Ausnahmen begriffen, unzuläßig befunden.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Auf einen andern Vortrag des Justizdepartements wurde dem Herrn Jean Nicolas Laville, von Montancy, im Bezirk von Mümpelgard in Frankreich, geistlichen Standes, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Rochedor, im Amtsbezirk Pruntrut, zugesichert ist, die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr	79 Stimmen.
Abschlag	3 „

Vom Erziehungsdepartement und Regierungsrath wurde durch Vorträge auf die eingelangten Vorstellungen der Gemeinden Bargen und Aarberg, ein umständlicher Bericht über die geschehene Vereinigung beider Kirchspiele und ihre Begehren zur Trennung und Herstellung der Pfarre von Bargen erstattet. Es ergab sich daraus, daß die Vereinigung durch einen Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. April 1806, theils wegen des damaligen Mangels an Geistlichen, theils zu Erzweckung einer Ersparniß für die Staatskasse geschah; daß aber seither die beiden Gemeinden zu wiederholten Malen um Wiedererrichtung einer Pfarre zu Bargen angesucht haben, und zu den übrigen Gründen nun noch die starke Vermehrung der Bevölkerung gekommen ist. — Aus allen diesen Betrachtungen wurde beschlossen, die Gemeinde Bargen von der Pfarre Aarberg zu trennen und in die frühern kirchlichen Rechte wieder einzusetzen; dem Regierungsrath aber zu überlassen, die weitern Anordnungen zu treffen und die Wahlart für die Pfarre Bargen zu bestimmen.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Anmerkung.

Am 14. Hornung 1832 ist Hr. Benedikt Straub, von Belp, zum Major des dritten Auszügerbataillons ernannt, und in dem ausgefertigten Patent auf die der Staatskanzlei vom Sekretariat des Militairdepartements gegebene Anzeige des Ranges, der letztere als vom 6. Februar 1832 an laufend, eingetragen worden. Hierauf gelangte unterm 7. Mai, von Seite des Militairdepartements, die Anzeige an die Staatskanzlei: „Es habe Hr. Straub dem Departement bemerkt, „er sey schon seit dem 1. November 1830 Major eines Land„wehrbataillons gewesen, und begehre, daß ihm der Rang „von da an beibehalten werde. Das Departement finde die„ses Begehren gegründet, und ersuche um eine andere Ausfer„tigung des Patentes, in welche nebst dieser Abänderung „auch noch die Versetzung des Hrn. Straub in das erste Aus„zügerbataillon aufzunehmen sey.“ — Demnach wurde mit Autorisation des Hrn. Landammanns eine neue Ausfertigung des Patentes nach Inhalt des Schreibens des Departementes gemacht.

Großer Rath, den 11. Mai.

Präsident: Hr. Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden an den Regierungsrath gesandt:

1. Der Gemeinde Könitz zu Beibehaltung der Hintersäß-Gelder.

2. Von Einsassen der Gemeinde Rüeggisberg zu Abschaffung oder Herabsetzung der Hintersäßgelder.

3. Des Jakob Lauper, zu Seedorf, um die Erlaubniß zu erhalten, sein im Bau begriffenes Haus mit Schindeln einzudecken.

4. Des Johann Verdan, im Vanel, um Entschädigung für erlittenen Verlust an der Fischerei und im Raseliren zu erhalten.

Die Herren Lutz, M. Dr., und Tribolet, M. Dr., erklären durch Schreiben vom 10. und 11. Mai, in Folge des ihnen mitgetheilten Beschlusses vom 25. April, ihren Austritt aus dem Großen Rath aus den schon früher angezeigten Gründen, welches zu Protokoll genommen wird.

Herr Fürsprecher Jaggi meldet durch eine Zuschrift vom 9. Mai, in Bezug auf das am 17. April eingesandte Entlassungsbegehren und den erwähnten Beschluß: er habe gesehen, daß die Gründe, auf die er jenes gestützt, bloß Folgen eines Mißverständnisses gewesen seyen, das sich nun gehoben befinde, daher er erkläre, Mitglied des Gr. Rathes verbleiben zu wollen.

Ferner wurde ein Anzug des Herrn von Wattenwyl verlesen, wodurch er anträgt, zu untersuchen: ob nicht der Wahl für Stellen, die technische Kenntnisse erfordern, eine Prüfung vorangehen sollte.

Hierauf ward ein den Mitgliedern des Gr. Raths im Druck ausgetheilter Entwurf eines Gesetzes über die Emolumente der Advokaten und Agenten in Berathung genommen. In der Umfrage über das Eintreten wurden verschiedene Gründe angebracht, um noch nicht in die Behandlung dieses erst vor zwei Tagen bekannt geworden Entwurfs zu beträchtlicher Herabsetzung der bestehenden Gebühren einzutreten, sondern demselben noch ein Gutachten zu Angabe der Gründe und der Verschiedenheit zwischen den frühern und neuern Bestimmungen beizufügen, und erst in der nächsten Session zu berathen, auch nur diejenigen Tage dazu zu wiedmen, an denen die Mitglieder des Obergerichtes beiwohnen können. — Andererseits wurde dargethan, daß der Wunsch zu Herabsetzung der gedachten Gebühren vom Volk schon längst ausgesprochen worden, der Gegenstand den Mitgliedern des Großen Rathes hinlänglich bekannt sey, und diese Berathung nicht länger aufgeschoben werden könne. Endlich ward beschlossen, in die Behandlung des Entwurfes einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Abstimmung.

1) Einzutreten . . . . 78 Stimmen.
Aufzuschieben . . . . 11 „
2) Artikelweise zu berathen . . Einstimmig.

I. Titel. Gebühren der Fürsprecher und Prokuratoren.

„Civilprozeß I. Bei dem Versuche zur Aussöhnung „und der Eröffnung der Verhandlung.

„§. 1. Für das Original einer Vorladung, (in Folge „Satzung 132, 135, 140 und 141 P.) kann admittirt wer„den . . . . . 1 Fr.
„Für das Nebendoppel . . 15 Rp.“

Hinsichtlich des Originals wurde nichts erheblich Befundenes bemerkt. Für das Nebendoppel geschah der Antrag, 2 Bz. zu admittiren. Der §. wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung.

1) Den Antrag für das Original anzunehmen Gr. Mehrh.
2) Dem Entwurf für das Nebendoppel beizustimmen . . . . . Gr. Mehrh.
Auf 2 Bz. zu setzen . . . . . 9 Stimm.

„§. 2. Für eine Erscheinung oder Assistenz bei dem Aus„söhnungsversuch darf der Fürsprecher oder Prokurator for„dern, wenn die Streitsache dem Werthe nach sich zum ordent„lichen Verfahren eignet . . . 3 Fr.

„Wenn die Sache der endlichen Beurthei„lung des Amtsgerichts unterliegt . . 1 Fr. 50 Rp.
„Die obsiegende Partei darf aber, mit Ausnahme der in Satz. „142 und 143 erwähnten Fälle, der unterliegenden Partei „obige Kosten nicht in Rechnung bringen.“

Gefallene Meinungen wollten theils die Gebühren erhöhen, theils noch tiefer hinabsetzen. Endlich wurde der §. ohne Abänderung angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . Große Mehrheit.
Mit Abänderungen . . . . . 12 Stimmen.

„§. 3. Für das Original einer einfachen Vorladung 1 Fr. „Für das Nebendoppel derselben 15 Rp.“
Dieser §. wurde ohne Diskussion angenommen.
Abstimmung . . . . Einstimmig.

„§. 4. Für die Abfassung und Ausfertigung des Klage„Vortrages (P. Satz. 147 u. 148) oder des Antwortvortra„ges (P. 160) darf für jede Seite von 24 Zeilen, die Zeile „insgemein zu 25 Buchstaben, angesetzt werden 1 Fr.

„Für das Nebendoppel des Klagevortrages, welches mit der „Vorladung auf den ersten Termin der Gegenparthei mitgetheilt „wird (Satz. 149 P.) von jeder Seite des Hauptdoppels „Rp. 15.“

Der §. wurde einerseits vertheidigt, andrerseits aber ward von entgegengesetzten Meinungen angetragen, die Gebühr auf 7 Bz. herabzusetzen und auf 12 ½ oder 15 Bz. zu erhöhen. Allein der §. wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen . . . . . 57 Stimmen.
Nach gefallenen Meinungen abzuändern . 22 „
Die weitere Berathung wurde auf Morgen verschoben.

Publikation.

Der Zustand der Straße längs der Mal-Côte, oberhalb dem Dorfe Cornol, Amtsbezirks Pruntrut, veranlasset das Baudepartement, diesen Straßenzug entweder in den sehr schief anstehenden Felsen auf 20 Bern. Fuß Breite erweitern, oder aber die längs dem äußern Rande angebrachten hölzernen Schranken ganz oder zum Theil erneuern und dann den Rest repariren lassen zu müssen.

Indem nun das Baudepartement diese vorhabenden Arbeiten zur öffentlichen Kunde bringt, ersucht es alle diejenigen Sachverständigen, welche zu der eint oder andern Unternehmung Lust haben sollten, die Arbeiten auf Ort und Stelle zu besichtigen, und dann ihre Vorschläge nebst Forderungen längstens bis 8. Juli nächstkünftig an das Baudepartement einzusenden.

Die Herren Müller, Straßeninspektor der Republik Bern, wohnhaft am Bierhübeli bei Bern oder Forti, Straßeninspektor des Amtsbezirks Pruntrut, zu Miecourt wohnhaft, werden auf Verlangen zu wünschende Auskunft ertheilen.

Bern, den 14. Mai 1832.

Sekretariat des Baudepartements:
Alb. Mousson.

Ausschreibung.

Auf eingelangtes Entlassungsbegehren hin, hat der Regierungsrath beschlossen, die Stelle eines ersten Sekretärs des Departements des Innern auszuschreiben.

Es wird demnach denjenigen, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, angezeigt, daß sie sich bis und mit dem 31. dies laufenden Maimonats in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben haben.

Staats-Kanzlei Bern:
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Nro. 38.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 19. Mai. 1832.

Großer Rath, den 12. Mai 1832.

(Emolumententarif.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Ein Anzug des Hrn. Watt in Betreff einer zweckmäßigern Einrichtung und Erweiterung des Sitzungslokals für den Gr. Rath, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Herr Regierungsrath von Jenner erstattet Namens des Regierungsrathes über die zwei ersten Sitzungen der versammelten außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung einen kurzen mündlichen Bericht.

Hierauf wird die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Emolumente der Advokaten und Agenten fortgesetzt.

„§. 5. Wenn der Klage- oder Antwortsvortrag zu Pro„tokoll diktirt wird, (P. Satz. 150, 159 und 161) kann für „jede Seite gefordert werden Rappen 75."

Wird ohne weitere Bemerkung angenommen.

Abstimmung.

Für den §. . . . . Gr. Mehrheit.

„§. 6. Für eine nach Vorschrift der Satz. 164 und 165 „des P. G. abgefaßte Replik oder Duplik darf gefordert wer„den von der Seite Fr. 1; doch niemals mehr als Fr. 10.

„Die Stempeltaxe soll auch nicht höher als für drei „Bogen angesetzt werden.

„Wird die Replik oder Duplik zu Protokoll diktirt, so „kann von der Seite gefordert werden Rappen 75; doch nie„mals mehr als Franken 8."

Es wird vorerst bemerkt, die Taxe von Fr. 1 von der Seite sey viel zu niedrig und vorgeschlagen, dieselbe auf Fr. 1 Bz. 5 zu erhöhen, ferner wird die Bestimmung eines Maximums von Fr. 10 als unzweckmäßig und das Recht der Parteien auf vollständige Darstellung ihrer Schutzbehauptungen gefährdend angegriffen, und endlich wird noch darauf angetragen, um den Stand der Advokaten nicht gar zu sehr zu beeinträchtigen, das Maximum wenigstens auf Fr. 30 zu setzen.

All dieses wird vom Berichterstatter Herrn Regierungsrath Kohler in umständlichem Vortrag hauptsächlich dadurch widerlegt, daß sich der Entwurf genau an das bestehende Gesetz (Satz. 164 und 165 P. G.) anschließe, welches die Replik auf die Widerlegung der in der Antwort vorgebrachten neuen Thatsachen und die Duplik auf Vertheidigung gegen die in der Replik allfällig vorkommenden neuen Anbringen beschränkt; daß, abgesehen von der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung, der Emolumententarif sich nach derselben als einer gesetzlich bestehenden habe richten müssen, und daß demnach eine Beschränkung des Rechts der Parteien auf vollständige Darstellung ihrer Schutzbehauptungen, wenn eine solche Beschränkung wirklich vorhanden sey, keineswegs im Tarif, sondern in den angeführten Satzungen der Prozeßform liege.

Was dann die Ansätze der Emolumente betreffe, so seyen dieselben noch immer höher als in den benachbarten schweizerischen Kantonen und in Frankreich. Auch seyen sie nach der innigen Ueberzeugung der Kommission, deren Mitglieder sich auch früher mit der juristischen Praxis befaßt, und zu derselben möglicherweise zurückkehren dürften, so gestellt, daß die Advokaten wohl dabei bestehen könnten.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. . 60 Stimmen.
Für Eintreten in die gefallenen Meinungen . . . . . 31 Stimmen.

„§. 7. Die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 sind auch „auf die uneinläßliche Antwort, oder die Einwendung der „mangelnden Legitimation und die rechtlichen Vorträge an„wendbar, welche die erstern zur Folge haben. (P. Satz. 154, „155, 157 und 158).

„Die uneinläßliche Antwort ist der Gegenparthei vor der „Erscheinung nicht mitzutheilen."

Wird ohne weitere Bemerkung mit großer Mehrheit angenommen.

„§. 8. Für die schriftliche Abfassung und Ausfertigung „der Schrift, welche die Beweissätze enthaltet (P. Satz. 172, „173 wird von der Seite admittirt Fr. 1.

„Werden die Beweissätze zu Protokoll diktirt, so kann von „der Seite angesetzt werden Rappen 75."

Es wird wie bei §. 6 bemerkt, der Ansatz zu Fr. 1 für die Seite sey zu niedrig und sollte mindestens auf Bz. 15 gestellt werden, welche Behauptung von dem Herrn Berichterstatter aus den bei §. 6 bereits entwickelten Gründen widerlegt wird.

Bei der Abstimmung zeigte sich, daß nicht die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern anwesend sey.

Es wird demnach von dem Herrn Landammann ein Namensaufruf angeordnet und die Berathung einstweilen suspendirt.

Nachdem sich die Herren Großräthe wieder in hinreichender Anzahl im Sitzungssaale eingefunden, wird über den §. 8 abgestimmt.

Abstimmung.

Für die unveränderte Annahme desselben Gr. Mehrheit.
Für das Eintreten nach gefallenen Meinungen . . . . . 7 Stimmen.

„§. 9. Für Abfassung und Ausfertigung des Gesuches „an den Richter zu Vorlegung von Erläuterungsfragen an

„die Sachverständigen (P. Satz. 196) kann von der Seite „angesetzt werden Franken 1.

„Wenn dasselbe zu Protokoll diktirt wird Rappen 75;“ „doch in keinem Fall mehr als Franken 6.“

Die Bestimmung eines Maximums von sechs Franken wird als unzweckmäßig gerügt, indem sich der Umfang der den Sachverständigen vorzulegenden Erläuterungsfragen durchaus nicht bestimmen lasse.

Dieß wird vom Herrn Berichterstatter mit der Bemerkung vollkommen zugegeben, daß der Ansatz eines Maximums im vorliegenden §. wahrscheinlich durch Versehen im Entwurf verzeichnet stehe.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. . 27 Stimmen.
Für Annahme desselben mit Auslassung der Bestimmung eines Maximums . Gr. Mehrheit.

„§. 10. Für Abfassung und Ausfertigung des Editions-„gesuches an den Inhaber einer Urkunde (P. G. Satz. 214) der „Bekanntmachung der Namen der Zeugen u. der Fragen, über „welche sie abgehört werden sollen an den Gegner des Be-„weisführers (P. Satz. 231).

„Der Mittheilung der Beweissätze an die Zeugen, sammt „der Vorladung auf den Beweisführungstermin (P. Satz. 232).

„Der Mittheilung von Gegenfragen an den Beweisfüh-„rer (P. Satz. 233).

„Der Mittheilung der an die Zeugen zu stellenden Er-„läuterungsfragen (P. Satz. 251) wird für jede Seite des „Hauptdoppels admittirt Fr. 1. Für jede Seite des Neben-„doppels Rappen 15.“

Wird ohne Gegenbemerkung mit großer Mehrheit angenommen.

„§. 11. Für die Diktatur des Schlusses zu Anfechtung „der Rechtsförmigkeit oder Verbindlichkeit des Inhalts einer „Urkunde (P. Satz. 220) darf nicht mehr admittirt werden „als Fr. 2.“

Es wird gewünscht, daß diese Gebühr zu Fr. 1 angesetzt und der Ansatz von Fr. 2 ausdrücklich als Maximum erklärt werden möchte, damit derselbe nicht, wie sonst zu besorgen, regelmäßig gefordert werde.

Dagegen wird vom Herrn Berichterstatter bemerkt, daß die vorliegende Redaktion die Gebühr von 2 Franken deutlich genug als Maximum bezeichne.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für das Eintreten in gefallene Meinungen 2 Stimmen.

„§. 12. Für die Abfassung der Eidesformel, über welche „eine der Parteien den Eid ableisten soll (P. Satz. 269 und „270) ist von der Seite zu admittiren Fr. 1.

„Wird aber die Eidesformel zu Protokoll diktirt, von der „Seite Rappen 75.“

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß diese Gebühr zwar im früheren Tarif nicht enthalten, dennoch aber sehr billig und zweckmäßig sey.

Der §. wird ohne Einwendung mit großer Mehrheit angenommen.

„§. 13. Für jede andere Diktatur zu Protokoll bei Vor-„legung der Beweismittel, werden ebenfalls von der Seite „bewilligt Rappen 75; jedoch nie mehr als für vier Seiten.

„In diesen Diktaturen sind diejenigen Zwischengesuche „nicht begriffen, welche bei Anlaß der Beweisführung all-„fällig aufgeworfen werden. Diese Zwischengesuche fallen un-„ter die Vorschriften, betreffend die Verhandlungen im sum-„marischen Verfahren.“

Die Beschränkung der Seitenzahl wird von einem Mitgliede sehr zweckmäßig befunden und der Antrag gestellt, daß dieß auch bei den früher beschlossenen §§. stattfinden, dagegen aber die allzuniedrige Gebühr höher angesetzt werden möchte.

Andererseits wird die Beschränkung der Seitenzahl auf 2 statt 4 gefordert.

Abstimmung.

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für das Eintreten nach gefallenen Meinungen . . . . . 6 Stimmen.

„§. 14. Für die Abfassung des Kostens-Verzeichnisses in „doppelter Ausfertigung, kann mit Inbegriff der Vorladung „zur Moderation von der tarifmäßigen Seite des Hauptdop-„pels gefordert werden Rappen 75.

„Der überschriebene Zwischenraum von dem Rande lin-„ker Hand bis zur Kolumne der Zahlen soll wenigstens zwei „Drittel der Breite der Blattseite einnehmen und für einen „einzelnen Artikel nicht mehr als 5 Zeilen admittirt werden.“

Die Bestimmung der Zahl der Zeilen auf ein Maximum von fünf für jeden einzelnen Artikel wird als unzweckmäßig gerügt, indem sich die meisten auf eine oder zwei Zeilen bringen lassen, und die Aufstellung des Maximums die Kostensverzeichnisse gewiß ungebührlich vergrößern müßte, indem von nun an ohne Zweifel jeder einzelne Artikel auf 5 Zeilen ausgedehnt werden würde.

Dagegen wird vom Herrn Berichterstatter erwiedert, es hätten bisher bei Abfassung der Kostensverzeichnisse solche Mißbräuche sich eingeschlichen, welche die Aufstellung der fraglichen Bestimmung höchst wünschenswerth machen müssen.

Abstimmung.

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für Ausstreichung der Bestimmung eines Maximums der Seitenzahl 1 Stimme.

„§. 15. Für Abfassung u. Ausfertigung einer Entschädniß-„forderung (P. Satz. 47) kann dagegen von jeder tarifmäßi-„gen Seite des Hauptdoppels gefordert werden Fr. 1 „und für das Nebendoppel von der Seite Rappen 15.“

Wird ohne Einwendung mit großer Mehrheit angenommen.

Vakationen.

„16. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz bei „dem öffentlichen Verhör des Richters darf angesetzt wer-„den Fr. 3, in welchem Emolument aber die Gebühren für „die in den vorhergehenden §§. erwähnten Diktaturen und „Rechtsschriften nicht inbegriffen sind.“

Es wird bemerkt, daß auch dieses Emolument nicht hoch genug angesetzt sey, worauf der Herr Berichterstatter darthut, daß dasselbe allerdings genüge.

Abstimmung.

Für die unveränderte Annahme des §. Große Mehrheit.
Für die Erhöhung des Emoluments 8 Stimmen.

„§. 17. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem „richterlichen Augenschein, einem Zeugenverhör und bei dem „Termin der Eidesleistung kann, je nach der Dauer der „Verhandlung oder der Wichtigkeit des Streitgegenstandes, „admittirt werden Fr. 4 bis Fr. 8.“

Wird ohne weitere Bemerkung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

„§. 18. Die Protokollsauszüge und die Abschriften von „prozedürlich gemachten Rechtsschriften sollen bei dem Ver„hör des Richters verlangt und von daher nichts für deren „Bestellung in Rechnung gebracht werden.

„Wenn dieselben aber von dem Advokaten in der Amts„schreiberei abgeholt werden, so ist dafür im Ganzen nie „mehr zu admittiren als Rappen 75.“

Es wird gewünscht, daß die französische Redaktion des letzten Satzes deutlicher gefaßt würde.

Der Hr. Redaktor des Entwurfs, Regierungsrath Vautrey, willigt ein, statt „pour le tout“ die Redaktion „pour toutes les pièces produites à une comparition“ anzunehmen. Ferner wird bemerkt, daß statt „Amtsschreiberei“ „Amtsgerichtschreiberei“ stehen müsse, was vom Herrn Berichterstatter auch zugegeben wird.

Abstimmung.

Für die Annahme des §. mit den obigen Redaktionsverbesserungen . . Gr. Mehrheit.

„§. 19. Für die Erhaltung der richterlichen Bewilligung einer „Vorladung oder der Mittheilung einer andern Rechtsschrift, „sowie für die Mühewalt, dieselbe dem Weibel zur Verrich„tung zuzustellen und wieder zurückzuziehen, wird im Gan„zen nicht mehr admittirt, als Fr. 1.“

Es wird von dem Herrn Berichterstatter bemerkt, daß dieser §, so wie der folgende, neue, im bisherigen Tarif übergangene Bestimmungen enthalte.

Abstimmung.

Für die Annahme . . . Gr. Mehrheit.

„§. 20. Für die Prozeßakten chronologisch zu ordnen, „zu paginiren, die Namen der Parteien und die Streitfrage „auf das Aktenheft zu schreiben (P. Satz. 127) kann mit „Inbegriff der Besorgung des Einbands, je nach der Größe „der Prozedur gefordert werden, von Fr. 1 Rp. 50 bis Fr. 3“

Wird ohne Gegenbemerkung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Reiseentschädigungen.

„§. 21. Für eine Reise oder Entfernung von seinem Wohn„orte mit Inbegriff der Rückreise und der daherigen Zehrungs „und Fuhrwerkskosten darf der Fürsprecher oder Prokurator „ansetzen:

„Wenn die Entfernung von seinem Wohnorte nicht mehr „beträgt als 1 bis 3 Stunden Fr. 10; beträgt solche aber mehr, „so kann für jede volle Stunde der Entfernung gefordert „werden . . . . . Fr. 3
„also für 4 Stunden . . . . . „ 12
„ „ „ 5 „ . . . . . „ 15
„ „ „ 6 „ . . . . . „ 18
„u. s. w.“

Es wird bemerkt, der Ansatz zu Fr. 3 per volle Stunde Entfernung sey zu hoch; wenn ein Advokat mehrere Geschäfte am gleichen Tage und am gleichen Orte zu besorgen habe, so solle er sich die Reisekosten nicht von jeder Partei besonders vergüten lassen, sondern den Betrag derselben pro rata auf sie vertheilen.

Vom Hrn. Berichterstatter wird nachgewiesen, daß Fr. 3 per Stunde Entfernung keineswegs zu viel sey, und daß eine Vertheilung der Reisekosten des Advokaten auf alle Parteien, deren Geschäfte er an dem gleichen Tage und Orte besorge, unbillig und unausführbar sey — unbillig, weil der Umstand, ob ein Advokat an demselben Gerichtstage nur eine oder aber mehrere Parteien zu vertreten habe, rein zufällig sey, und nicht den mindesten Bezug auf die waltenden Rechtsstreitigkeiten habe — unausführbar, weil keine Abrechnung unter den sich gänzlich fremden Parteien weder angeordnet noch kontrollirt werden könne.

Abstimmung.

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für das Eintreten nach gefallenen Meinungen . . . . . 24 Stimmen.

„§. 22. Die Reiseentschädigung kann der Gegenpartei nur „in nachbenannten Fällen in Rechnung gebracht werden:
„1) Für die Beiwohnung bei einem richterlichen Augenschein.
„2) Für die Beiwohnung bei einem Zeugenverhör.
„3) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der Zeugen.
„4) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der einen „oder der andern Partei.
„5) Für eine Erscheinung oder Assistenz nebst mündlicher „Verfechtung am Tage des Abspruchs vor erster Instanz „oder vor dem Obergericht.“

Es wird verlangt, daß 5) weggelassen werde, indem die mündliche Verfechtung in den meisten Fällen überflüssig sey, und zu nichts diene, als die Kosten unnöthigerweise zu vermehren.

Der Herr Berichterstatter zeigt aber, wie die Assistenz und mündliche Verfechtung am Tage des Abspruchs, gesetzlich bestehe, und durch den Tarif nicht aufgehoben oder den Parteien unmöglich gemacht werden dürfe.

Abstimmung.

Für die unveränderte Annahme des §. Gr. Mehrheit.
Für die Weglassung des Art. 5) 2 Stimmen.

„§. 23. Jede Reise des Advokaten von seinem Wohnorte „muß durch ein gerichtliches Aktenstück bescheinigt werden, „ansonst dafür keine Gebühr in Rechnung gebracht werden „soll.“

Wird ohne Gegenbemerkung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Die fernere Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Ein Gesuch des Herrn Regierungsraths Bürki um Entlassung von den Stellen eines Präsidenten und Mitgliedes des Baudepartementes wird verlesen und mit großer Stimmenmehrheit dem Regierungsrath zur Untersuchung und Begutachtung überwiesen.

Hierauf wird vom Herrn Landammann in kurzer Rede angezeigt, welche dringende und unaufschiebbare Geschäfte der Gr. Rath noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung zu erledigen habe, und den H.H. Großräthen bei aufhabender Pflicht an's Herz gelegt, sich möglichst regelmäßig bei den Sitzungen einzufinden.

Großer Rath, den 14. Mai.

(Emolumententarif.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden an den Regierungsrath gesandt:

1) Der Gemeinde Schwendibach, im Amtsbezirk Thun, ihren Wunsch enthaltend, daß in unserm Kanton die presbyterianische Kirchenverfassung eingeführt werden möchte.

2) Von Jagdliebhabern aus dem Amtsbezirk Thun, über den §. 12 des neuen Jagdgesetzes.

3) Von drei Salzauswägern aus dem Amtsbezirk Sanen, zu Erhaltung günstigerer Bedingungen.

Herr Großrath Imhoof von Burgdorf sucht durch ein Schreiben vom 12. Mai um Entlassung aus dem diplomatschen Departement an, weil er bereits Mitglied mehrerer Kommissionen sey.

Es wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugesandt.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Emolumente der Advokaten und Agenten fortgesetzt.

„§. 24. Für das Original der Vorladung auf den ersten „Termin (P. 150 und 151) oder für die Notifikation einer „aufzuwerfenden Zwischenfrage (P. 88, 95 und 153) wird „admittirt Fr. 1, für das Nebendoppel derselben Rappen 15."

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 25. Wenn der Streitgegenstand von dem Amtsgerichte „endlich zu beurtheilen ist (P. Satz. 293), so darf für die „Abfassung oder Diktatur des Klagevortrages oder des Ant„wortvortrages nicht mehr gefordert werden als Fr. 8."

Es wurde angetragen und auch beschlossen, den letzten Theil des §. folgendermaßen abzufassen: „gefordert werden Bz. 7 ½ von der Seite, aber niemals mehr als Fr 8."

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . 18 Stimmen.
Mit obiger Abänderung . . . 63 Stimmen.

„§. 26. Für die Abfassung oder Diktatur der Replik „oder Duplik, wenn eine solche nöthig ist, wird admittirt Fr. 6."

Auf gefallene Bemerkungen wurde beschlossen, im Französischen soll nach dem Wort rédaction gesetzt werden ou dictée, und nach dem Wort „admittirt" solle gesagt werden: „Bz. 7 ½ von der Seite, aber niemals mehr als Fr. 6."

„§. 27. In dem in §. 25 und 26 bestimmten Emolument „ist die Gebühr für die Erscheinung oder Assistenz des Advo„katen nicht inbegriffen.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

Publikation.

Da noch immer Schriften an den Großen Rath gelangen, bei denen die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet sind, so werden diese letztern anmit neuerdings in Erinnerung gebracht. Vermöge des durch das Dekret vom 13. Dez. 1830 wieder in Kraft getretenen Gesetzes vom 22. Mai 1805, sollen die an Behörden gerichteten Bittschriften und Vorstellungen jeder Art, mit Ausnahme derjenigen um eigentliche Almosen, auf Stempelpapier geschrieben seyn, und zufolge §. 36 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter müssen die Vorstellungen, welche nach Art. 17 der Verfassung an den Gr. Rath erlassen werden, von einem Mitglied desselben oder vom Regierungsstatthalter oder vom Präsidenten des Amtsgerichts oder von einem Notar legalisirt seyn.

Bern, den 14. Mai 1832.

In Folge erhaltenen Auftrags,
Der Staatsschreiber:
F. May.

Beförderungen.

Auf den Wahlvorschlag des Departementes des Innern ist der Regierungsrath zu Ernennung einer Sanitätskommission geschritten und hat erwählt:

Zum Präsidenten:
Herrn Regierungsrath Otth.

Zu Mitgliedern:
Hrn. Carl Flügel, Med. D.
" Rud. Lindt, Sohn, Med. D.
" Dan. Gottl. Benoit, Med. D.
" Fried. Pagenstecher, Apotheker.
" Math. Anker, Professor der Thierarzneikunde.
" Beat Schnell, Med. D.
" Rud. Isenschmid, Professor.
" Rud. Koch, D. Med. und Apotheker in Thun.

Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Von dem Großen Rath sind erwählt worden:
Zu einem Ingenieur für den Straßen- und Wasserbau:
Herr Em. Müller, von Bern, provisorischer Straßeninspektor.
Zu einem Ingenieur für den Hoch- und Brückenbau:
Herr C. E. Lutz, von Bern.

Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Von dem Regierungsrath ist zu einem Archivar und Registrator der Staatskanzlei erwählt worden:
Herr Karl Ludw. Herbort, bisheriger Registrator.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
1r Subst.

Der Regierungsrath hat die Rang-Pfarre Hasle bei Burgdorf vergeben an Mnwedghrn Joh. Jakob Schnell, von Burgdorf, Pfarrer zu Ligerz. Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Subst.

Ausschreibung.

Durch die Erwählung des Herrn Friedrich Langhans zum Direktor der Normalanstalt für Schullehrer ist die Pfarre Guttannen in Verledigung gerathen; daher wird denjenigen Herren Geistlichen, welche sich für die nach dem Altersrange zu besetzende Pfarre Guttannen zu bewerben gedenken, angezeigt, daß sie ihre Gründe bis und mit längstens dem 9. Brachmonat nächstkünftig an Behörde einzugeben haben.

Bern, den 14. Mai 1832.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
1r Subst.

Berichtigung.

In dem neuen Regimentsbuch beliebe man folgende Berichtigungen zu machen:

S. 22. Hr. Rieder, Peter, zu Adelboden.
" 63. Statt: Ritschard, Jakob, Großrath von Oberhofen; Rupp, Michael, zu Hilterfingen.
" 117. Hr. Daxelhofer, N. G., ist, als schon vor Herausgabe des Regimentsbuchs entlassen, auszustreichen.

Bern, den 14. Mai 1832. Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

S. Nachsehen im Stadt!

Nro. 39.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 22. Mai 1832.

Großer Rath, den 14. Mai 1832.

(Emolumententarif.)

(Fortsetzung.)

„§. 28. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz „soll jedoch nicht mehr admittirt werden, als Fr. 2."

„Für eine Erscheinung oder Assistenz, wie oben Art. 17. „hingegen Fr. 3. 6.

„An Entschädigung für Reisen in den oben §. 2 bestimm„ten Fällen, soll nicht mehr admittirt werden, als zwei „Drittel der im ordentlichen Verfahren (§. 21 oben) bestimm„ten Gebühren."

Wurde ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

„§. 29. Die Vorschriften der §§. 25, 26, 27 und 28 „gelten ebenfalls für alle präparatorischen und Zwischenge„suche, welche in einem im ordentlichen Verfahren geführ„ten Prozesse aufgeworfen werden und (zufolge P §. 293) sum„marisch zu verhandeln sind.

„(P §. 25, 32, 49, 50, 51, 55, 56, 79, 80, 99, 108, „180, 214, 218, 240, 294, 300, 302 und 321)."

Ward ohne Bemerkung angenommen.

„§. 30. Ist jedoch eine Rechtssache, deren Streitge„genstand sich dem Werthe nach zu dem ordentlichen Verfah„ren eignen würde, aus Grund der Gefahr im Verzug, in „das summarische Verfahren gewiesen worden (P. 293) so „sind dem Advokaten für Scripturen, Assistenzen und Rei„sen die nämlichen Gebühren zu admittiren, wie im ordent„lichen Verfahren; doch darf in einem solchen Falle die Ge„bühr für die Diktatur des Klage- oder des Antwortvortra„ges die Summe von Fr. 20 nicht übersteigen."

Der §. wurde mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß nach dem Wort Assistenzen noch eingeschaltet werde: „mündliche Vorträge."

Abstimmung . . . . . einstimmig.

„§. 31. In Sachen, wo der Werth des Streitgegen„standes der Competenz des Richters unterliegt (P. Satzung „279), soll ein Advokat für Erscheinung oder Assistenz mit „Inbegriff der allfälligen Diktatur nicht mehr fordern dür„fen als Fr. 2, und es sollen dafür keinerlei Kosten für Rei„sen und Entfernungen von Hause in Rechnung gebracht „werden."

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 32. Mündliche Vorträge. 1. Im ordent„lichen Verfahren:"

„Für das Studium der Prozedur, und die mündliche „Verfechtung einer Rechtssache am Tage des Abspruches kann „je nach den Umständen und der Wichtigkeit des Prozesses „gefordert werden,

„in erster Instanz . . . von Fr. 10 bis Fr. 16.
„vor dem Obergericht . . von „ 16 „ „ 32.

Gefallene Meinungen fanden eine mündliche Verfechtung überflüssig, und wollten dafür nichts admittiren; eine andere Meinung wollte jeder Partei anheimstellen, ihren Prozeß dem Gericht durch einen Anwalt vortragen zu lassen, unter der Bedingung, daß sie selbst ihn dafür bezahle. Noch andere Meinungen wollten zwar eine Gebühr für Verfechtungen aufnehmen, aber dieselbe tiefer herabsetzen, und trugen an, das Minimum des Entwurfs als Maximum zu bestimmen. Gegen diese Meinungen wurde angebracht, die mündliche Verfechtung sey in unsern Civilprozeß aufgenommen worden, weil man den Inhalt von Replik und Duplik beschränkt habe, und es daher nöthig sey, die Deduktionen im mündlichen Vortrag zu machen. Auch wurde gezeigt, daß die vorgeschlagene Gebühr nicht zu hoch sey, wenn man das Studium der Prozedur, und die darauf verwendete Zeit in Betrachtung ziehe. Hierauf wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . 51 Stimmen.
Nach gefallenen Meinungen abzuändern . 36 „

2. Im summarischen Verfahren.

„§. 33. In erster Instanz von Fr. 8 bis Fr. 12.
„Vor dem Obergericht „ 12 „ „ 24.

Verschiedene beim vorhergehenden §. angebrachte Gründe, um entweder gar nichts, oder nur eine geringere Gebühr zu admittiren, wurden erneuert, und angetragen, entweder das Minimum des Entwurfs als Maximum anzunehmen,

oder für die erste Instanz . . Fr. 6 bis 10
und für die obere . . . „ 10 „ 20

zu bestimmen. Dann wurde noch einerseits zu Unterstützung der auf Herabsetzung gehenden Anträge auf die im Dez. 1830 eingelangten und im Uebergangsgesetz angegebenen Wünsche verwiesen, andererseits aber erwiedert, daß man jene Wünsche vorerst näher prüfen müsse, und auch dargethan, daß es nicht billig sey, einen einzelnen Stand, für welchen die nöthigen Kenntnisse mit beträchtlichen Kosten erworben werden müssen, so sehr in seinem Erwerbe zu beschränken. Endlich wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . 53 Stimmen.
Mit Abänderungen . . . . 34 „

Auf den Vortrag des Herrn Berichterstatters wurde dann noch mit Bezug auf den §. 10 des Tarifs vom 14. Februar 1825 die Annahme des folgenden Zusatzes beschlossen: „In „Rechtsstreitigkeiten, die über Rechts- oder Schuldversiche-

„rungsbegehren entstanden sind, soll für die Verfechtung „höchstens gefordert werden können:

„In erster Instanz . . . . . Fr. 8

„Vor dem Obergericht . . . . . „ 12

„Unter Vorbehalt des Rechts der richterlichen Mode„ration.

„§. 34. Die Gebühren der Advokaten für die schriftliche „und mündliche Verhandlung des Administrativprozesses sind, „mit Ausnahme folgender Bestimmungen, die nämlichen, „welche für das ordentliche und das summarische Verfahren „im Civilprozeß festgesetzt sind.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 35. In Administrativsachen sollen außer den im „Gesetz bestimmten Fällen keine Erscheinungen vor dem Rich„ter statt finden, sondern die schriftlichen Vorträge, wie „die Klage, Antwort, Replik, Duplik u. s. w. sollen dem „letztern sammt den allfälligen Belegen von der Partei oder „dem Anwalt eingereicht werden. Da wo ein mündliches Ver„fahren statt findet, und die Vorträge zu Protokoll diktirt „werden, soll nur diejenige Partei oder ihr Anwalt vor dem „Richter erscheinen, welche die Verhandlung fortzusetzen hat."

Wurde mit der Redaktionsberichtigung angenommen, daß das Wort fortzusetzen am Ende des §. in vorzunehmen umzuändern sey.

Nach Annahme dieses §. wurde von Herrn Landammann angezeigt, daß ihm so eben zwei Schriften, den in Berathung liegenden Gesetzesentwurf betreffend, übergeben worden seyen, mit dem Ansuchen, dieselben vor dem Großen Rath ablesen zu lassen. Die eine derselben, von sechs in Bern wohnenden Rechtsagenten unterzeichnet und Bemerkungen über verschiedene Artikel enthaltend wurde verlesen.

Hingegen wurde befunden, die andere, von Hrn. Friedrich Kläfiger, Rechtsagent in Langenthal unterzeichnete, „freimüthige Gedanken und Entschlüsse" benannte Schrift könne weder verlesen noch berücksichtigt werden, sowohl weil der Unterzeichner angeblich im Namen vieler anderer Rechtsagenten das Wort führe ohne eine Vollmacht beizufügen, als auch weil sie nicht auf Stempelpapier geschrieben und der Anzeige zufolge in unschicklichen Ausdrücken abgefaßt sey.

Bei diesem Anlaß wurde dem Staatsschreiber der Auftrag ertheilt, durch den Anzeiger und das Wochenblatt die für Eingaben an den Großen Rath vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs fortgesetzt.

„§. 36. Für die Schrift, enthaltend die Bitte, ein Re„kursmemorial eingeben zu dürfen, oder die Bitte um Termin„verlängerung zu Eingabe des Rekursmemorials in den Fällen, „welche A. P. §. 81. festsetzt, kann von der Seite gefordert „werden (A. P. 80, 82 und 83) Fr. 1; doch niemals mehr „als Fr. 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 37. Für die Abfassung und Ausfertigung eines Re„kursmemorials und eines Gegenrekursmemorials wird ad„mittirt, von jeder tarifmäßigen Seite Fr. 1; doch niemals „mehr als Fr. 24."

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 38. Für die Abfassung und Ausfertigung einer „Beschwerdeschrift, Vorstellung, Kundmachung eines Gut„achtens, und jeder andern in diesem Tarif nicht erwähnten „Rechtsschrift mag ein Advokat von der tarifmäßigen Seite „fordern Fr. 1. Für die Abschrift oder das Nebendoppel von „der Seite Rappen 15."

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 39. Wenn ein Advokat aus Auftrag einer Partei sich „mit Untersuchung von weitläufigen Akten beschäftigen muß, „oder einer Partei auf ihr Begehren in Rechtssachen münd„lich Rath ertheilt, so ist derselbe berechtigt, sich dafür, nach „Verhältniß des Zeitaufwands und in den Schranken der „Billigkeit besonders honoriren zu lassen."

Eine Meinung wollte diesen §. zu nochmaliger Vorberathung seines Inhalts zurücksenden, welches aber nicht für nöthig erachtet ward. Hingegen wurde der angetragene Zusatz der Worte: „unter Vorbehalt der Moderation" nach „sich dafür," angenommen.

Abstimmung.

Den §. mit obigem Zusatz anzunehmen	Gr. Mehrheit.
Zurückzuweisen	4 Stimmen.

Gebühren der Agenten, Skripturen und Diktaturen.

„§. 40. Für das Original einer einfachen Vorladung „(P. G. 90.) sie mag kurz oder weitläufig seyn, soll nicht „mehr admittirt werden als Rappen 50; für das Nebendop„pel Rappen 15."

Wurde ebenfalls angenommen.

„§. 41. Für die Abfassung und Ausfertigung von Kund„machungen ohne Schlüsse (P. G. 67) und jeder andern „Rechtsschrift, zu deren Abfassung ein Agent berechtigt ist, „kann von jeder tarifmäßigen Seite (§. 6.) admittirt werden „Rappen 50; für das Nebendoppel von der Seite Rappen 15."

Wurde ebenfalls angenommen.

„§. 42. Für Diktatur in Geschäften, die bei einem „Termin verhandelt werden müssen, (P. G. 51.) so wie für „die Diktatur der Beweissätze (P. G. 172 u. 173) oder der „Eidesformel (P. G. 270) kann ein Agent von jeder tarif„mäßigen Seite fordern Rappen 40."

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 43. Für die Abfassung des Kostensverzeichnisses in „doppelter Ausfertigung kann mit Inbegriff der Vorladung „zur Moderation von der Seite des Hauptdoppels gefordert „werden Rappen 50, wobei die §. 14 oben enthaltenen Vor„schriften ebenfalls zu beobachten sind."

Ohne Bemerkung angenommen.

„§. 44. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz vor „dem öffentlichen Verhör des Richters soll ein Agent nicht „mehr fordern als Fr. 1 Rappen 50, worunter aber die Ge„bühr für Diktaturen nach §. 42 nicht begriffen ist."

Es wurde auf eine Vermehrung von Bz. 5 für die Rechtsagenten, die außerhalb des Amtsbezirks wohnen, angetragen, und auch auf Ertheilung eines Reisegeldes, weil sonst der Maaßstab, denselben die Hälfte der den Advokaten admittirten Gebühren zu geben nicht billig sey. Andererseits aber fand man die Gründe, wegen welcher im bisherigen Tarif den Rechtsagenten keine Reisegelder gegeben worden seyen, existiren noch immer; denn es würden sehr bald Mißbräuche einreißen, und übrigens habe gemeiniglich ein Rechtsagent mehrere Erscheinungen an einem Audienztag zu besorgen. Endlich wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen	Große Mehrheit.
Reisegelder zu admittiren .	10 Stimmen.

„§. 45. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem rich„terlichen Augenschein, bei einem Zeugenverhör und bei dem

„Termin der Eidesleistung kann dagegen je nach der Dauer „der Verhandlung gefordert werden von Fr. 2 bis 4."

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

„§. 46. Für jeden nothwendigen Gang in die Amtsschrei„berei, den sie in Rechtssachen zu Erhebung von Abschriften, „Protokollextrakten oder zur Kenntnißnahme von Akten machen, „soll im Ganzen nicht mehr gefordert werden als Rappen 40."

Dem Inhalt des §. wurde beigepflichtet, aber hingegen soll statt des Wortes „Amtsschreiberei" gesetzt werden „Amtsgerichtschreiberei", und überdies die Redaktion der des §. 18 gleichförmig gemacht werden.

„§. 47. Für die Auswirkung der richterlichen Bewilli„gung einer Vorladung, Kundmachung oder andern Rechts„schrift, für dieselbe dem Weibel zur Anlegung zuzustellen „und wieder zurückzuziehen, soll ein Agent in Allem nicht „mehr fordern als Rappen 75."

Gefallene Meinungen fanden die vorgeschlagene Gebühr zu gering, weil oft der Rechtsagent nicht in der Nähe des Amtssitzes wohne, und noch ein Gang zum Weibel gemacht werden müsse, der ebenfalls anderswo wohnen könne; deswegen wurde angetragen, die Bz. 7½ als Minimum beizubehalten und ein Maximum von Bz. 15 zu bestimmen. Dagegen wurde aber eingewendet, die Rechtsagenten haben gewöhnlich mehrere Verrichtungen zu besorgen und benutzen dazu die sich darbietenden Gelegenheiten. Hierauf wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . Gr. Mehrheit.
Nach gefallenen Meinungen abzuändern 9 Stimmen.

Die folgenden sechs §§. 48, 49, 50, 51, 52 und 53 wurden nach einigen nicht wesentlichen Bemerkungen unverändert angenommen.

Sie lauten folgendermaßen:

„§. 48. Wenn die Prozeßakten durch den Agenten geord„net, paginirt und überschrieben werden (§. 20 oben), so „mag er dafür, mit Einschluß der Besorgung des Einbandes, „je nach der Größe der Prozedur fordern Fr. 1 bis höch„stens Fr. 2."

„§. 49. Für das Studium einer Prozedur und den mündlichen Vortrag beim Abspruch vor Amtsgericht kann ein Agent „fordern Fr. 4."

„§. 50. Den Agenten sollen aber in keinem Falle Reise„oder Zehrungskosten admittirt werden."

„§. 51. Bei allen in diesem Tarif festgesetzten Schreibge„bühren der Advokaten und Agenten ist der Betrag des Stem„pelpapiers nicht inbegriffen, und wird, wo nicht etwas anders „verordnet ist, noch besonders berechnet."

„§. 52. Die Regierungsstatthalter, die Gerichtsbehörden „in erster und oberer Instanz und insbesondere die Modera„tionsrichter sollen streng darauf achten, daß die Advokaten „und Agenten nur für schriftliche Parteivorträge, Assistenzen, „Vakationen und Reisen, welche die Gesetze zulassen, die ta„rifmäßigen Gebühren beziehen; das Obergericht dann soll „diejenigen Advokaten, die in Geschäften, wo keine Replik „einzugeben ist (P. G. 163), eine solche eingeben oder sich zu „Schulden kommen lassen, die Vorschriften dieses Tarifs zu „überschreiten, zurechtweisen und sie anhalten lassen, die ord„nungswidrig bezogene Gebühr ihrer Partei zurückzugeben."

„§. 53. Damit die Behörden in den Stand gesetzt wer„den, die ihnen durch den vorhergehenden Artikel auferlegte „Verpflichtung gehörig zu erfüllen, soll keine Rechtsschrift, „die ein Advokat oder Agent in Sachen Anderer verfaßt hat, „bewilligt oder zu den Akten erkennt werden, auf welcher die „Gebühr nicht angezeigt ist, die er seiner Partei dafür auf „Rechnung gebracht."

Nach Annahme der obigen §§. wurde der Antrag gemacht, in Bezug auf die Satz. 68 des Civilprozesses einen Zusatzartikel zu machen, dahin gehend, daß derjenige, der selbst seinen Prozeß verführe, die Hälfte der den Advokaten zukommenden Gebühren anrechnen könne. Darüber wurde aber bemerkt, daß ein solcher Artikel nicht in das jetzt berathene Gesetz gehöre, das bloß die Gebühren der Advokaten und Agenten zu bestimmen habe, und übrigens wenn diese herabgesetzt werden, nichts desto weniger das durch erwähnte Satzung festgesetzte Verhältniß unverändert bleiben solle. — Hierauf wurde der Antrag nicht erheblich befunden.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . . 4 Stimmen.
Gegen dieselbe . . . . . Gr. Mehrheit.

„§. 54. Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Brach„monat nächstkünftig in Kraft; es soll in beiden Sprachen „gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, allen Behör„den und Beamten ausgetheilt und in die Sammlung der Ge„setze und Dekrete aufgenommen werden."

Auf gemachte Anträge wurde beschlossen, den Zeitpunkt, wo das Gesetz in Kraft treten solle, auf 1. Juli zu setzen, und zu erklären, daß die früheren mit dem Gegenwärtigen im Widerspruch stehenden Tarife aufgehoben seyn sollen.

Abstimmung.

1) Den Zeitpunkt des 1. Juni beizubehalten 28 Stimmen.
Ihn auf den 1. Juli zu setzen . . Gr. Mehrheit.
2) Die früheren Tarife aufzuheben . Einstimmig.

Beschluß des eidgenössischen Vororts, betreffend die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera.

Der eidgenössische Vorort,

in Betracht der bedeutenden Fortschritte der morgenländischen Brechruhr in Frankreich;

in Erwägung daß dieselbe von dorther auch die Grenzen unsers Vaterlandes bedroht, und in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, die dießfälligen Maßnahmen, sowohl im Interesse der Gesundheitspolizei als eines möglichst ungehinderten Fortgangs des Verkehrs und der Gewerbe, den sich stets verändernden Verhältnissen anzupassen;

nach einvernommenem Berichte der eidgenössischen Sanitätskommission, und nach Ansicht der von der H. Tagsatzung am 9. Wintermonat und 27. Christmonat 1831 dem Vororte auf den Fall der Abwesenheit der Bundesversammlung ertheilten Instruktionen und Vollmachten,

verordnet:

I. Der Beschluß der H. Tagsatzung vom 23. Christmonat 1831, die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera betreffend, wird hiemit zurückgenommen, und es treten an die Stelle desselben nachstehende Verfügungen:

1) Alle Reisenden und Thiere, welche aus Ländern, wo die Cholera herrscht, herkommen, dürfen nur unter Vorwei-

sung von Gesundheitszeugnissen die Schweiz betreten; den Grenzbewohnern aber ist der Verkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen ohne Beschränkung gestattet.

2) Reisenden und Thieren, welche aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend kommen, wird der Eintritt in die Schweiz nur dann gestattet, wenn dargethan wird, daß sie seit dem Austritt aus jener Gegend wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

3) Fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an allen Grenzpässen nur unter folgenden Bedingnissen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der letzten zwei Monate nicht arbeitslos herumgezogen, und mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizerfranken besitzen, oder statt dessen irgendwie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, insofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen. —

4) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde des ihrer Heimath zunächst liegenden Grenzkantons überliefert werden alle diejenigen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w., welche —

a. auf dem Bettel ergriffen werden;

b. die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder

c. die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

5) Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen, und wie jeder andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

6) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in sofern sie nicht von dem Reisenden als die seinigen eingeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer von der Cholera ergriffenen oder derselben verdächtigen Gegend sich befunden haben.

7) Alte Kleider und verpackte Effekten der unter Art. 2 begriffenen Reisenden, sowie neugefertigte und ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle und Baumwolle, die aus einer von der Cholera ergriffenen oder verdächtigen Gegend kommen, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn dargethan ist, daß sie wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend verweilt haben, und einer vollständigen Durchlüftung oder einem andern Reinigungsverfahren unterworfen worden sind.

II. Die eidgenössische Sanitätskommission ist, wie bisanhin, beauftragt, den sämmtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera ergriffenen Länder anzuzeigen, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der gegenwärtige Beschluß soll der eidgenössischen Sanitätskommission und den Kantonsregierungen zur erforderlichen Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern der 29. April 1832.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;

L. S. in deren Namen,

der Schultheiß:

Eduard Pfyffer.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern beschließt: obige Verfügungen in Vollziehung zu setzen.

Bern, den 14. Mai 1832.

Namens des Regierungsraths:

Der Schultheiß.

In dessen Abwesenheit:

L. v. Jenner.

Der zweite Rathsschreiber:

J. F. Stapfer.

Ausschreibung.

Durch Beförderung des Herrn Joh. Jakob Schnell von Burgdorf, ist die Pfarre Ligerz in Erledigung gerathen. Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für diese nach freier Wahl zu besetzende Pfarre zu bewerben gedenken, haben ihre daherigen Gründe bis und mit längstens dem 9. Juni an Behörde einzugeben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Subst.

Beförderungen.

Der Regierungsrath hat erwählt:

Zu einem ersten Adjunkten für den Straßen- und Wasserbau:

Herrn Rudolf Gatschet von Bern, Lieutenant im eidgenössischen Genie-Corps.

Zu einem Direktor der Normalanstalt für Schullehrer:

Herrn Friedrich Langhans, Pfarrer zu Guttannen.

Zu einem Pedell an der hiesigen Akademie:

Herrn Albrecht Fetscherin von Bern, Notar.

G. May, 1r Subst.

Berichtigung.

Die dem Herrn Rüfenacht, deutschem Pfarrer in Dachsfelden zuerkannte Gehaltserhöhung ist nicht, wie irriger Weise in Nro. 53 der Allgemeinen Schweizer-Zeitung bemerkt worden, das Resultat einer von jenem eingereichten Bittschrift, sondern der unmittelbaren Fürsorge des Erziehungs-Departements für diese von Wohnung, Holz u. s. w. entblößte Pfarrstelle.

Nro. 40.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag den 24. Mai 1832.

Großer Rath, den 16. Mai.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Es wurden folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften vorgelegt:

1. Des Gemeindrathes von Vechigen, zu Beibehaltung des Hintersäßgeldes.

2. Der Gemeinde Walkringen, das gleiche Begehren enthaltend.

3. Der Waisenbehörde von Wohlen, wegen Einschreibung der Vogtsrechnungen.

4. Dispensationsbegehren in Ehehindernissen des Bendicht Weber, von Utzenstorf.

5. Bittschrift des heimathlosen Andreas Brunner, um eine Beisteuer zu Anschaffung eines Bürgerrechts.

Obige Schriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Durch eine Zuschrift vom 15. Mai dankt Herr Regierungsrath Koch für seine Ernennung zum Obersten der Artillerie, begehrt aber wegen der ihm von daher auffallenden Vermehrung von Geschäften die Entlassung von der Stelle eines Vice-Präsidenten des Bau-Departements.

Dieses Begehren wird dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersendet.

Herr Ammann Lüthardt meldet durch ein Schreiben vom gleichen Datum: Er habe sich überzeugen müssen, daß ihm seine Amtsverrichtungen als Ammann nicht erlauben, den ihm als Mitglied des Bau-Departemens obliegenden Pflichten gehörig obzuliegen. Deswegen sucht er um Entlassung von letzterer Stelle an.

Auch dieses Schreiben wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersendet.

Ein Vortrag des Regierungsrathes enthält das Ergebniß seiner Berathung über das ihm zur Untersuchung zugesandte an den Großen Rath gelangte Ansuchen des Herrn Professors von Tscharner um ein Urlaub von einem Jahr wegen einer vorhabenden Reise ins Ausland. Ungeacht der von der Mehrheit des diplomatischen Departementes geäußerten Bedenken, und des von ihm gemachten Antrags, das Urlaub auf 3 Monate zu beschränken, fand der Regierungsrath, es solle das Urlaub auf ein Jahr ertheilt werden, sowohl, weil demselben ein wissenschaftlicher Zweck zum Grund liege, als weil sonst Herr von Tscharner wahrscheinlich seinen Austritt aus dem Großen Rath erklären würde. Es wurde der Ansicht des Regierungsrathes beigepflichtet und beschlossen, dem Herrn Professor von Tscharner, ein Urlaub von einem Jahr zu ertheilen.

Abstimmung.

Für den Antrag	große Mehrheit.
Nur für 3 Monate . . .	4 Stimmen.

In Bezug auf den in den letzten Sitzungen berathenen Gesetzesentwurf über die Emolumente der Advokaten und Agenten wurde der Antrag gemacht, nach dem Sinn der Satzung 39 des Civilprozesses zum §. 52 die Befugniß des Obergerichtes zu Zurechtweisungen etwas weiter auszudehnen, und nach den Worten: zu überschreiten, den Zusatz zu machen: so wie auch wegen zu großer Weitläufigkeit der Prozeßschriften. Dieser Antrag wurde erheblich befunden, und der Redaktionskommission zur Berücksichtigung zugesandt.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . .	60 Stimmen.
Gegen dieselbe	44 „

Der Herr Vice-Präsident des Regierungsrathes theilte der Versammlung die letzten von der Gesandtschaft auf der Tagsatzung erhaltenen Berichte mit, die sich bis auf die Sitzung vom 12. erstreckten.

Hierauf wurde ein in Folge der gestrigen Sitzung von Regierungsrath und Sechszehnern revidierter Entwurf des Dekretes über die Erneuerung der Gemeindbehörden im Druck den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt, und zur Berathung vorgelegt. Man warf die Frage auf: ob in denselben einzutreten sey, oder ob es nicht angemessener wäre, ihn mit einem Gutachten im Lande zu verbreiten, um zu vernehmen, welche Ansichten sich darüber aussprechen, und dann die Berathung erst in der nächsten Session vorzunehmen. Auch wurden die Zweifel erneuert: ob das Dekret bloß eine provisorische Verfügung seyn solle, oder ob man dadurch definitive Grundsätze eines Munizipalsystems aufzustellen Willens sey? In Betreff des Eintretens wurde erwiedert: daß kein Entwurf eines neuen Dekretes vorliege, sondern bloß die, nach genommenen Beschlüssen und geschehenen Anträgen auf Vorberathung von Regierungsrath und Sechszehnern gemachte neue Redaktion, so daß es nur darum zu thun seyn könne, diese Redaktion artikelweise, oder im Ganzen der definitiven Berathung zu unterwerfen. Die erhobenen Zweifel dann suchte man durch den Eingang zu heben, der zeige, daß es nur um einstweilige Anordnungen zu thun sey. Endlich wurde beschlossen, die Berathung artikelweise vorzunehmen.

Abstimmung.

Artikelweise zu berathen . . .	83 Stimmen.
Im Ganzen zu behandeln . .	25 „

„§. 1. Jeder Gemeindsbezirk bildet in Betreff derjeni-

„gen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsver-„waltung in näherm Zusammenhange stehen, eine Einwohner-„Gemeinde und so viele Burgergemeinden als in demselben „abgesonderte Burgergüter vorhanden sind."

Nach einigen Bemerkungen über die neue Redaktion des §. wurde dieselbe gutgeheißen.

Abstimmung.

Für die neue Redaktion . . .	98	Stimmen.
Gegen dieselbe	4	„

„§. 2. An der Einwohnergemeinde haben alle Schwei-„zerbürger das Stimmrecht, welche in keinen Dienstverhält-„nissen zu andern stehen, und die entweder in einer zu dem „Kirchspiel gehörenden Burgergemeinde eingeburgert oder „seit zwei Jahren in einer solchen angesessen sind, und da-„selbst ein Grundeigenthum besitzen, das wenigstens fünfhun-„dert Schweizerfranken werth ist. Die einen wie die andern „müssen überdieß ehrenfähig seyn, das 23ste Altersjahr zu-„rückgelegt haben, und ihnen keines der Hindernisse entgegen „stehen, welche nach dem §. 32 der Verfassung zu der Aus-„übung des Stimmrechts in den Urversammlungen unfähig „machen."

Die Redaktion dieses §. veranlaßte verschiedene Bemerkungen. Man fand, nur die Schweizerbürger, nicht aber die Kantonsbürger aus andern Gemeinden sollten erst nach zweijährigem Aufenthalt stimmen können; man solle den Grundsatz, daß nur, wer bezahle, stimmen solle, dessen Anwendung in der frühern Berathung dieses §. erheblich befunden worden sey, und den man nun zum Theil in den folgenden §. gebracht habe, in den vorliegenden aufnehmen; und es sollten einige Stellen deutlicher abgefaßt werden. Alle diese Bemerkungen wurden aber widerlegt, und der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Die Redaktion anzunehmen . .	65	Stimmen.
Sie abzuändern	22	„

„§. 3. Die Einwohnergemeinde ernennet unter dem Vor-„sitze des ältesten Anwesenden, oder der Person, welcher er „dieses überträgt, ihren Vorsteher und ihren Schreiber, die „beide von dem Regierungsstatthalter auf ihre Amtspflichten „in Gelübd zu nehmen sind; sie allein darf für öffentliche Be-„dürfnisse, nach Maßgabe der Gesetze und der sanktionirten „Reglemente Tellen ausschreiben, wozu jedoch nur diejenigen „Personen stimmen können, welche tellen, und sie übt dieje-„nigen Gemeindsrechte aus, deren Ausübung weder durch das „Gesetz noch durch einen Beschluß von ihrer Seite dem Ge-„meindrathe übertragen werden. Die Einwohnergemeinde „erwählt ihre Behörden durch das geheime absolute Stim-„menmehr."

Auch über diesen §. erhob sich eine weitläufige Diskussion. Gefallene Meinungen glaubten, es wäre besser, den Vorsitz nicht dem ältesten Anwesenden, sondern nach dem Beschluß vom 7. Mai dem Regierungsstatthalter, oder einem von ihm delegirten Beamten zu geben, aber die neue Redaktion wurde vertheidigt und angenommen. Eine andere Meinung wünschte in Betreff der Ausübung der Rechte die Redaktion des am 7. Mai erheblich befundenen 5. Zusatzes anzunehmen; allein es wurde der neuen der Vorzug gegeben. Eben so wenig wurde dem Antrag beigestimmt, daß die Vorschrift über das Stimmrecht für Tellen in den §. 2 übergetragen werde.

Hingegen wurde auf geschehene Anträge beschlossen:

1) Daß nicht nur für die Ausschreibung von Tellen, sondern auch über Verwendung der von solchen herrührenden Gelder nur diejenigen stimmen dürfen, welche selbst zu den Tellen beitragen.

2) Daß der im vorhergehenden §. aufgestellten Bedingung eines Aufenthaltes von 2 Jahren, nur die Schweizerbürger, aber nicht Kantonsbürger unterworfen seyn sollen.

Abstimmung.

1) Für die neue Redaktion . . .	42	Stimmen.
Für gefallene Meinungen . .	46	„
2) Das Präsidium dem Regierungsstatthalter zu übertragen . . .	38	„
Dem ältesten Anwesenden . .	47	„
3) Die Vorschriften über das Stimmrecht im §. 3 zu lassen . .	69	„
4) Die Vorschrift auf die Verwendung auszudehnen	Große Mehrheit.	
Dieses nicht anzunehmen . . .	14	Stimmen.
5) Die Bedingung des zweijährigen Aufenthaltes nicht für Kantonsbürger vorzuschreiben	Große Mehrheit.	
Diese Abänderung nicht zu machen .	4	Stimmen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf die nächste Sitzung verschoben.

Großer Rath, den 17. Mai.

(Kommunalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Ueber das gestrige Protokoll wurde bei dessen Verlesung die Bemerkung gemacht, es sey in Folge des von einem Mitglied geschehenen Begehrens eine Erklärung oder Verwahrung in das Protokoll aufgenommen worden, welche man ausstreichen solle, weil solche Verwahrungen nicht zulässig seyen. Dieses veranlaßte eine Diskussion, in welcher einerseits die Bemerkung unterstützt und die Auslassung der ganzen jene Verwahrung betreffenden Stelle begehrt ward; andererseits aber eine früher zugelassene Verwahrung in Erinnerung gebracht und bemerkt wurde, es bestehe darüber keine Vorschrift und deswegen müsse die Versammlung über den vorliegenden Fall entscheiden. Hierauf wurde erwiedert, es sey später noch ein Mal die Einrückung einer Verwahrung verlangt, aber befunden worden, sie solle nicht aufgenommen werden, und demnach ward beschlossen, die ganze oben erwähnte Stelle solle ausgelassen werden.

Abstimmung.

Für die Auslassung . . .	74	Stimmen.
Die Stelle stehen zu lassen . .	3	Stimmen.
Es stimmten nicht . . .	4	Stimmen.

Durch eine Zuschrift vom 16. Mai benachrichtigt Herr Regierungsrath Tscharner den Großen Rath von dem, was unter seinem Präsidium zur Organisation des Departements des Innern und zu Bewirkung eines gehörigen Geschäftsganges geschehen ist. Unter diesen Verhältnissen wird beigefügt, wünsche er, nach vieler Anstrengung mit weniger Geschäften beladen zu seyn, um sich erholen zu können, weswegen er um so viel mehr um die Entlassung von der Stelle eines Präsidenten des Departementes und baldige Wiederbesetzung dieser Stelle ansuche, damit die Wünsche seines Nachfolgers bei der bevorstehenden Wahl eines ersten Sekretärs berücksichtigt werden können.

Dieses Schreiben wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersendet.

Hierauf wurde die Berathung des revidirten Dekretentwurfs über die Erneuerung der Gemeindsbehörden fortgesetzt.

§. 4.

Der Vorsteher der Einwohnergemeinde beruft dieselbe so oft, als es die Geschäfte erheischen, zusammen, und macht den Tag der Gemeindsversammlung auf die bisher übliche Weise bekannt.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 5.

Der Regierungsrath wird beauftragt, die Einwohnergemeinden, so wie es das Bedürfniß jeden Orts erfordern mag, zu der Erwählung ihres Gemeindraths und in dem reformirten Theile des Kantons, des Sittengerichts und da, wo bisher Untergerichte bestanden haben, des Untergerichts, zum erstenmal zusammenzuberufen. Zu der Erwählung des Sittengerichts und des Untergerichts müssen die sämmtlichen Einwohnergemeinden des Kirchspiels zusammenberufen werden, wenn das Kirchspiel aus mehreren solchen besteht.

Wurde mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß statt der Worte „zum ersten Male" gesetzt werde „für die erste Bildung."

§. 6.

In die Einwohnergemeindsbehörden (§. 5) sind bloß solche Personen wählbar, welche das Stimmrecht an der Gemeindsversammlung haben. Die Gemeindsversammlung erwählt sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, doch auf weniger nicht als zwei und auf nicht mehr als sechs Jahre. Die austretenden Beamten sind wieder wählbar, und die gleiche Person kann in mehrere Behörden gewählt werden.

Da wegen anderer Abfassung des §. 1 der §. 6 des frühern Entwurfs überflüssig befunden und ausgelassen worden ist, so entspricht im revidirten Entwurf der §. 6 dem frühern §. 7, welcher unverändert geblieben ist, und ohne Bemerkung angenommen ward.

§. 7.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann und mehrere Brüder sollen nicht zu gleicher Zeit in der nämlichen Behörde sitzen.

Da dieser §. ebenfalls unverändert geblieben ist, so wurde er ohne Bemerkung angenommen.

Dekret
über die
Erneuerung der Gemeindsbehörden.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf Antrag des Regierungsraths und der Sechszehner,

In Betrachtung, daß das Gesetz über die Organisation der Gemeindsbehörden, der vielen dringenden Geschäfte wegen, während dieser Sitzung nicht wohl zur Vollendung gebracht werden kann, es aber ein Bedürfniß ist, diejenigen dieser Behörden neu zu erwählen, welche Theil an der Staatsverwaltung zu nehmen haben, und sie in den Stand zu setzen, bis zu der Erlassung jenes Gesetzes ihre Amtspflichten zu erfüllen,

beschließt:

Gemeinden.

Eintheilung.

§. 1. Jeder Gemeindsbezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Burgergemeinden, als in demselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.

A. Einwohnergemeinde.

Stimmrecht.

§. 2. An der Einwohnergemeinde haben alle Kantonsbürger das Stimmrecht, welche in keinen Dienstverhältnissen zu andern stehen, und die entweder in einer zu dem Kirchspiele gehörenden Burgergemeinde eingebürgert oder in einer solchen angesessen sind und daselbst ein Grundeigenthum besitzen, das wenigstens Fünfhundert Schweizerfranken werth ist. Die Schweizerbürger, welche an der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben wollen, müssen überdieß seit zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft, und die einen wie die andern ehrenfähig seyn, das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und ihnen keines der Hindernisse entgegenstehen, welche nach dem §. 32 der Verfassung zu der Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen unfähig machen.*)

§. 3. Die Einwohnergemeinde ernennt unter dem Vorsitze des ältesten Anwesenden, oder der Person, welcher er dieses überträgt, ihren Vorsteher und ihren Schreiber, die beide von dem Regierungsstatthalter auf ihre Amtspflichten in Gelübd zu nehmen sind; sie allein darf für öffentliche Bedürfnisse, nach Maßgabe der Gesetze und der sanktionirten Reglemente, Tellen ausschreiben, wozu, sowie zu deren Verwendung, jedoch nur diejenigen Personen stimmen können, welche tellen, und sie übt diejenigen Gemeindsrechte aus, deren Ausübung weder durch das Gesetz, noch durch einen Beschluß von ihrer Seite dem Gemeindsrathe übertragen worden. Die Einwohnergemeinde erwählt ihre Behörden durch das geheime absolute Stimmenmehr.

§. 4. Der Vorsteher der Einwohnergemeinde beruft dieselbe so oft, als es die Geschäfte erheischen, zusammen, und macht den Tag der Gemeindsversammlung auf die bisher übliche Weise bekannt.

Erwählung der Behörden.

§. 5. Der Regierungsrath wird beauftragt, die Einwohnergemeinden, so wie es das Bedürfniß jeden Ortes erfordern mag, zu der ersten Erwählung ihres Gemeindraths, und in dem reformirten Theile des Kantons, des Sittengerichts, und da, wo bisher Untergerichte bestanden haben, des Untergerichts, zusammen zu berufen. Zu der Erwählung des Sittengerichts und des Untergerichts müssen die sämmtlichen Einwohnergemeinden des Kirchspiels zusammenberufen werden, wenn das Kirchspiel aus mehrern solchen besteht.

---

*) §. 32. Von dem Stimmrecht überhaupt sind ausgeschlossen:

1) Alle diejenigen, welche die in dem einunddreißigsten Artikel geforderten Eigenschaften nicht besitzen, oder sich in dem durch den sechsten Artikel bestimmten Ausnahmsfalle befinden;

2) die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;

3) diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;

4) diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen und nicht zurückerstattet haben.

§. 6. In die Einwohner-Gemeindsbehörden (§. 5) sind blos solche Personen wählbar, welche das Stimmrecht an der Gemeindsversammlung haben. Die Gemeindsversammlung erwählt sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, doch auf nicht weniger als zwei und auf nicht mehr als sechs Jahre. Die austretenden Beamten sind wieder wählbar und die gleiche Person kann in mehrere Behörden gewählt werden.

§. 7. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann und mehrere Brüder sollen nicht zu gleicher Zeit in der nämlichen Behörde sitzen.

Anzahl der Glieder der Gemeindsbehörden.

§. 8. Die Einwohner-Gemeindsversammlungen bestimmen die Anzahl der Glieder des Gemeindraths. Derselbe soll nicht aus weniger als fünf und nicht aus mehr als fünfundzwanzig Gliedern bestehen, bei deren Erwählung auf die einzelnen Ortschaften, aus denen der Gemeindsbezirk besteht, billige Rücksicht zu nehmen ist. Es bleibt dem Regierungsrath jedoch überlassen, volkreichen Gemeinden zu gestatten, einen zahlreichern Gemeindsrath zu erwählen, und eine eigene Verwaltungsbehörde aufzustellen (§. 94 der Staatsverfassung). Die Einwohnergemeindsversammlung ernennt aus den Gliedern des Gemeindsraths den Vorsteher desselben und seinen Stellvertreter.

Gemeindsrath.

§. 9. Dem Gemeindsrathe liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere ob:

1) Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch das Gesetz der Centralpolizei oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist. Der Gemeindsrath hat kein Strafrecht; er soll die Uebertreter des Gesetzes dem Präsidenten des Amtsgerichts anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, wenn sie auf der That ergriffen werden.
2) Mit Zuziehung des Pfarrers die Besorgung des Schulwesens.
3) Die erste nothwendige Fürsorge für hülflose Einsaßen, welche durch Zufälle verunglückt worden, auf Unkosten der Gemeinden derselben, und für kranke Landesfremde und Heimathlose, auf Unkosten des Staates.
4) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, mit der Verpflichtung, derselben darüber Rechnung zu legen, und endlich,
5) in denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen u. das Vormundschaftswesen nicht der Burgergemeinde obliegt, die Besorgung des Armen- und des Vormundschaftswesens.

§. 10. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeindsraths ist die Anwesenheit der Hälfte der Glieder desselben und des Vorstehers oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Sittengericht und Untergericht.

§. 11. Das Sittengericht und das Untergericht bestehen aus so vielen Gliedern, als das Chorgericht und das Untergericht bisher bestanden haben. Die Glieder dieser Behörden sollen so fast möglich den einzelnen Gemeindsbezirken oder Ortschaften nach gewählt werden, aus denen das Kirchspiel besteht. Der Unterstatthalter führt sowohl in dem Sittengerichte als in dem Untergerichte den Vorsitz.

§. 12. Der Pfarrer ist von Amtswegen der erste Beisitzer und der Aktuar des Sittengerichts. In denjenigen Gemeinden, die mehrere Seelsorger haben, wechseln dieselben hierin alljährlich dem Altersrange nach ab. Die Rechte und die Pflichten des Sittengerichtes sind in dem §. 12 bis und mit §. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmt.

§. 13. Einstweilen treten die neu zu erwählenden Untergerichte an die Stelle der bisherigen, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen.

§. 14. Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vorschlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtschreiber. Das Untergericht ernennt seinen Weibel, und läßt denselben durch den Regierungsstatthalter beeidigen.

B. Burgergemeinde.

§. 15. Die Burgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsburgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Burgerguts. Sie ernennt in ihrer Generalversammlung durch das geheime absolute Stimmenmehr ihre Beamten und Behörden, so wie jede Abtheilung die ihrigen, welche ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen haben. Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen, und die Verwaltung des Vormundschaftswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Falle seyn wird, für ihre daherigen Bedürfnisse Tellen auszuschreiben.

§. 16. Alle diejenigen Ortsburger haben an der Burgergemeinde Sitz und Stimme, und sind zu den Beamtungen wählbar, welche die Eigenschaften besitzen, die zu dem Zutritt an die Urversammlungen erforderlich sind, (Verfassung §. 31 und 32). Für die Wählbarkeit in die Gemeindsbehörden und die Amtsdauer ihrer Mitglieder gelten die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften.

§. 17. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nöthige Anweisung zu der Vollziehung dieses Dekrets im Geiste desselben zu geben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, den Behörden ausgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths.

Bern, den 19. Mai 1832.

Der Landammann,
v. Lerber.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Ausschreibung.

Nachdem der Große Rath auf den Bericht des Erziehungsdepartements und den gutachtlichen Antrag des Regierungsrathes, unterm 10. Maimonats die Pfarre Bargen wieder hergestellt hat, ist dieselbe sogleich auszuschreiben und seiner Zeit nach dem Range zu vergeben beschlossen worden. Es wird demnach sämmtlichen Wewdg. Herren Geistlichen von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben, und ihnen zugleich angezeigt, daß diejenigen, welche sich für die bemeldte Pfarre Bargen zu bewerben gedenken, angewiesen sind, ihre daherigen Gründe bis und mit dem 9. Brachmonats nächsthin an Behörde einzureichen.

Staats-Kanzlei Bern:
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Nro. 41.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 26. Mai 1832.

Großer Rath, den 17. Mai 1832.

(Kommunalgesetz.)

(Fortsetzung.)

§. 8.

Die Einwohnergemeindsversammlungen bestimmen die Anzahl der Glieder des Gemeindraths. Derselbe soll nicht aus weniger als fünf und nicht aus mehr als fünfundzwanzig Gliedern bestehen, bei deren Erwählung auf die einzelnen Ortschaften, aus denen der Gemeindsbezirk besteht, billige Rücksicht zu nehmen ist. Es bleibt dem Regierungsrath jedoch überlassen, volkreichen Gemeinden zu gestatten, einen zahlreichern Gemeindrath zu erwählen und eine eigene Verwaltungsbehörde aufzustellen. Die Gemeindsversammlung ernennt aus den Gliedern des Gemeindraths den Vorsteher desselben und seinen Stellvertreter.

Auf gefallene Bemerkungen wurde beschlossen:

1) Nach dem Wort „aufzustellen" solle in Parenthese auf §. 94. der Verfassung hingewiesen werden.
2) Unmittelbar nachher sey vor das Wort „Gemeindsversammlung" zu setzen „Einwohner".

§. 9.

Das Sittengericht und das Untergericht bestehen aus so vielen Gliedern, als das Chorgericht und das Untergericht bisher bestanden haben. Die Glieder dieser Behörden sollen so fast möglich den einzelnen Gemeindsbezirken oder Ortschaften nach gewählt werden, aus denen das Kirchspiel besteht. Der Unterstatthalter führt sowohl in dem Sittengericht als in dem Untergericht den Vorsitz.

Der §. wurde ohne Bemerkung angenommen, aber der Beschluß vom 7. Mai erneuert, daß er nach §. 11 (früher 12) gesetzt werden solle.

Abstimmung.

Den §. hier stehen zu lassen . .	4 Stimmen.
Nach §. 11 zu setzen . . .	Gr. Mehrheit.

§. 10.

Dem Gemeindrathe liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere ob:

1) Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch das Gesetz der Centralpolizei oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist. Der Gemeindrath hat kein Strafrecht: er soll die Uebertreter des Gesetzes dem Präsident des Amtsgerichts anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, wenn sie auf der That ergriffen werden.
2) Mit Zuziehung des Pfarrers die Leitung des Schulwesens.
3) Die erste nothwendige Fürsorge für hülflose Einsaßen, welche durch Zufälle verunglückt worden, auf Unkosten der Gemeinden derselben, und für kranke Landesfremde und Heimathlose, auf Unkosten des Staats.
4) Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde mit der Verpflichtung derselben, darüber Rechnung zu legen, und endlich
5) In denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Vormundschaftswesen nicht der Burgergemeinde obliegt, die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens.

Die neue Redaktion wurde gut geheißen, mit der Verbesserung, daß im Art. 2 statt des Wortes Leitung gesetzt werde: Besorgung. Einige andere gefallene Bemerkungen wurden theils nicht erheblich befunden, theils auf das Gesetz über die Gemeindsorganisation verwiesen.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen	Große Mehrheit.
Etwas Anderes	14 Stimmen.

Die §§. 11, 12, 13, 14, (im ersten Entwurf 12, 13, 14, 15) wurden ohne Bemerkung angenommen. Sie lauten folgendermaßen:

§. 11.

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeindraths ist die Anwesenheit der Hälfte der Glieder desselben und des Vorstehers oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden.

§. 12.

Der Pfarrer ist von Amts wegen der erste Beisitzer und der Aktuar des Sittengerichts. In denjenigen Gemeinden, die mehrere Seelsorger haben, wechseln dieselben hierin alljährlich dem Altersrange nach ab. Die Rechte und die Pflichten des Sittengerichtes sind in dem §. 12 bis und mit §. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmt.

§. 13.

Einstweilen treten die neu zu erwählenden Untergerichte an die Stelle der bisherigen, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen.

§. 14.

Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vor-

schlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtsschreiber. Das Untergericht ernennt seinen Weibel, und läßt denselben durch den Regierungsstatthalter beeidigen.

§. 15.

Die Burgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsburgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Burgerguts. Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen, und die Verwaltung des Vormundschaftwesens obgelegen, liegen ihr diese so lange ob, als sie die daherigen Unkosten selbst bestreitet, sie ernennt durch das geheime absolute Stimmenmehr ihre Beamten und Behörden, die ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen haben. Besteht eine Burgergemeinde aus mehrern Abtheilungen, so besorgt sie bloß die allgemeinen Angelegenheiten, und jede Abtheilung besorgt ihre besondern Angelegenheiten, und wählt die dazu erforderlichen Beamten.

Bei der Vergleichung des Protokolles vom 9. Mai mit der im revidirten Entwurf stehenden Redaktion wurde befunden, sie entspreche nicht den genommenen Beschlüssen, und es solle denselben Folge geleistet werden. Demnach wurden jene Beschlüsse dahin erneuert:

1) Soll statt der Worte: als sie die daherigen Unkosten selbst bestreitet, gesetzt werden: als sie nicht im Fall seyn wird, für ihre Bedürfnisse Tellen auszuschreiben.
2) Nach den Worten: sie ernennt, soll eingeschaltet werden: in ihrer Generalversammlung.
3) Statt des letzten Satzes: Besteht eine u. s. w. soll folgende schon gut geheißene Redaktion aufgenommen werden: Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner ob. — Dieser Satz kommt nach dem Wort bestreitet zu stehen. Dann soll noch nach dem Wort Behörden eingetragen werden: eben so wie jede Abtheilung die ihrigen.

Abstimmung.

1)	Den §. unverändert anzunehmen .	24 Stimmen.
	Mit Abänderungen	53 „
	Nicht gestimmt haben . . .	8 „
2)	Für Art. 1	Große Mehrheit.
3)	Für Art. 2	55 Stimmen.
	Dagegen	14 „
	Viele stimmten nicht.	
4)	Für Art. 3	53 „
	Dagegen	Große Minderheit.

§. 16.

Alle diejenigen Ortsburger haben an der Burgergemeinde Sitz und Stimme, und sind zu den Beamtungen wählbar, welche die Eigenschaften besitzen, die zu dem Zutritt an die Urversammlungen erforderlich sind, (Verfassung §. 31 und 32) und nicht durch die, in dem §. 7 angegebenen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

Der erste Theil des §. ward unverändert angenommen. Hingegen soll statt des letzten von den Worten an: und nichts folgende Redaktion aufgenommen werden: Für die Wählbarkeit in die Gemeindsbehörden, und die Amtsdauer ihrer Mitglieder gelten die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften.

Abstimmung.

Für Annahme des §. mit obigem Zusatz . einstimmig.

§. 17.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nöthige Anweisung zu der Vollziehung dieses Dekrets im Geiste desselben zu geben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, den Behörden ausgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Am Schluß dieser Berathung wurden noch Anträge gemacht: um dem Dekret noch einen §. im Sinn des Eingangs beizufügen, um etwas in Betreff der Dauer der neuen Wahlen zu sagen, und um den nicht im Gemeindsbezirk wohnenden Güterbesitzern zu gestatten, daß sie sich in Tellsachen an den Gemeindversammlungen vertreten lassen können. Diese Anträge wurden aber theils unnöthig, theils nicht angemessen befunden.

Abstimmung.

Es bei dem Eingang bewenden zu lassen	54 Stimmen.
Einen §. im Sinn desselben beizufügen .	23 „
Einige stimmten nicht.	

Auf einen Vortrag des Regierungsrathes wurde beschlossen, dem Herrn Regierungsrath Bürki die begehrte Entlassung von der Stelle eines Präsidenten und Mitgliedes des Bau-Departementes unter Bezeugung des Bedauerns über seinen Austritt in allen Ehren zu ertheilen, mit bester Verdankung seiner in schwierigen Verhältnissen mit seltenem Eifer und unermüdeter Thätigkeit geleisteten Dienste.

Großer Rath, den 18. Mai.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt:

1) Der Gemeinde Könitz, dahin gehend, daß die Regierung ihr die Kosten für Lieferung eines Musterplatzes abnehme.
2) Des Gemeindrathes von Rüggisberg, zu Beibehaltung des Hintersäßgeldes.
3) Des Schullehrers J. Schieferdecker, zu Vinelz, um Berichtigung seiner Verhältnisse als gewesener Burger der aufgehobenen Gemeinde Glasholz.
4) Bittschrift des Hans Jakob Schneeberger, von Orpund, daß seinem Sohne gleichen Namens die ihm wegen Beibringung von Messerstichen, durch Urtheil vom 7. Mai 1830 auferlegte noch übrige Landesverweisung nachgelassen werden möchte.

Ein Vortrag des Finanzdepartementes mit Zustimmung des Regierungsrathes giebt einen Bericht über eine an den Großen Rath gelangte Vorstellung der Gemeinde Worben im Amtsbezirk Nidau, dahin gehend, daß ihr von dem obrigkeitlichen Herrenwald am Jensberg ein Bezirk im nämlichen Verhältniß abgetreten werde, in welchem andere benachbarte Gemeinden Theile von dortigen obrigkeitlichen Waldungen erhalten haben. Es zeigt sich aus dem Berichte, daß die Regierung den ehemals sehr ausgedehnten über 650 Jucharten haltenden Hochwald am Jensberg in den Jahren 1540—1580 unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes zur Benutzung unter die umliegenden Gemeinden vertheilt und nur 16 Jucharten

vorbehalten hat. Da die Grundsätze nicht bekannt sind, nach welchen die Vertheilung statt gefunden hat, und man keinen Grund fand, um der Gemeinde Worben auf Kosten des Staatseigenthums eine Schenkung zu machen, so wurde beschlossen, in ihr Begehren nicht einzutreten.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Finanzdepartementes enthielt eine Berichterstattung über denjenigen Theil einer unterm 27. Januar an den Großen Rath gelangten Vorstellung der Gemeinde Aeschi, durch den sie sich äußert, sie finde den Zinsfuß von Kapitalien zu 5% unbillig, da kaum 3% aus dem Land gezogen werden können. Hierüber ward im Vortrag bemerkt, daß der Zinsfuß zu 5% durch unsere Gesetze bloß für Gültbriefe vorgeschrieben, übrigens aber die Bestimmung eines niedrigern ganz dem Gutfinden der Kontrahenten überlassen sey; die so wohlthätig sich erzeigte Institution der Gültbriefe abzuändern oder eine Abänderung des betreffenden Artikels des Civilgesetzbuchs in Anregung zu bringen, welche übrigens niemals rückgreifend seyn dürfte; könne das Departement nicht anrathen; demnach trage es an, daß in Betreff der vorliegenden Reklamation der Gemeinde Aeschi zur Tagesordnung geschritten werde. Diese Ansichten wurden vom Regierungsrath getheilt und auch der Große Rath pflichtete denselben und dem Antrag bei.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Unterm 15. Februar 1832 war dem Regierungsrath ein Anzug des Hrn. Großrath Stämpfli, von Schwanden zur Untersuchung zugesandt worden, wodurch er wegen Beschwerden aus mehreren Gegenden des Landes den Antrag machte, die in der Verordnung über die Dachungen, v. 11. Dezember 1828 enthaltenen Ausnahmen dahin auszudehnen, daß gestattet werde, alle wieder aufgebauten, oder neuen Gebäude in größerer Entfernung als 1200 Schuh von schon bestehenden, mit Schindeln oder Stroh einzudecken. Hierüber ward nun durch einen Vortrag des Departementes des Innern mit einem Nachtrag des Regierungsrathes Bericht erstattet, nachdem eine gründliche, durch viele Belege unterstützte Untersuchung vorangegangen war. Als Ergebniß derselben fand sowohl das Departement als der Regierungsrath, daß die Verordnung wohlthätige Folgen gehabt habe, und in keinen wesentlichen Theilen abgeändert werden sollte; doch war die Mehrheit des Regierungsrathes geneigt, in den Antrag des Anzugs einzutreten; die Minderheit hingegen, so wie auch das Departement glaubte, der Art. 4 ertheile dem Regierungsrath hinlängliche Befugniß, um alle nöthigen Ausnahmen zu gestatten, und daher sollte keine Abänderung der Verordnung gemacht, wohl aber die Vermehrung der Ziegelhütten und der Schieferbrüche begünstigt und die Anschaffung der Dachschiefer durch Anlegung von Ablagen in verschiedenen Theilen des Kantons erleichtert werden. Diese Meinungen wurden in der Berathung noch weiter auseinandergesetzt, und es ward auch noch die Ansicht vertheidigt, daß für die Dächer mit Schwarzschindeln wegen ihrer geringern Entzündbarkeit eine Ausnahme gemacht werden sollte. Andererseits aber fand man um so weniger angemessen, für diese Dachungen etwas besonderes zu verfügen, da sie hauptsächlich in Berggegenden im Gebrauch sind, welche unter die Ausnahmen der Verordnung fallen. Endlich wurde beschlossen, an der Verordnung vom 11. Dezember 1828 nichts abzuändern.

Abstimmung.

Bei der Verordnung zu verbleiben . 73 Stimmen.
Dieselbe abzuändern . . . . . 19 „

Der Herr Vice-Präsident des Regierungsrathes theilte der Versammlung die letzten von der Gesandtschaft auf der Tagsatzung eingegangenen Berichte mit, zufolge welcher am 16. Mai wichtige Beschlüsse in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Basel genommen worden sind.

Auf den vom Regierungsrath genehmigten Vorschlag des Justiz-Departements wurde zu einem Staatsanwalt ernennt:

Herr Rudolf Emanuel Wildbolz, Fürsprecher.

Infolge der geschehenen Ausschreibung wurde zu einem ersten Sekretär des Obergerichtes erwählt:

Herr Friedrich v. Luternau, Großrath.

Vom Finanz-Departement wurde ein Vorschlag für die Stelle eines Standesbuchhalters eingereicht, und hierauf dazu erwählt:

Herr Friedrich Rosselet, Großrath.

Großer Rath, den 19. Mai.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Eine Vorstellung von 10 Jagdliebhabern von Thun über das Jagdgesetz wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugewiesen.

Folgende Anzüge wurden rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Umfrage gesetzt.

1) Des Herrn Aubry zu Niedersetzung einer Commission zur Bearbeitung eines Criminalkodex und eines Gesetzes über den Criminalprozeß.

Abstimmung.

Erheblich zu erklären . . . . einstimmig.

2) Eben desselben zu Ernennung einer Commission, um den Zustand der Gefängnisse und Enthaltungsorte zu untersuchen.

Abstimmung.

Erheblich zu erklären . . . . einstimmig.

3) Des Herrn Helg wegen Anzeige des Abgangs der amtlichen Schreiben durch das Postbureau.

In der Berathung wurde der Zusatz gewünscht, daß auf der Staatskanzlei auch eine Controlle über die Abgabe der Schreiben an die Post eingeführt, und ein Postbuch errichtet werde, in welchem die Postbureaus den Empfang der ihnen übergebenen amtlichen Absendungen einzuzeichnen haben. Dieses wurde als Zusatz zum Anzug ebenfalls erheblich befunden.

Abstimmung.

Erheblich zu erklären . . . . einstimmig.

4) Des Hrn. Batschelet, wegen des Ausbleibens von Mitgliedern des Großen Rathes in den Versammlungen desselben.

Man fand die darin enthaltenen Anträge nicht angemessen, und erklärte den Anzug nicht erheblich.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . . . 1 Stimme.
Gegen dieselbe . . . . . Große Mehrheit.

5) Des Herrn Watt über den gleichen Gegenstand.

Er wurde auf gemachte Bemerkungen vom Anzüger zurückgezogen.

Die drei ersten erheblich befundenen Anzüge werden dem

Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet.

Hierauf wurde der am 26. April in Berathung genommene, aber vermöge §. 35 des Departementalgesetzes dem Finanz-Departement zur Berichterstattung zugesandte Vortrag des Baudepartementes, außerordentliche Schwellenarbeiten betreffend, wieder zur Behandlung vorgelegt. Er zeigt die Nothwendigkeit der Fortsetzung der wegen des außerordentlichen Anschwellens aller Gewässer im verflossenen Jahre in den Amtsbezirken von Frutigen, Interlaken und Oberhasle angefangenen Arbeiten zu Herstellung von Dämmen und Brücken, und trägt auch noch auf Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufes der Zihl zwischen Gottstatt und Meyenried und der Aare zwischen Aarberg und Büren an. Für alles wird die Eröffnung eines außerordentlichen Kredits von Fr. 32000 verlangt, welche jedoch zum Theil nur insofern verwendet werden sollen, als die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, die vorgeschlagenen Bedingungen rücksichtlich von Mitwirkung und künftiger Unterhaltung zu erfüllen.

Der beigefügte Bericht des Finanz-Departementes, der sich bloß auf die Frage beschränkt: ob der Zustand der Finanzen eine solche Ausgabe gestatte? geht dahin: die vermöge des Büdgets sich als muthmaßlicher Ueberschuß des Einnehmens über das Ausgeben sich gezeigte Summe von Fr. 37,510 sey durch die dem Departement des Innern zu Unterstützung von Armen angewiesenen Fr. 32,000 beinahe erschöpft, und da sehr leicht dem Staat noch außerordentliche Ausgaben wegen der sich nähernden Cholera, und für das Militär auffallen könnten, so dürfe es nicht zur Bewilligung des vom Bau-Departement verlangten außerordentlichen Kredites rathen, sonst würde ein Defizit eintreten, und die Anwendung des §. 24 der Verfassung.

Der Regierungsrath hingegen sagt in seinem Vortrag über diese Angelegenheit: er finde in Betracht der außerordentlichen Umstände, welche dieses Jahr manche Ausgabe veranlasset, die nicht regelmäßig wiederkehren dürfte; in Betracht ferner des dringenden Bedürfnisses, den Verheerungen der Wasserströme in den Bezirken von Oberhasle, Interlaken und Frutigen ein Ziel zu setzen, ehe dieselben den sonst unvermeidlichen Ruin ganzer Landesstriche herbeigeführt; und in Betracht der unaufschiebbaren Dringlichkeit der Arbeiten an der Zihl und Aare im Seeland eine momentane später in ruhigern Zeiten leicht einzubringende allfällige Verminderung des Kapitalvermögens — dürfte für solche Zwecke unter den obwaltenden Umständen nicht von entscheidendem Gewicht seyn, und glaube daher auf Bewilligung des vom Bau-Departement begehrten außerordentlichen Kredites von Fr 32000 antragen zu sollen.

In der Diskussion wurden die in den Vorträgen des Finanz-Departementes und des Regierungsrathes enthaltenen Ansichten weiter entwickelt, und noch die Meinungen eröffnet, daß man den Entscheid bis auf die nächste Session des Großen Rathes verschieben, und daß man die Anweisung nur auf das nothwendigste beschränken, und die Verbesserung des Laufs der Aare untenher Aarberg und der Zihl von Gottstatt an erst im künftigen Jahr anfangen möchte. Zu dem wurde auch noch angetragen, zu der bereits auf den Kredit des Regierungsrathes angewiesenen Summe von Fr. 8200 noch Fr. 12000 auf dem bloß für eventuelle Ausgaben dem Erziehungs-Departement eröffneten außerordentlichen Kredit zu erheben. Die vom Baudepartement und Regierungsrath angebrachten Gründe für die Bewilligung der ganzen Summe wurden aber überwiegend befunden, indem sich die Dringlichkeit der Hülfleistung für die nothleidenden Gegenden und die Hoffnung eines Mehrbetrags der dießjährigen Einnahmen auch aus der Diskussion ergab, und es wurde beschlossen, die sämmtlichen Anträge des Bau-Departements durch den nachfolgenden Beschluß anzunehmen.

Abstimmung.

1)	Einzutreten	große Mehrheit.
	Aufzuschieben	3 Stimmen.
2)	Ueber das Gutachten im Ganzen abzustimmen	71 „
	Artikelweise	22 „
3)	Den gesammten Antrag anzunehmen	72 „
	Ihn zu modifiziren	22 „

Beschluß.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Bau-Departements über die Fortsetzung der angefangenen Schwellen-Arbeiten in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken und Frutigen, und die Nothwendigkeit unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden, die schon seit langen Jahren projektirte Verbesserung des Laufs der Aare zwischen Aarberg und Büren und der Zihl von Gottstatt bis Meyenried anzufangen;

Nach angehörten Berichten des Finanz-Departementes und des Regierungsrathes beschließt:

I. Es wird dem Bau-Departement für die oben gedachten Arbeiten ein außerordentlicher Kredit von Fr. 32000 eröffnet, von welchem jedoch der für die Aare und Zihl bestimmte Theil nur unter den hier nachfolgenden ausdrücklichen Vorbehälten und Bedingungen verwendet werden soll.

II. Die Bedingungen zu Anhebung dieser letztern Arbeiten sind:

1) Daß das ganze Unternehmen sowohl im Neubau als Unterhalt Sache der Gemeinden seye, und zwar jede innert ihren Gemeindsmarchen, wenn nicht besondere Titel und Verträge etwas anderes bestimmen werden, als in welchem Falle es bei demselben, wie billig, sein Verbleiben haben solle.

2) Daß der Regierung die obere Leitung der Gesammt-Arbeiten vorbehalten bleibe, so wie dieselbe das Unternehmen durch unentgeldliche Ueberlassung von obrigkeitlichen Schwellenmeistern, und Beisteuern in Holz und Geld, im Verhältnisse der jährlichen Beiträge ähnlicher Natur an alle übrigen Gemeinden des Kantons nach besten Kräften unterstützen werde.

3) Daß die Ausführung der sämmtlichen Korrektionsarbeiten in zehn Jahre vertheilt werde, um dabei weder die Kräfte der Gemeinden, noch der Regierung zu sehr in Anspruch nehmen zu müssen, zu welchem Ende das Departement die nöthigen Arbeiten zu Erzielung der gewünschten Korrektion unter Mitwirkung des Staates bald möglich entwerfen, die daherigen Kosten berechnen, dann jeder Gemeinde das sie betreffende nebst dem Plan mittheilen und die in jedem Jahre zu machenden Arbeiten so bestimmen wird, um mit den Hülfsmitteln der Gemeinden und den möglichen Beiträgen von Seite des Staats in einem billigen Verhältnisse zu stehen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

NB. Die Redaktion des Anzeigers bittet um baldige Einsendung der rückständigen Abonnementsgelder.

Nro. 42.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 15. Juni 1832.

Großer Rath, den 19. Mai.

(Fortsetzung.)

4) Daß indessen jeder Gemeinde freigestellt bleibe, ihr Ufergelände nach Gutfinden zu schützen, ohne jedoch Schupfschwellen anlegen, noch die eigentliche Korrektionslinie verbauen zu dürfen, bei Strafe der Ausreißung auf Kosten der betreffenden Gemeinden.

5) Daß für Arbeiten, die nicht nach Vorschrift des Departementes erbaut, oder auch für solche, die für die eigentliche Korrektionslinie keinen Nutzen haben, auch keine Beisteuern ertheilt werden sollen.

6) Daß nachlässige Gemeinden in Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der denselben obliegenden Ufer-Versicherungen, dazu nach aller Strenge angehalten werden sollen, wenn durch ihre Nachlässigkeit einer andern Schaden erwachsen dürfte, endlich

7) Daß bevor die obigen Punkte von allen Interessenten anerkannt und unterzeichnet seyn werden, von der zu bewilligenden Summe nichts verwendet, sondern dieselbe der Staatskasse wieder zufallen solle.

III. Die vom Regierungsrath genommenen Beschlüsse, diese sämmtlichen Arbeiten betreffend, werden gutgeheißen.

IV. Die angewiesene Summe soll folgendermaßen vertheilt werden:

1) Beitrag zu den Arbeiten im Amtsbezirk Frutigen	Fr. 5,000
2) Zu denen im Amtsbezirk Interlacken	5,200
3) Zu denen im Amtsbezirk Oberhasle	4,000
4) Zu Anlegung eines Kanals an der Zihl zwischen Gottstatt und Meyenried	„ 7,000
5) Beitrag zu den Arbeiten an der Aare zwischen Aarberg und Meyenried	„ 10,800
Zusammen	Fr. 32,000

V. Das Baudepartement ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Von der vorberathenden Kommission wurde die zufolge der ihr zugesandten Protokollauszüge nach den genommenen Beschlüssen gemachte definitive Redaktion des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindbehörden vorgelegt, welche artikelweise verlesen und gutgeheißen ward.

Abstimmung.

Gegen die §§. 2 und 3 war 1 Stimme, alle übrigen wurden einstimmig den Beschlüssen gemäß abgefaßt befunden.

Es geschah noch der Antrag, den Regierungsrath einzuladen, daß er dem Dekret Erläuterungen beifügen lasse, um irrigen Auslegungen desselben vorzubeugen. Man fand aber dieß nicht angemessen.

Dem Regierungsrath wird eine Ausfertigung übersendet, mit dem Auftrag, dieselbe durch den Druck bekannt machen und vollziehen zu lassen.

Der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes theilte der Versammlung die letzten von der Gesandtschaft auf der Tagsatzung eingegangenen Berichte mit, welche die Verhandlungen vom 17. Mai betrafen, an welchem Tag verschiedene nachträgliche Artikel zu den am 16. genommenen Beschlüssen in Betreff der Angelegenheiten von Basel beschlossen wurden.

An eine im Baudepartement erledigte Stelle wurde zum Mitglied desselben ernannt:

Herr Baumeister Osterrieth, Vater.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes über das Entlassungsbegehren des Herrn Regierungsrathes Koch wurde beschlossen, demselben die Entlassung als Vizepräsident und Mitglied des Baudepartements in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Hernach wurde zum Vizepräsidenten dieses Departements erwählt: Hr. Regierungsrath Herrenschwand, Mitglied desselben.

Vom Herrn Landammann wurde ein ihm zu Handen des Großen Rathes übergebenes Memorial auf den Kanzleitisch gelegt, betitelt: Ansicht der gegenwärtigen Bewaffnung der Schweiz, und was sie seyn könnte und seyn sollte.

Endlich wurde der Herr Landammann ermächtigt, das über die heutige Sitzung abzufassende Protokoll nach dessen Richtigbefinden zu genehmigen.

Nun gab der Herr Landammann noch eine Uebersicht der seit dem 3. April gedauerten Session des Gr. Rathes und erklärte sie für geschlossen.

Gesetz über die Emolumente der Advokaten und Agenten. d. d. 14. Mai 1832.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und nach angehörtem Rapport der hiezu ernannten Commission; in Betrachtung der im Uebergangsgesetz ausgesprochenen Wünsche, betreffend die Revision der verschiedenen Tarife der Emolu-

mente, und der Nothwendigkeit bei dieser Revision mit dem Tarife der Gebühren der Advokaten und Agenten den Anfang zu machen,

verordnet:

I. Titel.

Gebühren der Fürsprecher und Prokuratoren.

Civilprozeß.

I. Bei dem Versuche zur Aussöhnung und der Eröffnung der Verhandlung.

§. 1. Für das Original einer Vorladung, in Folge Satzung 132, 135, 140 und 141 P. G.*) kann admittirt werden . . . . . Fr. 1
Für das Nebendoppel . . . . . „ — Rp. 15

§. 2. Für eine Erscheinung oder Assistenz bei dem Aussöhnungsversuch darf der Fürsprecher oder Prokurator fordern, wenn die Streitsache dem Werthe nach sich zum ordentlichen Verfahren eignet . . . . . Fr. 3
wenn die Sache der endlichen Beurtheilung des Amtsgerichtes unterliegt . . . . . Fr. 1 Rp. 50
Die obsiegende Partei darf aber mit Ausnahme der in Satz. 134 und 142 P. G. erwähnten Fälle, der unterliegenden Partei obige Kosten nicht in Rechnung bringen.

II. Bei der Prozeßverhandlung.

A. Im ordentlichen Verfahren.

1. Abschnitt.

Scripturen und Diktaturen.

§. 3. Für das Original einer einfachen Vorladung Fr. 1
Für das Nebendoppel derselben . . . . „ — Rp. 15

§. 4. Für die Abfassung und Ausfertigung des Klagevortrages (P. G. Satz. 147 und 148) oder des Antwortvortrages (P. G. 160) darf für jede Seite von 24 Zeilen, die Zeile insgemein zu 25 Buchstaben, angesetzt werden Fr. 1
Für das Nebendoppel des Klagevortrages, welcher mit der Vorladung auf den ersten Termin der Gegenpartei mitgetheilt wird (Satz. 149 P. G.) von jeder Seite des Hauptdoppels R. 15

§. 5. Wenn der Klage- oder Antwortsvortrag zu Protokoll diktirt wird, (P. G. Satz. 150, 159 und 161) kann für jede Seite gefordert werden . . . . Rp. 75

§. 6. Für eine nach Vorschrift der Satzung 164 und 165 (des P. G.) abgefaßte Replik oder Duplik darf gefordert werden von der Seite . . . . Fr. 1
doch niemals mehr als . . . . . „ 10

Die Stempeltaxe soll auch nicht höher als für 3 Bogen angesetzt werden.

Wird die Replik oder Duplik zu Protokoll diktirt, so kann von der Seite gefordert werden . . . . Rp. 75
doch niemals mehr als . . . . . Fr. 8

*) Durch die Bezeichnung P. G. werden die Satzungen des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen allegirt.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 sind auch auf die uneinläßliche Antwort, die Einwendung der mangelnden Legitimation und die rechtlichen Vorträge anwendbar, welche die erstern zur Folge haben (P. G. Satz. 154, 155, 157 und 158).

Die uneinläßliche Antwort ist der Gegenpartei vor der Erscheinung nicht mitzutheilen.

§. 8. Für die schriftliche Abfassung und Ausfertigung der Schrift, welche die Beweissätze enthaltet (P. G. Satz. 172 und 173) wird von der Seite admittirt Fr. 1

Werden die Beweissätze zu Protokoll diktirt, so kann von der Seite angesetzt werden . . . . . Rp. 75

§. 9. Für Abfassung und Ausfertigung des Gesuches an den Richter zu Vorlegung von Erläuterungsfragen an die Sachverständigen (P. G. Satz. 196) kann von der Seite gefordert werden . . . . . Fr. 1

Wenn dasselbe zu Protokoll diktirt wird, von der Seite Rp. 75

§. 10. Für Abfassung und Ausfertigung:

des Editionsgesuches an den Inhaber einer Urkunde (P. G. Satz. 214);

der Bekanntmachung der Namen der Zeugen und der Fragen, über welche sie abgehört werden sollen an den Gegner des Beweisführers (P. G. Satz. 231);

der Mittheilung der Beweissätze an die Zeugen sammt der Vorladung auf den Beweisführungstermin (P. G. Satz. 232);

der Mittheilung von Gegenfragen an den Beweisführer (P. G. Satz. 233);

der Mittheilung der an die Zeugen zu stellenden Erläuterungsfragen (P. G. Satz. 251); wird für jede Seite des Hauptdoppels admittirt . . . . Fr. 1
für jede Seite des Nebendoppels . . „ — Rp. 15

§. 11. Für die Diktatur des Schlusses zu Anfechtung der Rechtsförmigkeit oder Verbindlichkeit des Inhalts einer Urkunde (P. G. Satz. 220) darf nicht mehr admittirt werden als . . . . . Fr. 2

§. 12. Für die Abfassung der Eidesformel, über welche eine der Parteien den Eid leisten soll (P. G. Satz. 269 und 270) ist von der Seite zu admittiren . . Fr. 1

Wird aber die Eidesformel zu Protokoll diktirt, von der Seite . . . . . Rp. 75

§. 13. Für jede andere Diktatur zu Protokoll bei Vorlegung der Beweismittel, wird von der Seite bewilligt Rp. 75 jedoch nie mehr als für vier Seiten.

In diesen Diktaturen sind diejenigen Zwischengesuche nicht begriffen, welche bei Anlaß der Beweisführung allfällig aufgeworfen werden. Diese Zwischengesuche fallen unter die Vorschriften, betreffend die Verhandlungen im summarischen Verfahren.

§. 14. Für die Abfassung und doppelte Ausfertigung des Kostens-Verzeichnisses mit Inbegriff der Vorladung zur Moderation kann von der tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden . . . . . Rp. 75

Der überschriebene Zwischenraum von dem Rande linker Hand bis zur Columne der Zahlen soll wenigstens zwei Drittel der Breite der Blattseite einnehmen, und für einen einzelnen Artikel nicht mehr als 5 Zeilen admittirt werden.

§. 15. Für Abfassung und Ausfertigung einer Entschädnißforderung (P. G. 47) kann dagegen von jeder tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden Fr. 1
und für das Nebendoppel von der Seite . „ — Rp. 15

2. Abschnitt.

Vakationen.

§. 16. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz bei dem öffentlichen Verhör des Richters, darf angesetzt werden Fr. 3

in welchem Emolument die Gebühren für die in den vorhergehenden §§. erwähnten Diktaturen und Rechtsschriften nicht inbegriffen sind.

§. 17. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenschein, einem Zeugenverhör und bei dem Termin der Eidesleistung, kann je nach der Dauer der Verhandlung und der Wichtigkeit des Streitgegenstandes admittirt werden . . . . . Fr. 4 bis Fr. 8

§. 18. Die Protokollauszüge und die Abschriften von prozedürlich gemachten Rechtsschriften sollen bei dem Verhör des Richters verlangt, und von daher nichts für deren Bestellung in Rechnung gebracht werden.

Wenn dieselben aber von dem Advokaten in der Amtsgerichtschreiberei abgeholt werden, so ist für die Abholung der sämmtlichen Akten von einem Termin nie mehr zu admittiren als . . . . . Rp. 75

§. 19. Für die Erhaltung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung, oder der Mittheilung einer andern Rechtsschrift, so wie für die Mühewalt, dieselbe dem Weibel zur Verrichtung zuzustellen, und wieder zurückzuziehen, wird im Ganzen nicht mehr admittirt als . . . Fr. 1

§. 20. Für die Prozeßakten chronologisch zu ordnen, zu paginiren, die Namen der Parteien und die Streitfrage auf das Aktenheft zu schreiben (P. G. 127) kann mit Inbegriff der Besorgung des Einbands je nach der Größe der Prozedur gefordert werden, von Fr. 1 Rp. 50 bis Fr. 3

3. Abschnitt.

Reise-Entschädigungen.

§. 21. Für eine Reise oder Entfernung von seinem Wohnorte mit Inbegriff der Rückreise und der daherigen Zehrungs- und Fuhrwerkskosten darf der Fürsprecher oder Prokurator ansetzen:

wenn die Entfernung von seinem Wohnorte 1 bis 3 Stunden beträgt . . . . . Fr. 10
beträgt solche mehr, so kann für jede volle Stunde der Entfernung gefordert werden . . Fr. 3
also für 4 Stunden . . . . . „ 12
„ „ 5 „ . . . . . „ 15
„ „ 6 „ . . . . . „ 18
u. s. w.

§. 22. Die Reise-Entschädigung kann der Gegenpartei nur in nachbenannten Fällen in Rechnung gebracht werden:

1) Für die Beiwohnung bei einem richterlichen Augenschein.
2) Für die Beiwohnung bei einem Zeugenverhör.
3) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der Zeugen.
4) Für die Beiwohnung bei der Eidesleistung der einen oder der andern Partei.
5) Für eine Erscheinung oder Assistenz nebst mündlicher Verfechtung am Tage des Abspruchs vor erster Instanz, oder vor dem Obergericht.

§. 23. Jede Reise des Advokaten von seinem Wohnorte muß durch ein gerichtliches Aktenstück bescheinigt werden, ansonst dafür keine Gebühr in Rechnung gebracht werden soll.

B. Im summarischen Verfahren.

§. 24. Für das Original der Vorladung auf den ersten Termin (P. G. 150 und 151) oder die Notifikation einer aufzuwerfenden Zwischenfrage (P. G. 88, 95 und 153) wird admittirt . . . . . Fr. 1
Für das Nebendoppel derselben . . „ — Rp. 15

§. 25. Wenn der Streitgegenstand von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen ist (P. G. Satz. 293) so darf für die Abfassung oder Diktatur des Klagevortrages, oder des Antwortvortrages, gefordert werden von der Seite Rp. 75, doch niemals mehr als . . . Fr. 8

§. 26. Für die Abfassung oder Diktatur der Replik oder Duplik, wenn eine solche nöthig ist, wird admittirt von der Seite 75 Rp., aber niemals mehr als . . Fr. 6

§. 27. In dem in §. 25 und 26 bestimmten Emolument, ist die Gebühr für die Erscheinung oder Assistenz des Advokaten nicht inbegriffen.

§. 28. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz soll jedoch nicht mehr admittirt werden als . Fr. 2

Für eine Erscheinung oder Assistenz wie oben Art. 17 hingegen . . . . . Fr. 3 bis 6

An Entschädigung für Reisen in den oben §. 22 bestimmten Fällen soll nicht mehr admittirt werden als zwei Drittel der im ordentlichen Verfahren (§. 21 oben) bestimmten Gebühren.

§. 29. Die Vorschriften der §§. 25, 26, 27 und 28 gelten ebenfalls für alle präparatorischen und Zwischengesuche, welche in einem, im ordentlichen Verfahren geführten Prozesse aufgeworfen werden, und zufolge P. G. 293 summarisch zu verhandeln sind.

(P. G. 25, 27, 32, 49, 50, 51, 55, 56, 79, 80, 99, 108, 180, 214, 218, 240, 294, 300, 302, 321, 328, und 331).

§. 30. Ist jedoch eine Rechtssache, deren Streitgegenstand sich dem Werthe nach zu dem ordentlichen Verfahren eignen würde, aus Grund der Gefahr im Verzug, in das summarische Verfahren gewiesen worden (P G. 293) so sind dem Advokaten für Scripturen, Assistenzen, mündliche Vorträge und Reisen die nämlichen Gebühren zu admittiren, wie im ordentlichen Verfahren; doch darf in einem solchen Falle die Gebühr für die Diktatur des Klage- oder des Antwortvortrages die Summe von Fr. 20 nicht übersteigen.

§. 31. In Sachen, wo der Werth des Streitgegenstandes der Competenz des Richters unterliegt (P. G. Satz. 297) soll ein Advokat für Erscheinung oder Assistenz mit Inbegriff der allfälligen Diktatur nicht mehr fordern dürfen als . Fr. 2 und es sollen dafür keinerlei Kosten für Reisen und Entfernungen von Hause in Rechnung gebracht werden.

4. Abschnitt.

Mündliche Vorträge.

1) Im ordentlichen Verfahren.

§. 32. Für das Studium der Prozedur und die mündliche Verfechtung einer Rechtssache am Tage des Abspruches kann je nach den Umständen und der Wichtigkeit des Prozesses gefordert werden, in erster Instanz von Fr. 10 bis Fr. 16
vor dem Obergericht von Fr. 16 bis Fr. 32

2) Im summarischen Verfahren.

§. 33. In erster Instanz von Fr. 8 bis Fr. 12
Vor dem Obergericht von Fr. 12 bis Fr. 24

Für die Verfechtung einer Schuld- oder Rechtsversicherungsfrage wird jedoch nicht mehr admittirt, als:

In erster Instanz Fr. 8
Vor dem Obergericht „ 12

Administrativprozeß.

§. 34. Die Gebühren der Advokaten für die schriftliche und mündliche Verhandlung des Administrativprozesses sind, mit Ausnahme nachfolgender Bestimmungen, die nämlichen, welche für das ordentliche und das summarische Verfahren im Civilprozeß festgesetzt sind.

§. 35. In Administrativsachen sollen außer den im Gesetz bestimmten Fällen keine Erscheinungen vor dem Richter statt finden, sondern die schriftlichen Vorträge, wie die Klage, Antwort, Replik, Duplik u. s. w. sollen dem letztern sammt den allfälligen Belegen von der Partei oder dem Anwalt eingereicht werden. Da wo ein mündliches Verfahren statt findet und die Vorträge zu Protokoll diktirt werden, soll nur diejenige Partei vor dem Richter erscheinen, welche eine Verhandlung vorzunehmen hat.

§. 36. Für die Schrift, enthaltend die Bitte, ein Rekursmemorial eingeben zu dürfen, oder die Bitte um Terminsverlängerung zu Eingabe des Rekursmemorials, in den Fällen, welche A. P. §. 81 festsetzt, (A. P. 80, 82, 83 und 88), kann von der Seite gefordert werden . Fr. 1
doch niemals mehr als . . . . . „ 4

§. 37. Für die Abfassung und Ausfertigung eines Rekursmemorials und eines Gegen-Rekursmemorials wird admittirt von jeder tarifmäßigen Seite . Fr. 1
doch niemals mehr als . . . . . „ 24

Besondere Bestimmung.

§. 38. Für die Abfassung und Ausfertigung einer Beschwerdeschrift, Vorstellung, Kundmachung eines Gutachtens und jeder andern in diesem Tarif nicht erwähnten Rechtsschrift mag ein Advokat von der tarifmäßigen Seite fordern . . . . . Fr. 1
Für die Abschrift oder das Nebendoppel von der Seite Fr. — Rp. 15

§. 39. Wenn ein Advokat aus Auftrag einer Partei sich mit der Untersuchung von weitläufigen Akten beschäftigen muß oder einer Partei auf ihr Begehren in Rechtssachen mündlichen Rath ertheilt, so ist derselbe berechtigt, sich dafür nach Verhältniß des Zeitaufwandes und in den Schranken der Billigkeit, unter Vorbehalt des Rechts der richterlichen Moderation besonders honoriren zu lassen.

II. Titel.
Gebühren der Agenten.

Scripturen und Diktaturen.

§. 40. Für das Original einer einfachen Vorladung (P. G. 90), sie mag kurz oder weitläufig seyn, soll nicht mehr admittirt werden als . . . . . Rp. 50
Für das Nebendoppel . . . . . „ 15

§. 41. Für die Abfassung und Ausfertigung von Kundmachungen ohne Schlüsse (P. G. 67) und jeder andern Rechtsschrift, zu deren Abfassung ein Agent berechtigt ist, kann von jeder tarifmäßigen Seite (§. 4) admittirt werden Rp. 50
Für das Nebendoppel von der Seite . . „ 15

§. 42. Für Diktaturen in Geschäften, die bei einem Termine verhandelt werden müssen (P. G. 51), so wie für die Diktatur der Beweissätze (P. G. 172 und 273) oder der Eidesformel (P. G. 270), kann ein Agent von jeder tarifmäßigen Seite fordern . . . . . Rp. 40

§. 43. Für die Abfassung und doppelte Ausfertigung des Kostenverzeichnisses mit Inbegriff der Vorladung zur Moderation, kann von der Seite des Hauptdoppels gefordert werden . . . . . Rp. 50
wobei die §. 14 oben enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten sind.

Vakationen und mündlicher Vortrag.

§. 44. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz vor dem öffentlichen Verhör des Richters soll ein Agent nicht mehr fordern als . . . . . Fr. 1 Rp. 50
worunter aber die Gebühren für Diktaturen nach §. 42 nicht begriffen sind.

§. 45. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenschein, bei einem Zeugenverhör und bei dem Termin der Eidesleistung kann dagegen je nach der Dauer der Verhandlung gefordert werden von . Fr. 2 bis 4

§. 46. Für die Abholung von Abschriften und Protokollauszügen in der Amtsgerichtschreiberei, nach oben §. 18. enthaltener Vorschrift, soll dem Agenten nicht mehr admittirt werden als . . . . . Rp. 40

§. 47. Für die Auswirkung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung, Kundmachung oder andern Rechtsschrift, für dieselbe dem Weibel zur Verrichtung zuzustellen und wieder zurückzuziehen, soll ein Agent in Allem nicht mehr fordern als . . . . . Rp. 75

§. 48. Wenn die Prozeßakten durch den Agenten geordnet, paginirt und überschrieben werden (§. 20 oben), so mag er dafür mit Inbegriff der Besorgung des Einbandes je nach der Größe der Prozedur fordern . Fr. 1 bis höchstens 2

§. 49. Für das Studium einer Prozedur und den mündlichen Vortrag beim Abspruch vor Amtsgericht kann ein Agent fordern . . . . . Fr. 4

§. 50. Den Agenten sollen aber in keinem Falle Reise- oder Zehrungskosten admittirt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 51. Bei allen in diesem Tarif festgesetzten Schreibgebühren der Advokaten und Agenten ist der Betrag des Stempelpapiers nicht inbegriffen, und wird, wo nicht etwas anderes verordnet ist, noch besonders berechnet.

§. 52. Die Regierungsstatthalter, die Gerichtsbehörden in erster und oberer Instanz, und insbesondere die Moderationsrichter sollen strenge darauf achten, daß die Advokaten und Agenten nur für schriftliche Parteivorträge, Assistenzen, Vakationen und Reisen, welche die Gesetze zulassen, die tarifmäßige Gebühr beziehen; das Obergericht dann soll diejenigen Advokaten, die in Geschäften, wo keine Replik einzugeben ist (P. G. 163), eine solche eingeben; sich bei Abfassung der Prozeßschriften unnütze Weitläufigkeit (P. G. S. 39) zu Schulden kommen lassen, oder die Vorschriften dieses Tarifs überschreiten, zurechtweisen, und sie anhalten lassen, die ordnungswidrig bezogene Gebühr ihrer Partei zurückzugeben.

§. 53. Damit die Behörden in den Stand gesetzt werden, die ihnen durch den vorhergehenden Artikel auferlegte Verpflichtung gehörig zu erfüllen, soll keine Rechtsschrift, die ein Advokat oder Agent in Sachen Anderer verfaßt hat, bewilligt oder zu den Akten erkennt werden, auf welcher die Gebühr nicht angezeigt ist, die er seiner Partei dafür auf Rechnung gebracht.

§. 54. Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Heumonat nächstkünftig in Kraft; von diesem Zeitpunkte hinweg ist der bisherige Tarif für die Advokaten und Agenten (Neue Gesetze und Dekrete, Band 4, Seite 15 u. ff.) aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, allen Behörden und Beamten ausgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

(Unterschriften.)

p. Neuhaus im Stähli.

Nro. 43.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 20. Juni 1832.

Cirkular Mnhghr. Landammanns an die Mitglieder des Großen Raths.

Herr Großrath!

Am ersten Juni wurde ich durch ein Schreiben des Regierungsrathes benachrichtigt, er habe so eben vom Regierungsstatthalter von Pruntrut die Anzeige erhalten, daß in den Tagen vom 24. auf den 28. Mai in der Gemeinde Vendelincourt Unordnungen statt gefunden, und die Entrichtung der Abgaben verweigert worden sey. In Folge dieser Anzeige, ward beigefügt, habe der Regierungsrath sogleich drei Compagnien des VII. Auszüger-Bataillons, und einer halben Compagnie Artillerie unter Commando des Herrn Oberstlieutenant Müller den Befehl zum Abmarsch nach Pruntrut ertheilt, und die übrigen Compagnien des gedachten Bataillons auf das Piquet gesetzt.

Weil die Sitzungen des großen Rathes erst vor Kurzem beendigt waren, und derselbe sich auf jeden Fall bald nach der Mitte dieses Monats wieder versammeln sollte, so hielt ich es um so weniger für nöthig, ihn gleich nach dieser erhaltenen Mittheilung außerordentlich zusammenzuberufen, um ihm nach §. 60 der Verfassung von diesen Ereignissen und Verfügungen Kenntniß zu geben, als die gegründete Hoffnung waltete, daß die Gemeinde Vendelincourt bald zur gesetzlichen Ordnung zurückkehren werde. Dieses ist dann zufolge der gestern eingelangten Nachrichten von Herrn Oberst und Großrath Hofmeyer, der die Truppen als Regierungs-Commissär begleitet hat, wirklich erfolgt, und nun glaube ich nur noch die sämmtlichen Mitglieder des großen Rathes von diesem Sachverhalt in Kenntniß setzen zu sollen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 7. Juni 1832.

Der Landammann,
von Lerber.

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Von Mnhghrn. Landammann ist die Einberufung des Großen Rathes für die ordentliche Sommersitzung auf Mittwoch den 20. Juni bestimmt worden. Alle Mitglieder desselben werden eingeladen und aufgefordert, sich an gedachtem Tage des Morgens um 9 Uhr in der Versammlung einzufinden. Die zu behandelnden Gegenstände sind:

1) Instruktion für die Gesandtschaft auf die nächste ordentliche Tagsatzung und Erwählung der Gesandten.
2) Vortrag über die den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen.
3) Vortrag über die Hintersäßgelder, in Hinsicht der Bestimmung ihres Betrags.
4) Vortrag und Entwurf-Verordnung über Einschreibung der Vogtsrechnungen in den Gemeinden.
5) Revision des Emolumenten-Tarifs in Betreibungssachen.
6) Revision des Emolumenten-Tarifs in Vormundschafts-Angelegenheiten.
7) Vortrag über die Organisation der Sekretariate und Gerichtschreibereien in den Amtsbezirken.
8) Vortrag über die Frage: Wann die Ergänzungswahlen für die zwischen den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Großen Rathes statt haben sollen.
9) Reglement für die Ur- und Wahlversammlungen.
10) Vortrag über Entschädigungsbegehren einiger Mitglieder des Verfassungsrathes.
11) Vortrag über die Bitte des Herrn Haller, um Fortsetzung seines Retraite-Gehaltes als gewesener Lehen-Archivar.
12) Vortrag über Passation der Staatsrechnung für 1830.
13) Vortrag über Besoldungserhöhung des Amtsgerichts Bern.
14) Vortrag über die Beibehaltung der Handänderungsgebühr.
15) Vortrag über die Organisation der Finanzbeamten in den Amtsbezirken.
16) Vortrag über eine Soldserhöhung des Landjägercorps.
17) Vortrag über das Naturalisationsbegehren des Herrn Professor Stapfer.
18) Vortrag über das Dispensationsbegehren des Johann Kubli von Matten, in Ehehindernissen.
19) Vortrag über das Jagdgesetz.
20) Vortrag über die Trüllbußen.
21) Vortrag über die Besoldungserhöhung für die Helferstelle auf dem Wasen.
22) Vortrag über die Brandassekuranz mit Antrag: die Anstalt nach dem gegenwärtigen Reglement noch für das Jahr 1833 provisorisch fortbestehen zu lassen, damit

während dieser Verlängerung die Vorschläge zu einem neuen Gesetz gehörig vorbereitet und berathen werden können.

Mehrere Vorträge liegen von nun an zur Einsicht auf der Kanzlei; die übrigen werden nächstens zur Berathung bereit seyn.

Bern, den 11. Juni 1832.

Für die Staats-Kanzlei:
Der Staatsschreiber,
F. May.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Ungewißheit, daß das neue Gesetz über die nach §. 22 der Verfassung den Zehnt- und Bodenszinspflichtigen zu gewährenden Erleichterungen, hinsichtlich des Loskaufs und der Bezugsart dieser Gefälle, noch vor der in Kurzem bevorstehenden Erndte von dem Großen Rath erlassen werden könne, und in Erwägung der daraus hervorgehenden dringenden Nothwendigkeit, für den Bezug der dießjährigen Zehnten provisorische Vorschriften aufzustellen, welche zum Zweck haben, den Pflichtigen die Entrichtung ihrer Schuldigkeit für dieses Jahr nach Möglichkeit zu erleichtern, und insbesondere den Nachtheilen zu begegnen, welche aus den bisherigen Zehnt-Steigerungen für die Pflichtigen hervorgiengen,

beschließt:

§. 1. Es sollen im laufenden Jahre keine Steigerungen noch Schatzungen über die verschiedenen dem Staat zugehörigen Getreide- und Wein-Zehnten jeder Art abgehalten werden.

§. 2. Es wird den Zehntbezirken freigestellt, die Getreidezehnten auf dem Felde, die Weinzehnten in den Zübern, oder nach den im §. 4 enthaltenen Bestimmungen zu stellen.

§. 3. Wenn ein Zehntbezirk seinen Zehnten auf erstere Art stellen will, so wird der Regierungsrath für Einsammlung oder Veräußerung desselben auf angemessene Weise sorgen.

§. 4. Für diejenigen Zehntbezirke, welche vorziehen, den Zehnten nach dem Durchschnitts-Ertrag zu stellen, wird festgesetzt:

a. Die betreffenden Zehntbezirke haben als Zehnten für das laufende Jahr denjenigen Betrag zu liefern, welcher dem Durchschnitts-Ertrag der letzten zwanzig Jahre gleichkömmt.

b. Es steht dem Zehntbezirk frei, den dergestalt ausgemittelten Zehntbetrag entweder in Natur oder in Geld zu entrichten.

c. Falls der Zehntbezirk den Zehntbetrag in Natur liefern will, so ist das Most bei der Weinlese, das Getreide dagegen auf den 13. Januar 1833 zu entrichten; und zwar letzteres in guter, sauberer und wohlgeputzter, im laufenden Jahre in dem betreffenden Zehntbezirke gewachsener Frucht.

d. Wenn der Zehntbezirk vorzieht, den Zehntbetrag in Geld zu liefern, so soll er den dafür ausgemittelten Geldwerth zur Hälfte auf den 13. Januar, und zur andern Hälfte auf den 31. März 1833 nach gesetzlicher Währung bezahlen.

e. Als dieser Geldwerth wird angenommen für das Getreide derjenige durchschnittliche Mittelpreis, welchen dasselbe an sämmtlichen Markttagen des Berner-Wochenmarkts im Wintermonat und Christmonat 1832 haben wird. Die Preise des Weins werden nach den laufenden Weinpreisen desjenigen Rebgeländes berechnet, welches den Weinzehnten zu stellen hat.

§. 5. Für die sogenannten Sackzehnten gelten die gleichen Preise und Termine.

§. 6. Die sämmtlichen Kunstgras-, Heu- und Emdzehnten sollen auf bisherigem Fuß versteigert werden.

§. 7. Von allen im Jahr 1832 dem Staat nach den Bestimmungen des §. 4 gelieferten Zehnten wird seiner Zeit den Pflichtigen noch so viel abgezogen und erlassen werden, als ihnen durch das vom Großen Rathe zu erlassende Gesetz je nach der Art und Weise zukommen wird, wie sie den Zehnten ausrichten.

§. 8. Wenn ein Zehntbezirk vom Hagel heimgesucht werden sollte, so wird demselben als Entschädigung, die von der Hagelversicherungsanstalt dafür zu beziehende Vergütung, nach Abzug des Versicherungsbetrags selbst, gereicht werden.

§. 9. Die Regierungsstatthalter werden beauftragt, unverzüglich die Güterbesitzer und Pächter eines jeden Zehntbezirks durch die betreffenden Gemeindsvorsteher versammeln zu lassen, um ihnen gegenwärtigen Beschluß zu eröffnen. Dieselben haben sich alsdann, nach der Mehrheit der Stimmenden, zu erklären, ob sie den Getreidezehnten auf dem Felde und den Weinzehnten in den Zübern stellen, oder nach der einen oder andern der im §. 4 enthaltenen Bestimmungen liefern wollen? — und ihre daherige Erklärung bis spätestens vierzehn Tage nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses, dem Schaffner, wohin der Zehnten pflichtig ist, schriftlich einzugeben.

Wenn die Mehrheit die Zehntleistung nach den Bestimmungen des §. 4 vorziehen sollte, so bleibt es der Minderheit frei gestellt, entweder dem Beschluß der Mehrheit beizutreten, oder aber ihren Antheil des Zehntens der Mehrheit bei der Einsammlung zur Verfügung zu stellen.

§. 10. Wenn hingegen die Mehrheit beschließen sollte, den Zehnten auf dem Felde oder in den Zübern zu stellen, mehrere Güterbesitzer aber wünschen würden, denselben nach den Bestimmungen des §. 4 zu liefern, so ist das Finanzdepartement ermächtigt, ihnen den Zehnten gegen Leistung gehöriger Sicherheit zu überlassen.

Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Er soll gedruckt, in dem alten Landestheil an den gewohnten Orten angeschlagen, und in den Zehntbezirken ausgetheilt werden.

Gegeben in Bern den 13. Juni 1832.

Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber,
F. May.

Dekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der immer steigenden Kornpreise und um die Armen in Anschaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse so viel möglich zu erleichtern, macht es sich zur Pflicht, die obrigkeitlichen Getreidemagazine dem Lande zu billigen

Preisen und günstigen Zahlungsgedingen zu öffnen, und beschließt:

1) Die Regierungsstatthalter sind beauftragt, den Gemeinden, die sich dafür anmelden, zum Behuf ihrer Armen aus den in den Amtsbezirken befindlichen Kornhäusern das Mäß Kernen drei Batzen unter dem Marktpreise, das übrige Getreide verhältnißmäßig, gegen baare Bezahlung oder gegen hinlängliche Sicherheit auf Termin verabfolgen zu lassen.

2) Von dem in Bern befindlichen gedörrten Getreide dann soll der Roggen zu zwanzig, der Kernen und Waizen zu fünfundzwanzig Batzen das Mäß verkauft werden.

Alles dieses soll jedoch nur so lange statt finden, als der Bestand der Vorräthe es erlauben wird, aus denen gegenwärtig zu Ermäßigung der Getreidepreise fortdauernd beträchtliche Verkäufe geschehen.

Es ist aber der bestimmte Wille des Regierungsrathes, daß diese Verfügung nicht aus Spekulation mißbraucht, sondern ausschließlich zu Erleichterung der Armen, und zwar mit Bescheidenheit benutzt werde, worüber die Regierungsstatthalter strenge zu wachen haben.

Gegeben in Bern, den 13. Juni 1832.

Der Schultheiß,
Tscharner.

Der Staatsschreiber:
F. May.

Beschluß über das deutsche Amtsblatt.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Folge der ihm durch den Gr. Rath unterm 28. April 1832 ertheilten Ermächtigung, die Herausgabe eines deutschen Amtsblattes zu veranstalten, auf angehörten Vortrag des diplomatischen Departements, beschließt:

I. Unter dem Namen Amtsblatt der Republik Bern soll vom 5. Julius 1832 hinweg, ein Blatt in groß Quartformat und gutem Papier jeden Donnerstag des Jahres, und während der Sitzungen des Großen Rathes auch mehr als einmal wöchentlich, wenn es nöthig erfunden wird, erscheinen.

II. Der Inhalt dieses Blattes soll aus folgenden Hauptabtheilungen bestehen:

A. Summarische Angabe der Verhandlungen des Gr. Rathes, welche begreift:

1) Die Protokolle der Sitzungen desselben, zu welchem Behufe dem Direktor von der Kanzlei an dem auf die Genehmigung des Protokolles folgenden Tage eine Abschrift der gefaßten Beschlüsse zugestellt wird.

2) Diejenigen Entwürfe von Gesetzen und Dekreten des Regierungsraths und der Sechszehner oder des Regierungsrathes allein, welche vor ihrer Berathung zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden sollen.

8) Als nicht offiziell sollen noch hinzukommen ausführlichere Anzeigen über die Berathungen des Großen Rathes.

B. Publikationen und Verordnungen von Regierungsbehörden, welche nur vorübergehende Verfügungen enthalten und nicht in die Reihe bleibender Gesetze und Verordnungen gehören, worunter begriffen sind:

Amtliche Anzeigen von gefundenen Gegenständen und begangenen Diebstählen; Ausschreibung verdächtiger Individuen; Bekanntmachung aller ausgefällten Kriminalurtheile; jährlicher Bericht des Obergerichtes über den Zustand des Gerichtswesens; Anzeige des Lokals der Regierungsbehörden und der Wohnungen der Beamten; Abhaltung der Amtsgerichte und Fertigungsgerichte; amtliche Vorladungen von Abwesenden u. s. w. Die pünktliche Einsendung derselben liegt aber den betreffenden Behörden bei ihrer Verantwortlichkeit ob, indem die Direktion nur amtlich bescheinigte Mittheilung abnehmen wird.

C. Verordnungen anderer Kantone, welche das Publikum des unsrigen interessiren, vollständig oder im Auszug.

D. Ausschreibungen von Stellen, Ernennungen und Beförderungen, Todesfälle und Entlassung von Beamten.

E. Alle, vermöge unserer Civilgesetze oder besonderer Verordnungen auf rechtsgültige Weise zur Kenntniß des Publikums im ganzen Kanton zu bringenden Verhandlungen und Bekanntmachungen:

1) Gantsteigerungen,
2) Mortifikationen,
3) Vermögensliquidationen,
4) Amtliche Güterverzeichnisse (beneficia inventarii),
5) Geldstage, (denjenigen unsers Kantons sollen noch beigefügt werden die der Kantone Aargau und Waadt),
6) Bevogtungen und Entvogtungen,
7) Ediktalvorladungen,
8) Die bisher im bernischen Wochenblatt unter dem Namen vermischte bewilligte Publikationen, gestandenen Bekanntmachungen z. B. Begehren von Konzessionen, Abhaltung von Gemeinde- oder andern Versammlungen, Verzichtleistung auf Erbschaften u. s. w.

F. Getreidepreise der Kornmärkte von Bern, Biel, Langenthal, Neuenburg, Lausanne, Basel, Zürich, Rheinheim und Rorschach, wie auch Brod- und Mehltaxen nach den Verordnungen, ferner Notizen über den Leinwandhandel in Langenthal und Burgdorf, und periodische Berichte der Gränzzollämter über Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art, Pferde und Hornvieh.

G. Periodische Veränderung des Postenlaufes nebst einer allgemeinen Tabelle darüber, beides durch die Postadministration zu besorgen.

H. Nachrichten von Korporationen und von Privatpersonen, die keinerlei amtlicher Bewilligung bedürfen, z. B. Anzeigen von Errichtung neuer Handelshäuser, Fabriken, Geschäftsbureaux, Sozietäten, Auflösung von solchen, Anträge zum Verkauf oder Vermiethung, Dienstgesuche, Steigerungen.

III. Das Blatt ist stempelfrei und soll im ganzen Kanton portofrei versendet werden.

IV. Ein Exemplar davon soll jedem obrigkeitlichen Bureau in der Hauptstadt, jedem Regierungsstatthalter und jedem Gerichtspräsidenten unentgeldlich zukommen.

V. Für die von Regierungsbehörden eingerückten Artikel und für die Anzeige der Geldstage wird keine Gebühr bezahlt. Hingegen ist die Einrückungsgebühr für andere Artikel auf Bz. 1. für jede Linie festgesetzt. Für Nachfragen in Betreff der oben unter Lit. H angezeigten Artikel wird Bz. 1 bezahlt.

VI. Die Herausgabe wird ein auf Kosten des Staates anzustellender Direktor besorgen. Derselbe hat den Druck zu veranstalten, und ist für die richtige Redaktion verantwortlich; sein Name und die Nummer des Hauses, in welchem das Bureau sich befindet, werden jedem Blatte beigedruckt. Das letztere ist alle Werktage des Jahres von 8 Uhr Morgens bis

6 Uhr Abends dem Zutritte des Publikums offen, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr Mittags.

VII. Der Druck des Blattes wird demjenigen Buchdrucker übergeben, der einerseits die niedrigsten Preise fordert, anderseits gehörige Sicherheit leistet.

VIII. Das Amtsblatt wird sowohl für administrative Verordnungen als gerichtliche Verhandlungen im ganzen Umfange der Republik alleinige Gesetzes- und Beweiskraft besitzen, und zu dem Ende unter der Oberaufsicht des diplomatischen Departements stehen.

IX. Der Preis des Amtsblattes wird für das erste Halbjahr für den ganzen Kanton auf Fr. 3 bestimmt. Die Kosten, welche nicht hiedurch und durch die Einrückungsgebühren gedeckt werden, übernimmt die Regierung.

X. Das diplomatische Departement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 13. Juni 1832.

Der Schultheiß:
Tscharner.
Der Staatsschreiber:
F. May.

Publikation.

Der Regierungsrath hat in Erfahrung gebracht, daß in mehrern Gegenden des Landes, besonders in den Leberbergischen Amtsbezirken, Anwerbungen für den päpstlichen Militärdienst statt finden.

Da nun jede im Kanton erfolgende Anwerbung für andere als kapitulationsmäßige Dienste durch den §. 1 der Verordnung vom 28. April 1826, und das Werbreglement vom 22. April 1829 als Falschwerberei bei schwerer Ahndung verboten ist, so wird anmit, in Handhabung der bestehenden Gesetze, jede Aufstellung von öffentlichen oder heimlichen Werbdepots, jedes Besammeln und Abführen von Rekruten-Transporten und alle Anwerbungen in Wirths- und Schenkhäusern, oder bei andern Gelegenheiten und Zusammenkünften aufs nachdrücklichste untersagt. Alle Beamte werden angewiesen, über der Handhabung obangezogener Verordnungen strenge zu wachen, und die Fehlbaren ohne Schonung dem Richter anzuzeigen. Allfällig eingegangene Werbungs-Verpflichtungen (Engagements) sind als ganz unverbindlich anzusehen, und die empfangenen Handgelder nicht zu ersetzen.

Gegeben in Bern, den 30. Mai 1832.

Der Schultheiß.
In dessen u. des Vice-Präsidenten Abwesenheit:
L. v. Jenner.
Namens des Regierungsrathes,
der erste Rathsschreiber:
Wurstemberger.

Publikation.

(Amtsblatt.)

1) Das Amtsblatt der Republik Bern wird regelmäßig jeden Donnerstag, zum ersten Male den 5. Juli nächsthin, während der Sitzungen des Großen Rathes zwei Male, herausgegeben.

2) Die richterlich bewilligten Publikationen und Privatartikel müssen, wenn sie im nächsten Blatt erscheinen sollen, spätestens Dienstag Abends 4 Uhr im Bureau abgegeben seyn.

3) Jeder Artikel kann bis Montag Abends 6 Uhr zurückgefordert werden. Richterlich bewilligte Publikationen können nur dann zurückgezogen werden, wenn die nämliche Behörde, welche die Eingabe autorisirt hat, auch die Zurücknahme bewilligt.

4) Briefe und Gelder werden nur franco angenommen; allfällige Versäumnisse wegen Unterlassung dieser Vorschrift hat der Einsender selbst zu verantworten.

5) Man abonnirt für das erste Halbjahr mit 3 Fr., die in gesetzlichem Geld voraus zu bezahlen, und postfrei einzusenden sind, unter der Adresse: „An die Direktion des Amtsblatts in Bern."

6) Das Bureau befindet sich in der Rätzer'schen Buchdruckerei Nro. 133 an der Inselgasse. Dasselbe ist alle Werktage von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr Mittags dem Zutritt des Publikums offen.

7) Die betreffenden Beamten werden angewiesen, alle vom 24. Juni 1832 hinweg bewilligten Amtlichen Güterverzeichnisse und Geldstage dem Amtlichen Blatt einzusenden, damit die Publikation derselben gesetzliche Beweiskraft habe.

Tarif.

Amtliches Güterverzeichniß; 3malige Einrückung	1 Fr.	5 Bz.
Verlängerung der Bedenkzeit, 1 Mal . .	— „	5 „
Richterlich bewilligte Publikation . . .	1 „	— „
Wenn dieselbe 10 Zeilen übersteigt, von jeder Zeile mehr	— „	1 „
Privatartikel, von jeder Zeile	— „	1 „
Bericht über eine Nachfrage	— „	1 „

Die Geldstage sind gratis einzurücken; Geldstagsteigerungen hingegen gehören in die Kategorie der richterlich bewilligten Publikationen. Wenn ausdrücklich verlangt wird, daß eine Geldstagspublikation weitläufiger, und nicht nach dem eingeführten Formular eingerückt werde, so wird für jede Zeile mehr gefordert . . . . . 1 Bz.

Die letztere Bestimmung gilt von den amtlichen Güterverzeichnissen.

Bern, 17. Juni 1832.

Aus Auftrag des diplomatischen Departements,
der provisorische Direktor des Amtsblatts:
G. Walthard, V. D. M.

Beförderungen.

Es sind von dem Regierungsrath erwählt worden zu Unterlieutenanten des Auszüger-Dragonerkorps:

Herr Johann Herrenschwand von Kirchlindach zu Aarberg wohnhaft.

Herr Friedrich Schmid von Eriswyl.

Zum zweiten Unterlieutenant der Komp. N. des ersten Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Friedrich Jenner von Bern.

Zum zweiten Unterlieutenant der Komp. N. des zweiten Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Albert Rudolf Favre von Genf zu Walkringen.

Zum zweiten Unterlieutenant der Schützenkompagnie N. 2. des fünften Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Gottlieb Friedrich Fankhauser von Trub.

Zum zweiten Unterlieutenant der Komp. N. des fünften Auszüger-Infanterie-Bataillons:

Herr Christian Heiniger von Eriswyl zu Bern.

No 45 ist beraubt und befindet sich jetzt vor No 46

Nro. 44.

Anzeiger
der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 27. Juni 1832.

Rede des Herrn Landammann von Lerber, gehalten bei Eröffnung der ordentlichen Sommersitzung den 20. Juni 1832.

Vor nicht mehr als einem Monat hat der Große Rath seine außerordentlichen Sitzungen beendigt, welche seit Anfang dieses Jahres 14 Wochen dauerten, und nun sind Sie, HH., schon wieder einberufen, um die der ordentlichen Sommersitzung vorbehaltenen Berathungen anzuheben. Wenn die Ihnen als Stellvertretern des Volkes obliegenden Pflichten viele Geduld, viele Anstrengungen und Aufopferungen von kostbarer Zeit erfordern, so werden Sie gewiß eine hinreichende Aufmunterung in dem Gefühl des Zutrauens finden, das Ihnen den Entscheid über die wichtigsten Angelegenheiten Ihrer Mitbürger übertragen hat.

Auch ein Rückblick auf die vielen in den vorigen Sitzungen geleisteten Arbeiten, muß Ihnen, HH., die aufmunternde Ueberzeugung geben, daß Eifer, Thätigkeit und Vaterlandsliebe die größten Schwierigkeiten überwinden, und daß Ihnen wohl keine schwereren und mühevollern Aufgaben bevorstehen können, als diejenigen, die Sie bereits erledigt haben.

Unter die wichtigsten der bereits vollbrachten Arbeiten sind zu zählen: die Organisation der ganzen Staatsmaschine, nach den Vorschriften der Verfassung und mit Trennung der Gewalten; die Ernennung aller Behörden und Beamten; die organischen Gesetze, Verordnungen und Reglemente für alle diese Behörden und Beamten; die Erleichterungen, die das Volk bereits den erlassenen Gesetzen zu verdanken hat: durch Herabsetzung des Salzpreises; durch Aufhebung der oberamtlichen Emolumente; durch Aufhebung der Militär-Dispensationsgebühren für gebrechliche Männer; durch höhere Werthung der groben Silbermünzen; durch Revision und Herabsetzung des Emolumenten-Tarifs in Rechtsstreitigkeiten; durch Herabsetzung der Patentgebühren der Brennereien und Freigebung des Brennens eigenen Obstes. Als nicht weniger wichtig sind zu erwähnen: die Festsetzung des dießjährigen Büdgets und die Anordnung mehrerer wesentlicher Ersparnisse in der Staatsverwaltung; die beträchtlichen Summen, welche dem Erziehungs-Departement für die Verbesserung des Schulunterrichts, für die Bildung einer Normal-Anstalt für die Schullehrer und einer Armenschule angewiesen worden sind; die großmüthige Hülfe, die Sie den im vorigen Jahr durch das Wasser verheerten Gegenden für Nahrungsmittel und Schwellenarbeiten haben zukommen lassen; die außerordentlichen Kredite für nützliche Straßenbauten; die Aufhebung eines naturrechtswidrigen Gesetzes, welches den Landsaßen die Ehen unmöglich machte, wenn sie kein Burgerrecht ankaufen konnten; das Gesetz, welches den im Kanton angesessenen Schweizern das Stimmrecht in unsern Wahlversammlungen giebt, und sie auf diese Weise mit uns verbrüdert; das Gesetz über die Erneuerung der Gemeindsbehörden, welches in Entgegenstellung der allgemeinen Landesinteressen und einiger Lokalinteressen so viele Schwierigkeiten darbot, und so viele Berathungen erforderte; dieses, HH., sind die Werke des Großen Rathes in der Zeit von wenigen Monden, ohne vieler anderer und der höchst wichtigen Instruktionen zu erwähnen, die Sie im Fall waren, für ihre Gesandten auf außerordentliche Tagsatzungen zu beschließen.

In einer kurzen Zeit haben Sie also schon außerordentlich viel gethan, um nach Möglichkeit und Kräften den Wünschen und Erwartungen des Volkes zu entsprechen, und unsere Verfassung nach ihren freisinnigen Grundsätzen in's Leben und Wirksamkeit zu setzen.

Das ganze Land wird es dankbar anerkennen, wenn auch nicht alle wohlthätigen Folgen sich bis dahin vollständig entwickeln konnten. Es darf auch von den bevorstehenden Arbeiten unserer nun zu eröffnenden Sitzung mehrere allgemein gewünschte wichtige Gesetze und Erleichterungen erwarten.

Die Ihnen vorzulegenden Vorträge werden Sie, HH., mit der nöthigen Umsicht, aber auch mit demjenigen festen Sinn berathen, welcher nur das allgemeine Wohl unseres Vaterlandes zum Zweck hat, und es keinem untergeordneten Privat- oder Lokalinteresse aufopfern wird. Nicht in einigen grellen Stimmen des verletzten Eigennutzes, sondern in den Stimmen des Volkes, das uns seine höchsten Interessen anvertraut hat, und dessen Stellvertreter wir sind, werden wir unser Urtheil suchen, und von diesem Urtheil dürfen unsere Verhandlungen Gerechtigkeit erwarten.

Den 1. Juni hat die Regierung die amtliche Anzeige erhalten, daß in der Gemeinde Vendelincourt, im Bezirk Pruntrut, einige Unordnungen gegen dortige Einwohner vorgefallen seyen, und daß diese Gemeinde die Bezahlung der Grundsteuer verweigere. Der Regierungsrath ließ alsobald einige Compagnien Auszüger mit Artillerie nach Vendelincourt marschiren, und stellte diese Truppen unter die Befehle des würdigen zum Regierungs-Commissär ernennten Herrn Oberst Hofmeyer. Schon bei der Ankunft dieser Truppen in Pruntrut, erschienen Abgeordnete der Gemeinde Vendelincourt, welche ihre unbedingte Unterwerfung unter die gesetzliche Ordnung erklärten, und die alsobaldige Herstellung des verursachten Schadens, so wie die Bezahlung der verfallenen Grundsteuer versprachen. Diesem Versprechen ist auch ein vollständiges Genügen geleistet worden, und in Berücksichtigung der schleunigen unbedingten Unterwerfung der Gemeinde, wurden die Truppen nur drei Tage in derselben

gelassen, und die Regierung enthob dieselbe von allen andern Kosten als von denjenigen des Unterhalts.

Ein hier liegender Bericht des Herrn Hofmeyer, der das Zutrauen der Regierung in allen Rücksichten gerechtfertigt hat, wird Ihnen, HH., über alle Umstände dieser Sendung genaue Auskunft geben, und Sie werden selbst beurtheilen können, daß der Regierungsrath in dieser Angelegenheit mit eben so löblicher Thätigkeit und Festigkeit als mit kluger Mäßigung gehandelt hat, und daß er dafür den Dank des Großen Rathes verdient. Bei diesem Anlaß, in welchem die gesetzliche Ordnung zum erstenmal auf einem kleinen Punkt unseres Kantons durch Aufreizungen gestört wurde, hat sich gezeigt, daß die Regierung Willen und Kraft habe, vereint mit ihrem Volk, Gesetze und Ordnung, gegen allfällige Ruhestörer, zu handhaben.

Durch ein den 7. Juni an alle Mitglieder des Großen Raths erlassenes Rundschreiben zeigte ich denselben die Gründe an, aus welchen es mir nicht nöthig geschienen hatte, den Großen Rath außerordentlich zusammen zu berufen, um ihm die Aufstellung der nach Vendelincourt beorderten Truppen anzuzeigen; und da mir kein Wunsch von Großen Rathsgliedern für eine solche Einberufung geäußert worden ist, so soll ich glauben, daß Sie, HH., dieselbe, besonders wegen der schleunigen Beilegung der Angelegenheit, weder nöthig noch angemessen befunden hätten.

Gerne möchte ich Ihnen anzeigen können, daß Sie sich nicht mehr mit dem bedauerlichen Bruderzwist des Kantons Basel werden zu beschäftigen haben, aber auch diesesmal sind die Hoffnungen des von der Tagsatzung angebahnten Vermittelungsversuchs getäuscht worden. Sie sind gescheitert an dem unerbittlichen Willen einer Regierung, welche die dem Land im Jahr 1798 feierlich gestattete Rechtsgleichheit nicht mehr zu berücksichtigen gedenkt. Kein edles Opfer konnte die ganze Eidgenossenschaft für die Versöhnung, für die Beendigung dieses, ihre innere und äußere Ruhe gefährdenden Zwistes erhalten, und die sich nach Ruhe sehnenden Kantone werden also zur Sicherstellung derselben noch fernere Anstalten zu treffen haben.

Wenn aber auch die Vorsehung diesen Keim der Unruhe bis jetzt in unserm theuren Vaterland hat bestehen lassen, so wollen wir nichts destoweniger mit Zuversicht hoffen, daß die allmächtige Hand, welche die letzten großen Ereignisse in England und Frankreich geleitet hat, auch die Freiheiten und das Schicksal unsers kleinen Schweizerlandes glücklich leiten und ferners beschützen werde.

In diesem Vertrauen, mit brüderlichem Sinn gegen alle unsere Eidgenossen, und belebt vom reinsten Eifer für das Wohl unseres Vaterlandes, werden Sie, HH., die wichtigen Verhandlungen der gegenwärtigen Sitzung anheben, die ich somit als eröffnet erkläre.

Großer Rath, den 20. Juni 1832.

(Tagsatzungsinstruktion. Trüllbußen. Ergänzungswahlen für den Großen Rath. Einsaßengebühr.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Der Große Rath versammelte sich heute in Folge eines durch die Staatskanzlei unterm 11. Juni an sämmtliche Mitglieder erlassenen Kreisschreibens für seine ordentliche Sommersitzung. In einer Anrede gab der Herr Landammann eine Uebersicht der vorzüglichsten bereits behandelten Angelegenheiten und der wichtigern in dieser Session zu berathenden Geschäfte. Besonders erwähnt er auch der in der Gemeinde Vendelincourt im Amtsbezirk Pruntrut ausgebrochenen Unordnungen und verweigerter Bezahlung der Grundsteuer, welche die Absendung von Truppen zur Folge hatte, worauf sogleich die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt und die Grundsteuer bezahlt ward. Das Betragen der Truppen und insonderheit das Benehmen des Herrn Regierungskommissärs Hoffmeyer wurde belobt und zur Kenntnißnahme der näheren Umstände auf dessen Bericht verwiesen, der auf den Kanzleitisch gelegt ward.

Hierauf wurden folgende zu Handen des Großen Rathes an den Hrn. Landammann eingelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt.

1) Bittschrift von 27 Kaufmännern in Bern für Revision der Kaufhausordnung von Bern.

2) Begehren von zehn Burgern der Gemeinde Court, Amtsbezirks Münster, in Bezug auf die Benutzung der Gemeindgüter.

3) Begehren des Herrn J. J. Gougger, von Utzistorf, daß die hiesige Regierung bei dem Stande Waadt sich dahin verwenden möchte, daß den Bernern dort gleiche politische Rechte eingeräumt werden möchten, wie den Kantonsbürgern.

4) Bittschrift des Peter Trummer, zu Frutigen, um Bewilligung zur Ehe mit Magdalena Dänzer, vermittelst terminweiser Rückbezahlung der erhaltenen Unterstützungen.

5) Die Bittschrift des Samuel Lang, in der Langgasse bei Bern, um Ertheilung eines Pintenrechts.

6) Vier Bittschriften der Gemeinden Saanen, Bolligen, Fraubrunnen und von Partikularen aus dem Bezirk Thun, dahin gehend, daß die Gesandtschaft auf die Tagsatzung eine Instruktion zu Revision der Bundesverfassung erhalte.

7) Bittschrift der Gemeinde Goldiwyl, die Einführung einer Synodalverfassung betreffend.

8) Schreiben des Herrn von Gumoens, Regierungsstatthalter von Thun — über Kirchenverfassung für den reformirten Theil des Kantons.

9) Vorstellung der Gemeinde Unterseen, den nämlichen Gegenstand betreffend.

10) Vorstellung der Gemeinde Zweisimmen, für Beibehaltung und Erhöhung des Hintersäßgeldes.

11) Zwei Vorstellungen der Gemeinden Bürglen und Buchholterberg, um Beibehaltung des Hintersäßgeldes.

12) Vorstellung von Hintersäßen im Amtsbezirk Nidau, gegen das Einzug- und Hintersäßgeld.

13) Begnadigungsbegehren für Christen Beyeler, von Graben, Gemeinde Guggisberg.

14) Bittschrift der Gemeinde Rüeggisberg, um Begnadigung ihres Angehörigen Christen Pulfer.

15) Bittschrift der Anna Maria Jecker, geb. Meyer, um Begnadigung ihres — wegen Straßenraub im Zuchthause zu Pruntrut enthaltenen Ehemannes Joh. Jecker, von Berschwiller, Kantons Solothurn.

16) Bittschrift des Jak. Ruß, von Sanen, um Revision der vom Obergericht gegen ihn ausgefällten Straffentenz.

17) Bußnachlaßbegehren des Joh. Wyß, von Arni.

18) Fünf Vorstellungen aus den Amtsbezirken Fraubrunnen und Burgdorf, Konolfingen, Aarwangen und Nidau, über die Zehnt- und Bodenzins-Erleichterungen.

19) Bittschrift einiger Wasserbrenner im Amtsbezirk Aarwangen, um Herabsetzung der Patentgebühr auf L. 5 und flaschenweisen Verkauf.

20) Bittschrift der Postbesteher, die Handhabung der vertragsmäßigen Verpflichtungen und allfälligen richterlichen Entscheid begehrend.

Alle diese Bittschriften und Vorstellungen werden dem Regierungsrath zugesandt, um je nach ihrem Gegenstand darüber Bericht zu erstatten oder zu verfügen.

Hernach ward die vom diplomatischen Departement entworfene und vom Regierungsrath vorberathene Instruktion für die Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung in Berathung genommen.

Die 9 ersten §§. wurden unverändert gutgeheißen, und auch §. 10. mit Ausnahme der Abtheilung D, die zu begehrende Entlassung derjenigen hiesigen Offiziere aus eidgenössischen Diensten betreffend, welche den Fahneneid verweigert haben. Der Schluß wurde dahin abgeändert, daß die Gesandtschaft erklären solle: „Der Stand Bern behalte sich vor, „nicht entsprechenden Falles die Maßnahmen zu ergreifen, die „er seiner Ehre, seinem Ansehen und seiner Sicherheit ange„messen finde."

Eine gefallene Meinung hatte angetragen, keinen Nachsatz zu diesem Artikel zu machen, und eine andere hatte obige abgeänderte Redaktion vorgeschlagen, welche dann auch angenommen wurde.

Abstimmung.

1) Einen Nachsatz anzunehmen . . 124 Stimmen.
Keinen solchen . . . . . 7 St.

2) Obige Redaktion . . . . . Einstimmig.

§. 11. Bis und mit 18 wurden angenommen.

§. 19. Die eidgenössischen Kriegsgelder betreffend, wird später vorgelegt werden.

§. 20, 21 und 22 wurden gut geheißen.

§. 23. über die Angelegenheiten des Kantons Schwyz, veranlaßte eine Diskussion, indem einerseits angetragen wurde, die vorgeschlagene Instruktion dahin zu modifiziren, daß wo möglich noch zu einer Vereinigung und Aussöhnung der beiden Landstheile mitgewirkt werde, andererseits aber entgegnet ward, es seyen in dieser Hinsicht schon viele Versuche aber fruchtlos gemacht worden. Endlich wurde der Artikel mit der Modifikation seines Schlusses angenommen; daß im Fall eine Trennung der beiden Landestheile ausgesprochen würde, dieselbe in Erwartung einer spätern Wiedervereinigung anerkannt werde.

Abstimmung.

1) Den §. unter Vorbehalt veränderter Redaktion anzunehmen . . . . . Gr. Mehrh.
Zurückzusenden . . . . . 2 St.

2) Nach dem Worte „Kantonstheile" „einstweilen" einzuschalten . . . . . 21 St.
Für einen andern Ausdruck . . Gr. Mehrh.

3) Die obige Redaktion anzunehmen . Gr. Mehrh.
Dagegen . . . . . 4 St.

§. 24. über die Angelegenheiten von Basel wird später vorgelegt werden.

§. 25. Die Angelegenheiten von Neuenburg betreffend wurde angenommen, nachdem man die Meinung, noch zu untersuchen, inwiefern nach Antrag die Kosten der stattgefundenen Besetzung des Kantons durch eidgenössische Truppen, einzufordern seyen, nicht erheblich befunden hatte.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen . . . . . Gr. Mehrh.
Einen Zusatz zu machen . . . 1 St.

§. 26. Angenommen.

§. 27. Heimathlosigkeit in der Schweiz. — Den Eingang in diesen §., der dahin geht, daß die Behandlung dieser Angelegenheit nach dem Antrag des Vorortes einstweilen unterbleiben könne, wollte eine Meinung wenigstens auslassen oder vielmehr auf fernere Berathung dringen. Es wurde aber in Berücksichtigung der dazu nicht günstigen Zeitumstände beschlossen, bei dem §. zu verbleiben.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen . . . . . Gr. Mehrh.
Denselben abzuändern . . . 8 St.

§. 28. bis und mit 33 wurden angenommen.

§. 34. Ueber Gesundheitsanstalten wird später vorgelegt werden.

Die übrigen §§. bis und mit 50 wurden nebst den zwei nachträglichen Artikeln angenommen.

Ein Vortrag des Militärdepartements mit Ueberweisung des Regierungsrathes enthielt einen Bericht über die an den Großen Rath gelangte und von ihm zur Untersuchung gesandte Vorstellung des Kreisadjutanten Bernard von Münster, dahin gehend, daß der durch das Landwehr-Reglement von 1814 den Trüllmeistern und später zum Theil den Kreisadjutanten zugesicherte Antheil der Bußen für Versäumniß der Trüllmusterungen zu Handen der Staatskasse bezogen und dagegen die Besoldung jener Militärpersonen erhöht werden möchte.

Es wurde aber mit dem Militärdepartement befunden, daß die bestehende Einrichtung sich bewährt gezeigt habe und eine Abänderung derselben manche Nachtheile zur Folge haben könnte, und deswegen beschlossen: dermalen in den Antrag des Herrn Bernard nicht einzutreten, sondern die nähere Behandlung desselben auf den Zeitpunkt einer allfälligen allgemeinen Revision unserer Militär-Einrichtungen zu verschieben.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Der Regierungsrath erstattete durch einen Vortrag Bericht über die ihm vom Gr. Rath zur Untersuchung zugewiesene Frage: „Wann die Ergänzungswahlen für die zwischen den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Großen Rathes statt finden sollen?

Es wurde durchaus den im Vortrag enthaltenen Ansichten beigestimmt, und folgendes Dekret gegeben.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

(S. das Dekret Anzeiger Nro. 45).

Ein Vortrag des Departements des Innern enthielt die Ergebnisse seiner Untersuchung einer von 114 Einsaßen der Stadt Bern dem Großen Rath eingereichten Vorstellung in Betreff des Hintersäßgeldes. Durch den §. 10 des Gesetzes über den Bezug eines Hintersäßgeldes vom 23. Mai 1804 ist nämlich vorgeschrieben, daß dasselbe nirgends höher als auf Fr. 10 festgesetzt werden könne. Als Ausnahme hievon wurde aber für die Stadt Bern auf eine Darstellung ihrer Lokalausgaben und der den Einsaßen zukommenden Genüsse unterm 17. April 1820 durch einen Beschluß des damaligen Großen Rathes, das Maximum des Hintersäßgeldes auf Fr. 40 erhöhet, und dann unterm 27. Dezember 1820 vom Kleinen Rath eine Classifikation der Einsassen rücksichtlich des zu bezahlenden Hintersäßgeldes genehmigt.

Nun wurde einerseits durch oben gedachte Vorstellung der 114 Einsaßen begehrt, daß der Beschluß des Großen Rathes vom 17. April 1820, und die darauf gegründete Classifikation aufgehoben werde, weil sie ein der Verfassung zuwiderlaufendes Vorrecht begründe. Andererseits ward von der Stadtbehörde dargethan, die für ihre Lokalbedürfnisse erforderlichen Ausgaben seyen so beträchtlich, daß ungeachtet des erhöheten Maximums des Hintersäßgeldes noch ein Zuschuß aus den besondern Einkünften der Bürgerschaft nöthig sey, und sowohl aus diesem Grund, als weil die hiesigen Einsaßen sich in einer weit vortheilhaftern Lage, als anderswo befinden, die Ausnahme vom Allgemeinen Gesetz nicht als ein Vorrecht angesehen werden könne.

Der Antrag des Departements gieng dahin, daß der Beschluß vom 17. April 1820 einstweilen beizubehalten, und eine Verfügung in Betreff des Hintersäßgeldes der Stadt Bern auf einen allgemeinen Entscheid über die Hintersäßgelder und eine Munizipalordnung zu verschieben sey.

Der Regierungsrath hingegen machte den Antrag: nicht nur in Bezug auf die Stadt Bern, sondern auf alle Gemeinden, denen seit dem Gesetz vom Jahr 1804 ausnahmweise ein höheres Maximum an Hintersäßgeld als 10 Fr. bewilligt worden, dasselbe auf letztern Betrag herabzusetzen.

Nachdem in der Berathung die beidseitigen Anträge weiter auseinandergesetzt, und theils unterstützt, theils widerlegt worden, und auch noch die Meinung fiel, überhaupt den Entscheid aufzuschieben, so wurde nach den Ansichten des Regierungsrathes

beschlossen:

1) Die von der abgetretenen Regierung der Stadt Bern und andern Gemeinden, namentlich auch der Stadt Thun, als Ausnahme von dem Gesetz vom Jahr 1804 ertheilten Bewilligungen zum Bezug eines höhern Maximums des Hintersäßgeldes, als des durch gedachtes Gesetz bestimmten von 10 Fr., so wie die auf solche Ausnahmen gegründete Classifikation der Einsaßen sind aufgehoben.
2) Der Regierungsrath wird ermächtigt, sich von allen Gemeinden, wo er es nöthig findet, die gemachten Classifikationen der Einsaßen und die Reglemente über den Bezug des Hintersäßgeldes vorlegen zu lassen, und dieselben zu genehmigen oder abzuändern.

Abstimmung.

1)	Einzutreten	91 Stimmen.
	Aufzuschieben	14 „
2)	Die Ausnahmen aufzuheben . .	große Mehrheit.
	Nicht aufzuheben . . .	7 Stimmen.
3)	Einen Artikel über die Classifikation aufzunehmen	74 „
	Keinen solchen	29 „
4)	Diesen Artikel allgemein zu machen	einstimmig.

Beschluß des Regierungsraths.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß nach Art. 7 und 14 des Vertrages über die Pacht der Posten, welche von dem abgetretenen Großen Rath in seiner Sitzung vom 21. April 1820 auf die Dauer von 12 Jahren, vom 1. August 1820 bis 1. August nämlichen Jahres an gerechnet, festgestellt worden, die Postbesteher und deren Beamtete ohne Ausnahme beeidigt werden sollen; daß diese Beeidigung seiner Zeit wirklich statt gefunden, und daß die Formel, durch welche die Postbesteher in Eidespflicht aufgenommen worden, wesentlich nachstehende Bestimmungen enthält:

„Es schwören selbige als Besteher des ihnen hochobrig-
„keitlich anvertrauten Post- und Botenwesens MnGHrn.
„Treu und Wahrheit zu leisten, Dero Nutzen zu fördern
„und Schaden zu wenden und der obrigkeitlichen Post-
„kommission gehorsam und gewärtig zu seyn ꝛc. ꝛc."

Daß aus den angebrachten Bestimmungen deutlich erhellt, daß die Postbesteher von der abgetretenen Regierung in die Stellung von Staatsbeamteten gesetzt worden, und daß sie diese Stellung anerkannt haben, indem sie den von ihnen verlangten Eid leisteten;

In Betrachtung daß die abgetretene Regierung durch ihre Proklamation vom 20. Okt. 1831 nicht nur alle Staatsbeamtete, sondern auch alle Kantonsangehörige von dem Eid entbunden hat, den sie ihr geleistet haben, „sey es bei den „allgemeinen Huldigungen, sey es bei besondern Gelegenheiten," und daß demnach die Postbesteher, von welchem Gesichtspunkte aus man auch ihre Stellung betrachte, nicht mehr beeidigt sind;

In Betrachtung, daß dem Regierungsrath das Recht und die Pflicht zustand, von den Postbestehern einen neuen Eid zu fordern, daß derselbe von ihnen den Eid verlangt hat unterm 22. Mai laufenden Jahres, und daß auf ihre Antwort vom 5. Juni, Er ihnen den förmlichen Befehl hat ertheilen müssen, am 11. dieses Monats vor dem Finanzdepartement den Eid zu leisten, mit der Erklärung, daß ihr Nichterscheinen als eine Verletzung des Vertrages über die Pacht der Posten werde angesehen werden und unter Vorbehalt in diesem Falle die geeigneten Maßregeln für die Verwaltung der Posten zu treffen;

Daß anstatt an dem bestimmten Tage zu erscheinen, die Postbesteher gleichen Tags eine zweite Zuschrift an den Regierungsrath gerichtet haben, worin sie den verlangten Eid verweigern, unter dem Vorgeben, sie können nicht „einen „Akt begehen, der als Anzeichen der Erneuerung „des Traktats auf eine Dauer von circa 6 Wo-„chen interpretirt werden könnte;"

In Betrachtung, daß eine solche Behauptung hinlänglich widerlegt wird, durch die Veränderungen, welche sich in unserm Kanton zugetragen haben, und durch die oben angeführte Stelle aus der Proklamation vom 20. Okt. 1831.

Daß die Postbesteher, von nun an durch keinen Eid gebunden, in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Pflichten nicht mehr die nöthige Sicherheit darbieten, welche der Posttraktat vom 21. April 1820 förmlich verlangt hatte;

In Betrachtung endlich, daß der Art. 8 genannten Traktats, die Verwaltung der Posten unter die Aufsicht und Leitung des Finanzraths und der Postcommission stellt;

beschließt wie folgt:

Art. 1. Unser Finanzdepartement ist aufgefordert, von diesem Tage an, über die Verwaltung der Posten die wachsamste Aufsicht zu üben; zu dem Ende ist dasselbe ermächtigt, nach Bedürfniß einen oder mehrere Commissarien für die Oberaufsicht oder Direktion der Posten zu ernennen.

Art. 2. Das gleiche Departement ist beauftragt, uns ohne Verzug einen Vortrag über die hinkünftige Verwaltung der Posten einzureichen, welcher dem Großen Rathe in seiner künftigen Sitzung vorgelegt werden soll.

Gegeben in Bern, den 14. Juni 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

Nro. 45.

Anzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 29. Juni 1832.

Dekret.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach angehörtem Vertrag des Regierungsrathes über die Frage: „Wann die Ergänzungswahlen für die zwischen den „ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder des Großen „Rathes statt finden sollen?“

In Betrachtung:

Es sey nach §. 44 der Verfassung keinem Zweifel unterworfen, daß die aus dem Großen Rathe vor Beendigung ihrer Amtsdauer austretenden Mitglieder desselben ersetzt werden müssen, ehe die Zeit der periodischen Erneuerung eintritt.

In Betrachtung, daß nach §. 3 des Reglements über die innere Organisation des Großen Rathes die Ernennungen eines Landammanns, eines Schultheißen, und der Vice-Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes erst vorgenommen werden dürfen, wenn diese Ersetzungswahlen statt gefunden haben;

beschließt:

1) Die von den Wahlversammlungen der Amtsbezirke vorzunehmenden Wahlen sollen jedesmal im Laufe des Monats Oktober, an einem durch den Regierungsrath zu bestimmenden Tage angeordnet werden.
2) Die der Wahlversammlung der Zweihundert zukommenden Wahlen sollen nach Vorschrift des §. 3 des Reglementes über die innere Organisation des Großen Rathes, jedesmal zu Anfang der ordentlichen Wintersitzung statt finden.
3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 20. Juni 1832.

Der Landammann,
von Lerber.

Der Staatsschreiber,
F. May.

Großer Rath, den 21. Juni.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt:

1) Fünf Bittschriften von Partikularen aus den Amtsbezirken Signau, Wangen, Laupen, Aarberg und Interlacken, dahin gehend, daß die hiesige Gesandtschaft auf die Tagsatzung, zu Revision der Bundesverfassung instruirt werden möchte.
2) Bittschrift des Herrn J. J. Flükiger zu Burgdorf, den nämlichen Gegenstand betreffend.
3) Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Wangen, um Beibehaltung der Einzug- und Hintersäßgelder.
4) Drei Vorstellungen der Gemeinden Hilterfingen, Stäffisburg und Seftigen, in Bezug auf die Kirchenverfassung für den reformirten Theil des Kantons.

Durch ein Schreiben vom 18. dieß sucht Herr Großrath Kernen zu Münsingen, um seine Entlassung aus dem Bau-Departement an, weil seine Privatgeschäfte ihm nicht gestatten, noch ferners den Sitzungen des Departements beizuwohnen, und Reisen in Bausachen zu machen.

Dieses Ansuchen wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung übermacht.

In Folge der Berathung des dießjährigen Staatsbüdgets war unterm 28. Februar vom Großen Rath dem Regierungsrath aufgetragen worden zu untersuchen: Ob es nicht angemessen wäre, den Landjägern, statt eines Antheils an den Bußen und Confiskationen eine Zulage zu ihrer Besoldung zu geben?

Hierüber wurde durch einen Vortrag des Justiz-Departements Bericht erstattet, worin gezeigt ward, daß zwar allerdings die Landjäger sich zu gehässigen Angebereien verleiten lassen können, wenn sie einen Antheil an den Bußen und Confiskationen haben, und dieses dann nachtheilig auf ihren Dienst einwirkt, andererseits aber nicht außer Acht zu lassen sey, daß ohne einen solchen Antheil bald weniger Thätigkeit und Wachsamkeit eintreten dürfte, übrigens die befürchteten Nachtheile durch Disziplin bei dem Corps, und Klugheit in Abnahme und Beurtheilung der Anzeigen gehoben werden können. Deswegen wurde angetragen, bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben. Hingegen ward der Wunsch geäußert, daß wegen des hohen Preises der Lebensmittel den im Seeland und in den leberbergischen Amtsbezirken stationirten Landjägern eine Soldzulage gegeben werden möchte. — Der Regierungsrath pflichtete dem ersten Theil des Vortrags bei, machte aber in Betreff des letztern den Antrag, auch rücksichtlich der Besoldung der Landjäger keine Veränderung vorzunehmen, und dieses wurde dann auch beschlossen.

Ein Vortrag des Finanz-Departements mit Empfehlung des Regierungsrathes begleitete eine Bittschrift des Herrn

Franz Ludwig Haller von Bern, wodurch er um Fortsetzung der unter der abgetretenen Regierung seit Aufhebung der von ihm bekleideten Stelle eines Archivars des Lehen-Commissariates bezogenen Pension von Fr. 400 ansuchte. — Es wurde befunden, daß es nicht der Fall sey, dem Herrn Haller eine Pension zuzusichern, weil man sie in dem Büdget nicht aufgenommen habe; aber hingegen wurde auf die angebrachten Gründe beschlossen: Es sollen dem Herrn Haller, in Berücksichtigung der früher bezogenen Pension für das Jahr 1832 400 Fr. aus der Standeskasse bezahlt werden.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

Im verflossenen April hatte Herr Zyro, Helfer zu Wasen, bei Sumiswald, bei dem Regierungsrath um Erhöhung seiner Besoldung von Fr. 800 angesucht, weil es ihm nicht möglich sey, vermittelst derselben sich und seine Familie auf eine anständige Weise zu unterhalten, und zudem diese Besoldung wegen der Weitläufigkeit und Bevölkerung seiner Gemeinde und der vielen pfarramtlichen Verrichtungen gegen die Pfarrbesoldungen in großem Mißverhältniß stehe.

Nach geschehener Untersuchung dieses Begehrens durch die evangelische Kirchen-Commission wurde nun heute vom Erziehungsdepartement mit Empfehlung des Regierungsrathes der Antrag gemacht, die Besoldung der gedachten Helferstelle auf 1000 Fr. zu erhöhen, und dieses ward dann auch beschlossen.

Abstimmung.

Für den Antrag . . . . . 71 Stimmen.
Nicht einzutreten . . . . . 35 „

Ein Vortrag des Regierungsrathes enthielt zwei abweichende Meinungen über ein an denselben gelangtes Begehren von 14 Mitgliedern des Verfassungsrathes, daß ihnen für ihre gehabten Zeitversäumnisse und Auslagen eine billige Entschädigung gegeben werde möchte. Die Mehrheit des Regierungsrathes fand, man solle in dieses Begehren nicht eintreten, weil der Große Rath bereits am 16. und 26. November des verflossenen Jahres über daherige Anträge zur Tagesordnung geschritten sey. Die Minderheit hingegen empfahl das Begehren zur Entsprechung, weil früher von einer Entschädigung aller Mitglieder des Verfassungsrathes die Rede gewesen sey, und viele sich erklärt haben, keine solche annehmen zu wollen, nun aber bloß einige Mitglieder sich besonders anmelden, und die Billigkeit erfordere, ihnen eben so wie den Mitgliedern des Großen Rathes eine Entschädigung zu geben.

Nachdem alle gewesenen Mitglieder des Verfassungsrathes zum Austritt gemahnt, und dann mit Ausnahme der 14 Reklamanten wieder hereingerufen worden, so wurde den Ansichten der Mehrheit des Regierungs-Rathes beipflichtend beschlossen: Es könne in dieses Begehren nicht eingetreten werden.

Abstimmung.

Einzutreten . . . . . 29 Stimmen.
Nicht einzutreten . . . . . 72 „

Nachdem in Umfrage gesetzt und entschieden worden, daß die auf die bevorstehende Tagsatzung abzuordnende Gesandtschaft aus drei Personen bestehen solle, wurde zur Wahl derselben geschritten und ernannt:

Herr Karl von Tavel, Mitglied des Regierungsrathes.
Herr Karl Schnell, Regierungs-Statthalter von Burgdorf.
Herr Johann Kohler, Oberstlieutenant und Regierungsstatthalter von Büren.

Auf einen Vortrag des Justiz-Departements mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde dem Herrn Johann Friedrich Stapfer von Brugg, Professor des Bibelstudiums an der hiesigen Akademie, dem das Bürgerrecht von Neuenstadt zugesichert ist, nebst seinen fünf Söhnen und drei Töchtern die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahr . . . . . 95 Stimmen.
Abschlag . . . . . 4 „

Großer Rath, den 22. Juni.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Der Regierungsrath zeigt durch einen Vortrag an, daß Herr Fürsprech und Großrath Hermann sich mit dem Begehren um Entlassung aus dem Finanz-Departement an ihn gewendet habe, weil schlechte Gesundheitsumstände ihm jede Geistesanstrengung verbieten. Dieses Ansuchen war mit der Empfehlung des Regierungsrathes zu Entsprechung begleitet, und hierauf wurde dem Herrn Hermann die begehrte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Hierauf wurden vom Regierungsrath noch einige Artikel zur Instruktion für die Gesandtschaft auf die Tagsatzung vorgelegt, und zwar:

A. Nach Vorberathung durch das Finanz-Departement.

§. 19. Ueber eidgenössische Kriegsgelder.

§. 31. Zurückziehung und Einschmelzung der helvetischen Scheidemünze.

§. 32. Rechnungen der Central-Kasse.

B. Auf Vorberathung durch das Departement des Innern:

§. 29. Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft.

§. 30. Verschiedene das Zollwesen betreffende Gegenstände.

Alle diese Artikel wurden einstimmig angenommen.

Hierauf wurden zwei nahe miteinander verbundene Gegenstände zur Berathung vorgelegt, nämlich:

1) Ein Vortrag des Justiz-Departements über die Einschreibung der Vogtsrechnungen mit dem Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand, und
2) Ein Gesetzesentwurf über die Gebühren in Vormundschaftssachen, welcher durch eine Spezial-Commission verfaßt, und heute gedruckt, allen Mitgliedern der Versammlung ausgetheilt worden war.

In einer allgemeinen Umfrage wurde einerseits begehrt, daß der Vortrag des Justiz-Departements zuerst in Berathung genommen werde, weil vom Entscheid darüber die Bestimmungen eines Theils des Tarifs abhängen müssen. Andererseits aber ward angetragen, vorerst den Gesetzes-Entwurf zu behandeln, weil sein Inhalt einen Theil der vorgeschlagenen Verordnung unnöthig mache, und das übrige bei den betreffenden Artikeln angebracht werden könne.

Es wurde beschlossen, in den Vortrag des Justiz-Departements nicht einzutreten, und den Gesetzesentwurf artikelweise zu berathen.

Abstimmung.

In den gedachten Vortrag einzutreten 17 Stimmen.
Nicht einzutreten . . . . . 85 „

Folgendes ist der Gesetzes-Entwurf:

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der von vielen Seiten des Landes und schon im Uebergangsgesetz ausgesprochenen Wünsche, daß vorzüglich der Emolumenten-Tarif, welcher die vormundschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand hat, in Berathung gezogen und revidirt werden möchte, und in der Absicht, den wohlthätigen Zweck der neuen Vormundschaftsordnung nicht durch einen übermäßigen und lästigen Kostenaufwand zu vereiteln,

verordnet:

§. 1. Der Vorschlag und die Ernennung eines Vogts oder Beistandes (Satzungen 239, 240 und 242) so wie die Bestallung desselben (Satzung 247) soll unentgeldlich geschehen.

Wurde unverändert angenommen.

§. 2. Für die Ausfertigung des Bestallungsakts oder den Vogtszedel, sammt der Eintragung in den Vogtsrodel (Satzung 248) hat der Amtsschreiber zu beziehen . .Bz 4.

Es wurde angetragen, und nach einigen gemachten und widerlegten Gegenbemerkungen beschlossen, diesen §. dahin abzuändern, daß nichts bezahlt werden solle, wenn das Vermögen nur Fr. 2000 oder weniger betrage.

Abstimmung.

1) Den §. unverändert anzunehmen . . 13 Stimmen.
Mit Abänderungen . . . . große Mehrheit.

2) Unter Fr. 2000 nichts zu fordern . 55 Stimmen.
Etwas zu fordern . . . . . 40 „

§. 3. Die §. 1 und 2 finden auch ihre Anwendung, wenn außerordentliche Beistände zu Fertigungen, Testamenten, Vermehrung der Ehetage und Geschäften ähnlicher Art anbegehrt und ernennt werden (Satzung 326).

Wegen Abänderung des §. 2 wurde beschlossen, den vorliegenden dahin abzuändern, daß statt der Worte: „die §§. 1 und 2 finden auch ihre Anwendung“ gesetzt werde: „die durch §. 2 bestimmte Gebühr von Bz. 4 soll ohne Ausnahme bezahlt werden,“ wenn ꝛc.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

§. 4. Dem Weibel ist in einem solchen Falle für seine Verrichtung und das darüber auszustellende Zeugniß zu bezahlen Bz. 4.

Wurde mit der Abänderung angenommen, daß statt der Worte: „in einem solchen Falle“ gesetzt werde: „in den im §. 3 enthaltenen Fällen.“

Abstimmung . . . . . einstimmig.

§. 5. Für die Aufnahme eines Güterverzeichnisses (Satzungen 259 und 260) hat der Abgeordnete der Vormundschaftsbehörde, der Vogt, und der dafür in Gelübd aufgenommene Aktuar zu beziehen:

Wenn das fruchtbare Vermögen über 2000 Fr. beträgt, und die Verrichtung in der Nähe ist, ein jeder täglich Fr. 1 Bz. 5.

Wenn sie über eine Stunde entfernt ist, und sich dieselben verköstigen müssen mit Inbegriff der Reise- und Zehrungskosten jeder täglich . . . . . Fr. 3.

Falls dieselben wegen größerer Entfernung und längerer Dauer der Verrichtung mehrere Tage außer ihrem Wohnort zubringen müssen, so soll ihnen nebst dem Taggeld von Fr. 3 noch eine, mit den Gehalten, Unkosten ihrer Bemühung und dem Vermögen des Pflegbefohlenen im Verhältniß stehende Entschädigung zugesprochen werden.

Beträgt das fruchtbare Vermögen 2000 Fr. oder weniger, so soll niemals mehr als die Gebühr für einen Tag, gefordert werden.

Ueber die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen wurden verschiedene Bemerkungen gemacht, sowohl rücksichtlich des zu gebrauchenden Aktuars als in Betreff der Taggelder und Reisekosten. Endlich wurde er mit bloßer Auslassung der Worte: „dafür in Gelübd aufgenommen,“ angenommen.

Abstimmung.

1) Den §. mit Vorbehalt von Redaktionsverbesserungen anzunehmen . . 76 Stimmen.
Denselben abzuändern . . . . . 17 „

2) Obige Worte auszulassen . . . große Mehrheit.
Gegen die Auslassung . . . . . 12 Stimmen.

§. 6. Für die Güterverzeichnisse auszufertigen, kann der Aktuar von jeder tarifmäßigen Seite fordern . . Bz. 1.

Es geschahen Anträge, die Gebühr auf Bz. 1 ½ oder 2 zu setzen, aber auf Widerlegung derselben wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

§. 7. Für die nach den Vorschriften der Satzungen 281 und 282 einfach auszufertigenden Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, kann der Vogt oder Beistand für jede enggeschriebene Folioseite der Ausfertigung in Rechnung setzen . . . . . Bz. 2.

Man äußerte den Wunsch, daß der Inhalt der Seiten genauer bestimmt werden möchte, und glaubte auch, die gehörig gemachten Ausfertigungen wären stärker zu bezahlen, besonders wenn man berücksichtige, daß oft der Verfasser sehr undeutliche und unvollständige Angaben vom Vogt erhalte, deren Redaktion ihm viel Zeit raube. Es wurde aber erwiedert: man solle nur die Ausfertigung im Auge haben; die allfällige Zeitversäumniß um zu einer gehörigen Abfassung zu gelangen, solle der Vogt bezahlen, da es in seinen Pflichten liege, das Rechnungswesen für seine Pupillen auf eine deutliche Weise zu führen.

Endlich ward der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . große Mehrheit.
Mit Abänderungen . . . . . 13 Stimmen.

Wegen vorgerückter Zeit, wurde die weitere Berathung verschoben.

Großer Rath, den 23. Juni 1832.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Es wurden vom Herrn Landammann folgende an den Großen Rath gelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt:

1) Vorstellung der zehntpflichtigen Güterbesitzer im innern Kurzenberg, Amts Konolfingen.
2) Vorstellung der Zehntbezirke Dießbach, Aeschlen, Brenzikofen und Freimettigen.
3) Vorstellung der Güterbesitzer in den vormaligen Zehntbezirken Tägertschi, Hursellen, Gysenstein, Herolfingen und Buchli.

4) Der zehntpflichtigen Güterbesitzer zu Münsingen, Stalden, Konolfingen, Hötschigen, Ballenbühl und Hürnberg; Amtsbezirks Konolfingen.

Alle vier Vorstellungen sind bezüglich auf die den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen, und wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

5) Bittschrift des Christen Ritschard, in Aarmühle, wodurch er um Vergütung des wegen Theilnahme an den im Jahr 1814 statt gehabten Auftritten erlittenen Schadens und seitherigen Nachtheils ansucht.

Sie wurde dem Regierungsrath zugesandt, um bei dem über diesen Gegenstand zufolge erhaltenen Auftrags zu machenden Rapport berücksichtigt zu werden, und mit dem Ansinnen diesen Rapport zu beschleunigen.

Die gestern abgebrochene Berathung des Gesetzes-Entwurfs über die Gebühren in Vormundschaftssachen wurde fortgesetzt.

§. 8. Wenn das fruchtbare Vermögen auf 10,000 Fr. und mehr ansteigt, so müssen sowohl die Güterverzeichnisse, als die Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, auf Stempelpapier ausgefertigt werden.

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 9. Die Güterverzeichnisse, so wie die Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, sollen nach erfolgter Passation in ein besonderes Manual der Vormundschaftsbehörde des Pflegbefohlenen eingetragen, und dafür von jeder enggeschriebenen Seite bezogen werden . . . . . Bz. 1.

In der Umfrage über diesen §. wurde angebracht: er enthalte eine neue gesetzliche Verfügung, da er Einschreibungen bei der Vormundschaftsbehörde verordne, obschon vermöge der Satzung 260 und 289 des Civilgesetzbuchs dieselben nur in den Amtschreibereien statt finden sollen. Dagegen ward erwiedert, es liege im Vorschlag die Absicht, den vielen eingelangten Wünschen zu entsprechen, welche jene Einschreibung verlangten, und die Kosten werden nicht vermehrt, da die bisher den Amtschreibern bezahlte Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt sey. Nun fielen noch viele Meinungen für und wider die beiden Einschreibungen, und über die zu bestimmenden Gebühren. Endlich wurde der Artikel unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . große Mehrheit.
Mit Abänderungen . . . . . 11 Stimmen.

§. 10. Für die Eintragung derselben in das betreffende Vogtsrechnungsmanual der Amtschreiberei (Satzungen 260 und 289) gebührt von der enggeschriebenen Seite . Bz. 1.

Eine Meinung fand, man sollte bei der frühern Gebühr verbleiben, und den Amtschreibern diesen Theil ihres Einkommens nicht schmälern; aber der §. wurde ohne Abänderung angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . große Mehrheit.
Eswas anderes . . . . . 1 Stimme.

§. 11. Für die vorläufige Untersuchung der Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, von Seite der Vormundschaftsbehörde, und das Einschreiben des daherigen Befindens in dieselben, gebührt dieser:

a) Wenn das fruchtbare Vermögen der Pflegebefohlenen über 2000 Franken beträgt . . . . . Fr. 1.
b) Wenn dasselbe 4000 Franken beträgt Fr. 1 Bz. 5. und sofort je für 2000 Fr. Kapitalvermögen mehr . Bz. 5.

Doch soll diese Gebühr den Betrag von 6 Fr. nicht übersteigen.

Die endliche Passation von Seite des Regierungs-Statthalters dagegen soll unentgeldlich geschehen, und dießfalls keinerlei Gebühr gefordert werden.

Es wurden Fragen über die Vertheilung der zu bezahlenden Gebühren aufgeworfen, und auch Anträge gemacht, um sie zu vermindern. Endlich ward der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . . einstimmig.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Beförderungen.

Der Regierungsrath hat zu einem Pfarrer nach Bargen erwählt:

MnwewdHrn. Carl Dick, Pfarrer zu Erlach,

und zu einem Pfarrer nach Gutannen:

MnwewdHrn. Friedrich Funk, Pfarrvikar zu Teuffelen.

Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Ausschreibung.

Durch triftige Gründe bewogen, hat der Regierungsrath auf den Wunsch des Herrn Pfarrers Schnell zu Liegerz, seine Ernennung zum Pfarrer nach Hasli bei Burgdorf wieder zurückzuziehen erkennt. Demnach diejenigen WewdHrn. Geistlichen, welche sich für bemeldte Pfarre Hasli zu bewerben gedenken, angewiesen werden, ihre daherigen Gründe längstens bis und mit dem 20. Juli nächsthin an Behörde einzureichen.

Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für die durch Beförderung erledigte Pfarre Erlach, die nach freier Wahl zu besetzen ist, zu bewerben gedenken, werden angewiesen, ihre Gründe bis und mit dem 20. Juli nächstkünftig an Behörde einzugeben.

Bern, den 23. Juni 1832.

Staats-Kanzlei Bern,
Fr. Lehmann,
2r Subst.

Anzeige.

Es wird hiemit angezeigt, daß die Bureau der Standes-Buchhalterei und der Standes-Cassa in das ehemalige Seckelschreiberei-Gebäude, gegenüber dem Rathhause, verlegt worden sind. Erstere befindet sich im ersten Stockwerke, letztere im Erdgeschoß.

Bern, den 21. Juni 1832.

Der Standes-Buchhalter:
Rosselet.

Nro. 46.

Anzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag den 1. Juli 1832.

Großer Rath, den 23. Juni 1832.

(Fortsetzung.)

Präsident: Herr Landammann v. Lerber.

§. 12. Für die Verifikation und Ablesung der Rechnungsschrift und die Einschreibung der Passation hat der Amtsschreiber, wenn das fruchtbare Vermögen über 2000 Franken ansteigt, zu beziehen Fr. 1
von jedem 2000 Franken mehr Bz. 2 ½
doch niemals mehr als Fr. 3

Nach einigen gemachten Bemerkungen wurde der §. unverändert angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . 66 Stimmen.
Mit Abänderungen . . . 25 Stimmen.

§. 13. In dem Falle, wo das Kapitalvermögen 2000 Fr. übersteigt, gebührt dem Amtsweibel, wenn er der Rechnungspassation beiwohnt, für die Abwart Bz. 4.

Gefallene Meinungen fanden, die Abwart eines Weibels sey nicht nöthig und wollten den §. auslassen. Andererseits wurde dieß widerlegt, und dann der §. angenommen.

Abstimmung.

Den §. beizubehalten . . . 48 Stimmen.
Ihn auszulassen . . . . 44 Stimmen.

§. 14. Einem Vorgesetzten, welcher der Rechnungsablage beiwohnt (Satzung 285) mag nach Maaßgabe seiner Entfernung und Zeitversäumniß, und nach den Vermögensumständen des Pflegbefohlnen admittirt werden Bz. 5
bis höchstens Fr. 2

Es wurde angetragen, daß nichts bezahlt werden solle, wenn das Vermögen weniger als Fr. 2000 betrage, aber entgegnet, man könne von den Vorgesetzten nicht fordern, daß sie nebst der Zeitversäumniß noch Geld zusetzen sollen, und der §. ward angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . Gr. Mehrh.
Etwas anderes . . . . 15 St.

§. 15 Alle Vogtskosten, als: Auslagen für den Vogts- oder Bestallungszedel, die Taggelder des Vogts für außerordentliche Versäumnisse, der allfällige Vogtslohn, die Ausfertigungs- und Einschreibungskosten der Rechnungsschrift und die allfälligen Passationskosten sollen jederzeit spezifizirt und am Ende der Rechnung unter eine eigene Rubrik gesetzt werden.

Wurde unverändert angenommen.

§. 16. Außer diesen hier festgesetzten Gebühren sollen in Vogts- und Waisensachen den Bevormundeten keinerlei Kosten oder Emolumente in Rechnung gebracht, namentlich dann die Einsicht der Vogtsrechnungsmanuale den Berechtigten unentgeldlich gestattet, von den Gemeinden und Vormundschaftsbehörden, den Vögten u. Bevormundeten und von den Regierungsstatthaltern den Gemeinden u. Vormundschaftsbehörden unentgeldlich Rath und Weisung ertheilt werden.

Gefallene Meinungen fanden die zu Anfange des §. stehende Vorschrift zu allgemein; aber es wurde erwiedert, der Ausdruck „Kosten" beziehe sich auf §. 15, und der vorliegende wurde ohne Abänderung angenommen.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . 63 Stimmen.
Mit Abänderungen . . . 32 St.

§. 17. Das gegenwärtige Gesetz, durch welches die Verordnung vom 23. Jenner 1826 aufgehoben wird, tritt vom Tage der Bekanntmachung an, in Kraft. Es soll auf übliche Weise publizirt, den sämmtlichen Vormundschaftsbehörden und Vormündern zugestellt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Es wurde vorgeschlagen, einen Tag zu bestimmen, an welchem dieses Gesetz im ganzen Kanton in Kraft treten solle; aber man beschloß, bei dem §. zu verbleiben.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen Gr. Mehrheit.
Denselben abzuändern . . 11 St.

Am Schluß dieser Berathung wurden noch Anträge von Zusätzen gemacht, nämlich:

1. In Bezug auf §§. 9 und 10:

„Wenn das Original eines Güterverzeichnisses, einer Vogts-„rechnung oder eines Verwaltungsberichtes verloren gehen, „und über die Richtigkeit der einen oder andern Einschreibung „Zweifel entstehen sollten, so gebührt derjenigen der Amts-„schreiberei der Vorzug."

Dieser Antrag wurde erheblich befunden, und beschlossen, ihn dem Regierungsrath zur Untersuchung zu senden.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

2. Hingegen wurde der angetragene Zusatz nicht erheblich befunden: daß dem Weibel, Polizeidiener u. s. w. für Ver-

richtungen in Vormundschaftsangelegenheiten eine zu bestimmende Gebühr bezahlt werden soll.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit . . . 28 Stimmen.
Gegen dieselbe . . . Gr. Mehrh.

Vom Herrn Schultheißen wurde Namens des Regierungsrathes angezeigt, daß Herr Regierungsrath Bürki auf geschehenes Ansuchen einstweilen das Präsidium des Baudepartementes noch fortsetzen wolle.

Großer Rath, den 25. Juni.

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Vom Herrn Landammann wurden folgende an den Gr. Rath eingelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt.

1) Wunsch der Kirchgemeinde Schwarzenegg in Bezug auf die Kirchenverfassung des Kantons Bern.

2) Bittschrift von 106 Partikularen aus Biel, das Ansuchen enthaltend, daß die hiesige Gesandtschaft auf die Tagsatzung eine Instruktion zu Revision der Bundesverfassung erhalten möchte.

3) Vorstellung des Daniel Fuhrmann, von Waltrigen, ansuchend um Entschädigung für Verlust und Einbüßung von Land und Bäumen, bei Erweiterung der Straße von Dürrenroth nach Sumiswald.

4) Vorstellung und Bittschrift der Dorfschaft Oberbütschel, Kirchgemeinde Rüeggisberg, ansuchend um einige Erleichterungen in Bezug auf den dortigen Straßenunterhalt.

5) Begehren der Gemeinde Walkringen um einige Bestimmungen in Bezug auf das Schulwesen.

Diese fünf Schriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übermacht.

6) Vorstellung von neun Staatsbürgern aus dem Amtsbezirk Interlacken, wodurch sie um Vergütung der durch die politischen Ereignisse vom Jahr 1814 erlittenen Verluste ansuchen.

Sie wurde dem Regierungsrath nachträglich zu der ihm am 23. Juni übermachten Vorstellung ähnlichen Inhalts zugesandt.

Ein Vortrag des Regierungsrathes giebt dem Großen Rath Kenntniß von einem unterm 13. Brachmonat über den Bezug des dießjährigen Zehntens genommenen Beschluß, und zugleich wurde angetragen, weil nun einstweilen den Wünschen der Zehntpflichtigen Rechnung getragen sey, und der Große Rath sich in der gegenwärtigen Session noch mit mehrern wichtigen Angelegenheiten zu beschäftigen habe, die Berathung der Gesetzesvorschläge über die Zehnt- und Bodenzinssachen auf die nächste Wintersitzung zu verschieben.

Diesem Antrag wurde beigepflichtet, der mitgetheilte Beschluß gutgeheißen und beschlossen, die Berathung über diese Angelegenheit erst in der Wintersitzung vorzunehmen.

Abstimmung . . . . Einstimmig.

Hierauf wurde zur Berathung eines Vortrags des Finanzdepartements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes über die Postsachen geschritten, nachdem folgende Schriften verlesen worden waren:

1) Bittschrift der Postbesteher an den Großen Rath, vom 18. Juni, nebst sieben dazu gehörigen Beilagen.

2) Pachtvertrag vom 21. April 1820 und damaliger Eid der Postbesteher.

3) Vortrag des Finanzdepartements.

In diesem letztern wurde dargethan:

1) Die Stellung der Herren Fischer gegen den Staat sey sowohl staatsrechtlicher als privatrechtlicher Natur. In ersterer Beziehung seyen sie Staatsbeamte, in letzterer Beziehung Pächter.

2) Ferner wird gesagt, so weit als es sich um die Verbindlichkeiten der Postbesteher gegen die Privaten, z. B. Spedition, Taxation und Nicht-Erbrechen der Briefe handle, solle die Regierung nicht an ihrer Erfüllung zweifeln, so lange ihr keine eigentliche durch bestimmte Thatsachen unterstützte Klagen vorgelegt werden; ihre Verbindlichkeiten gegen die Regierung haben die Herren Fischer in gleichem Maaße, wie früher erfüllt, mit Ausnahme der Eidesleistung, über welche sich ein Streit zwischen der Regierung und den Herren Fischer erhoben habe. Weil nämlich durch den Abdikationsakt der abgetretenen Regierung vom 20. Oktober 1831 alle Kantonsangehörigen ihrer Eide entlassen worden seyen, die sie bei den allgemeinen Huldigungen oder bei besonderen Gelegenheiten geleistet hatten, so seyen die Herren Fischer vermöge einer Bestimmung des Pachtvertrags aufgefordert worden, der jetzigen Regierung einen seinem Wesen nach mit dem frühern übereinstimmenden Eid zu leisten, welcher bloß den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt worden sey. Dieses haben sie aber verweigert, indem sie einerseits erklärten, den im Jahr 1820 geleisteten Eid ungeacht der erwähnten Eidesentbehung vom Jahr 1831 als für die ganze Pachtzeit verbindlich anzusehen und andrerseits auch eingewendet haben, die neue Eidesformel weiche von der frühern ab; und die unterm 17. Januar 1831 vom damaligen Großen Rath beschlossene Verlängerung des Pachtbestandes um vier Jahre sey nicht als eine neue Pachtung anzusehen, bei deren Anfang allein für ihre ganze Dauer ein Eid geleistet werden solle. — Mit solchen Ausflüchten könne man sich, findet das Departement, nicht abfertigen lassen, und auf eine wichtige, durch den Pachtvertrag selbst vorgeschriebene Garantie verzichten.

3) Findet das Departement, der Beschluß des Großen Rathes vom 17. Januar 1831, durch den der Pachtvertrag um vier Jahre verlängert worden sey, könne wegen des damaligen provisorischen Zustandes der Regierung, nicht als gültig angesehen werden, dann am 13. Januar 1831 habe sie sich gegen das Land verpflichtet, ihre Verwaltung nur zu Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges bis zur Uebergabe an eine neue Regierung fortsetzen zu wollen.

In der allgemeinen Umfrage wurde einerseits angebracht, der Gegenstand sey in finanzieller Hinsicht nicht gehörig vorbereitet, da keine Berechnungen über die Kosten auf den Fall der Uebernahme der Posten durch den Staat vorliegen, und der staatsrechtliche Theil durch das Diplomatische Departement vorberathen so wie auch ein dem Vernehmen nach von einer deutschen Universität eingeholtes Gutachten oder eines von hiesigen Rechtsgelehrten vorgelegt werden sollte. Zudem habe der Berichterstatter angezeigt, der Vortrag des Finanzdepartements sey vor Einlangung der Bittschrift der HH. Postbesteher abgefasset worden, über welche daher noch eine Untersuchung statt finden solle. — Aus allen diesen Gründen wurde begehrt, daß heute nicht in diese Sache eingetreten werde. — Andrerseits wurde entgegnet: Man dürfe nur einen Blick auf den Ertrag der Posten bei uns und in andern Kantonen werfen, um in finanzieller Hinsicht unbesorgt zu seyn. In Betreff der eingeforderten Gutachten wurde in

Folge geschehener Aufforderung, vom Präsidenten des Finanzdepartementsamtlich erklärt, es sey zwar ein Gutachten aber nicht von mehrern, sondern nur von einer Universität verlangt worden, dasselbe jedoch nicht eingelangt, allein man bedürfe eines solchen eben so wenig, als eines Befindens hiesiger Rechtsgelehrten, da mehrere solcher im Regierungsrath sitzen; die Bittschrift der Postbesteher sey gedruckt und allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden, so daß nicht noch ein Rapport darüber nöthig werde. Uebrigens sey ein Entscheid über diese Angelegenheit dringend, weil bei der stattgefundenen Eidesverweigerung keine Sicherheit weder für die Regierung noch für das Publikum vorhanden sey, und außerdem wegen der großen in Frage liegenden Intressen die Leidenschaften beim Aufschub noch mehr aufgeregt werden könnten. Dieses alles seyen Gründe, um heute in die eigentliche Berathung einzutreten. — Es ward für diese letztere Meinung entschieden.

Abstimmung.

Einzutreten	106 Stimmen.
Nicht	13 „

Nun erhob sich eine Diskussion über die anzuhebende Berathung, da nach einten Meinungen vorgeschlagen ward, vor allem aus die im vierten Artikel der Anträge des Departements liegende Frage zu entscheiden, weil die übrigen zum Theil von ihr abhängen; andere Meinungen aber glaubten, man solle sich genau am Reglement halten. Endlich wurden beide Meinungen einander näher gebracht und beschlossen:

Die Anträge des Departements sollen artikelweise behandelt und dann der vierte Artikel zuerst in Berathung genommen werden.

Abstimmung.

1) Die Anträge artikelweise zu behandeln .	einstimmig.
2) Nach ihrer Rangordnung	14 Stimmen.
Den Art. 4. zuerst in Berathung zu nehmen .	gr. Mehrheit.

Für und wider die Annahme des im erwähnten vierten Artikel liegenden Beschlusses der Aufhebung des Postvertrags auf 1. August wurden zum Theil die schon in der allgemeinen Umfrage angebrachten Gründe wiederholt oder weiter ausgeführt, und auch die Vorgänge rücksichtlich des vom Regierungsrath von den Postbestehern geforderten Eides nach verschiedenen Ansichten auseinander gesetzt. Die Gründe für die Annahme des Artikels wurden auf die Verweigerung des Eides und die deshalb der Regierung mangelnde Sicherheit in der Verwaltung der Posten; auf finanzielle Rücksichten; auf höhere Staatsinteressen und das in der Satzung 1. Seite 77. der Gerichtssatzung dem Pachtherrn gegebene Recht zu Aufhebung eines Pachtvertrags gestützt. Gegen die Annahme hingegen wurde angebracht, der Eid sey nur verweigert worden, weil der Regierungsrath sich nicht über Anerkennung der im Januar 1831 beschlossenen Verlängerung des Vertrags habe aussprechen wollen; der Staat und das Publikum werden in Nachtheile gerathen und man solle den Gesichtspunkt des Rechts nicht aus dem Auge verlieren.

Endlich wurde der Artikel 4 unter Vorbehalt der abzuändernden Redaktion seines Eingangs angenommen.

Abstimmung.

Für die Annahme	85 Stimmen.
Etwas anderes	30 „

Als man hierauf den ersten Artikel der Berathung unterwarf, so fand man einerseits, er solle ganz ausgelassen werden, theils weil man ihn nach Annahme des vierten für überflüssig hielt, theils weil man seinem Inhalt nicht beipflichtete. Anderseits hingegen zeigte man die Nothwendigkeit, den Beschluß zu motiviren, und legte Gewicht auf das vorliegende Motiv, weil daraus hervorgehe, daß der Vertrag nicht bloß civilrechtlicher Natur sey. — Es wurde beschlossen, den Inhalt dieses Artikels als ein Motiv des Beschlusses anzunehmen.

Abstimmung.

Die Eidesverweigerung als Motiv anzunehmen.	gr. Mehrheit.
Nicht aufzunehmen	11 Stimmen.

In Betreff des zweiten Artikels herrschte ziemlich allgemein die Ansicht, sein Inhalt sey nicht als Motiv des Beschlusses aufzustellen, sondern allfällig bei einer Entschädigungsfrage vor Gericht anzubringen und von diesem zu beurtheilen. Hingegen wurden Anträge zu zwei andern Motiven gemacht:

1. Daß durch die Verweigerung, den von ihnen verlangten neuen Eid zu leisten, die Postbesteher aufgehört haben, für die Erfüllung ihrer Pflichten der Regierung die unerläßliche Garantie zu geben.

2) Die Aufhebung des Vertrags gründe sich auf die vermöge Satz. 1 S. 77 der Gerichtssatzung dem Pachtgeber zustehende Befugniß.

Es wurde beschlossen, das erstere dieser Motive aufzunehmen, aber nicht das zweite und auch nicht den im Antrag stehenden zweiten Artikel.

Abstimmung.

1) Für das erstere Motiv . .	Gr. Mehrheit.
Dagegen	4 Stimmen.
2) Den Art. 2. des Antrags auszulassen	Einstimmig.
3) Das zweite obiger Motive anzunehmen	20 Stimmen.
Nicht anzunehmen . . .	Gr. Mehrh.

Der 3te Art. des Antrags, die Frage über die Gültigkeit der Verlängerung des Pachtvertrags betreffend, wurde aus verschiedenen Gesichtspunkten in Betrachtung gezogen. Theils glaubte man, nicht dem Großen Rath, sondern den Gerichten stehe der Entscheid darüber zu; theils fand man hingegen, der Große Rath solle darüber entscheiden, und zwar nach einer Ansicht, weil es eine rein staatsrechtliche Frage betreffe, nach anderer Ansicht aber, um Entschädigungsklagen vorzubeugen, — über die Sache selbst, ward beigefügt, könne nicht Zweifel herrschen, weil die abgetretene Regierung in Folge ihrer Beschlüsse vom 13. Januar 1831 am 17. Januar, an welchem Tag jene Verlängerung beschlossen worden, nur noch provisorisch bestanden habe. Gegen dieses letztere Anbringen ward eingewendet, die ehemalige Regierung habe durch die Beschlüsse vom 13. Januar nur auf das Recht verzichtet, eine neue Verfassung zu berathen: worauf entgegnet wurde, die abgetretene Regierung habe in gedachtem Dekret erklärt, ihre bisherige Staatsverwaltung seye auf das Zutrauen des Volkes gegründet gewesen; da sie aber sehe, daß sie es verloren habe, so könne sie die ihr obliegenden Pflichten ferners nicht erfüllen, sondern wolle bloß zu Verhinderung von Unordnungen noch so lange an ihrer Stelle bleiben, bis eine durch den vom Volk zu wählenden Verfassungsrath festzusetzende Verfassung in Kraft treten werde. Nach Anführung dieser aus dem Beschluß des Großen Rathes vom 13. Januar 1831 ausgehobenen Stelle, wurde von anderer Seite verlangt, daß auch folgende in der Proklamation vom gleichen Tag enthaltene Stelle in das Protokoll aufgenommen werde: „Wir entsagen anmit der Befugniß, die Verfassung zu berathen, „die nach den von der gesammten Bevölkerung des Kantons „anerkannten bisherigen Grundgesetzen uns zugestanden

„wäre. — Wir erklären, daß Wir zu Aufrechthaltung der „Ruhe und Ordnung und des geregelten Geschäftsganges nur „bis dahin die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen „durch Uns, alle Behörden und Beamten fortführen, bis Wir „sie der neu einzusetzenden Regierung übergeben können, „sobald diese constituirt seyn wird.“ Endlich wurde der mehrere Ansichten in sich vereinigende Antrag gemacht: „über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verlängerung des Pachtak„kords nicht zu entscheiden, aber dem heutigen Beschluß das „Motiv beizufügen: der Große Rath glaube sich nicht ver„pflichtet, die Verlängerung des Pachtvertrags anzuerkennen.“

Dieser Antrag wurde angenommen mit dem beizufügenden Umstand, daß die abgetretene Regierung am 17. Januar 1831 nur provisorisch bestanden habe.

Abstimmung.

1) Ein Motiv im Sinn des Art. 3 aufzunehmen . 68 Stimmen.
Kein solches . . . . . 26 „

2) Das Wort provisorisch einfliessen zu lassen . gr. Mehrheit.
Ohne dieses Wort . . . . . 10 Stimmen.

Den fünften Artikel fand man allgemein nicht geeignet in den Beschluß aufgenommen zu werden, weil die Fragen über eine Entschädigung, über die Gegenstände einer solchen und ihren Betrag? vor die Gerichte gehören. Demnach wurde beschlossen diesen Artikel auszulassen.

Abstimmung.

Den 5. Artikel auszulassen . . . . . einstimmig.

Die Nothwendigkeit des sechsten Artikels die dem Regierungsrath zu ertheilenden Vollmachten betreffend wurde anerkannt, aber hingegen wurde angetragen, seine daherigen Befugnisse nicht auf sechs Jahre auszudehnen, sondern auf drei zu beschränken. Darauf ward jedoch erwiedert, es werden wenigstens einige der anzustellenden Beamten ihre bisherigen Geschäfte verlassen müssen und die Stellen nicht übernehmen, wenn sie ihnen nicht auf etwa sechs Jahre zugesichert werden. — Demnach ward der Artikel angenommen.

Abstimmung.

Nach Antrag . . . . . gr. Mehrheit.
Auf drei Jahre zu beschränken . . . 7 Stimmen.

Endlich wurde auf einen gemachten Antrag noch beschlossen, den Motiven des Beschlusses beizufügen: die Uebernahme der Posten zu Handen der Regierung liege im allgemeinen Staatsinteresse.

Verzeichniß der im Anzeiger enthaltenen Gesetze und Dekrete.

Seite

Dekret über Herabsetzung des Salzpreises . . 4
— — die Verhältnisse der Stadt Biel . . . 6
— — die Entlassung von 10 höheren Offizieren wegen Eidweigerung 7
— — die Erlassung der Militär-Dispensationsgelder für Untüchtige. 7
— — die Unverträglichkeit der Sechszehnerstellen mit einigen andern Aemtern 7
— — Herausgabe eines amtlichen Anzeigers . . 7
— — Stimmrecht der Pächter 8
Gesetz gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit . . . 24
Dekret über die große Schulkommission 32
Gesetz über die Militärbeförderungen 33
Gesetz über den Militäreid 34
Dekret über Errichtung einer Normalanstalt für Landschullehrer 39
Reglement über die innere Organisation des Regierungsraths 40
Dekret über die Besoldung der obern Regierungsbehörden 44
Dekret über Dispensation der Oberrichter u. des Staatsanwalts von Vormundschaften 51
Beschluß der Ausschreibung aller vom Gr. Rath zu besetzenden Stellen 59
Dekret über die Salzfaktoren 62
Verbot des Erdäpfelbrennens 64
Dekret über das Ohmgeld gebrannter Wasser . . . 68
Dekret über die Competenz des Unterstatthalters von Neuenstadt und Tessenberg 69
Gesetz über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes 71
Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter 75
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz 79
Vorschrift zu Gebrauch des Stempelpapiers bei chorgerichtlichen Akten 85
Beschluß über die Titulaturen 86
Gesetz über Werthung der groben Geldsorten . . . 99
Beschluß der Tagsatzung in Betreff der Cholera . . 113
Gesetz über Organisation des Obergerichts 114
Kreisschreiben des Erziehungsdepartements . . . 116 117
Kreisschreiben des Regierungsrathes in Betreff der Cholera 116
Dekret über die deutschen Pfarrstellen im Leberberg . 122
Dekret über Reise-Entschädigungen von Beamten . 122
Dekret über Erhöhung des Einkommens des franz. Pfarrers in Bern 124
Dekret über Besoldung der Sechszehner 124
Staatsbüdget für 1832 125
Kreisschreiben des h. Vorortes wegen Retraitegehalten 135
Kreisschreiben des Justizdepartements wegen Bettlern u. Landstreichern. 136
Dekret über die Verhältnisse der Landsaßen . . . 141
Beschluß zu Errichtung der Normallehreranstalt in Buchsee 145
Dekret über das Stimmrecht der Nicht-Berner an der Ur- und Wahlversammlungen 146
Beschluß des Vororts, betreffend die Maaßnahmen gegen die Cholera 155
Dekret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden . . 159
Beschluß von Schwellenarbeiten im Seeland u. Oberland 164
Emolumententarif der Advokaten und Agenten . . 165
Dekret in Betreff des Zehntbezugs pro 1832 . . 170
Dekret über Verkauf des Getreides an die Gemeinden 170
Publikation wegen Falschwerberei 172
Dekret über das deutsche Amtsblatt 171
Dekret über den Bezug von Hintersäßgeldern . . 176
Beschluß in Betreff des Eides der Postbesteher . . 176
Dekret über die Ergänzungswahlen des Gr. Rathes . 177